

Planfestgestellt durch Beschluss vom 20.08.2025
Gz.: RMF-2EL-3320-4-30-140
Ansbach, den 20.08.2025
Regierung von Mittelfranken



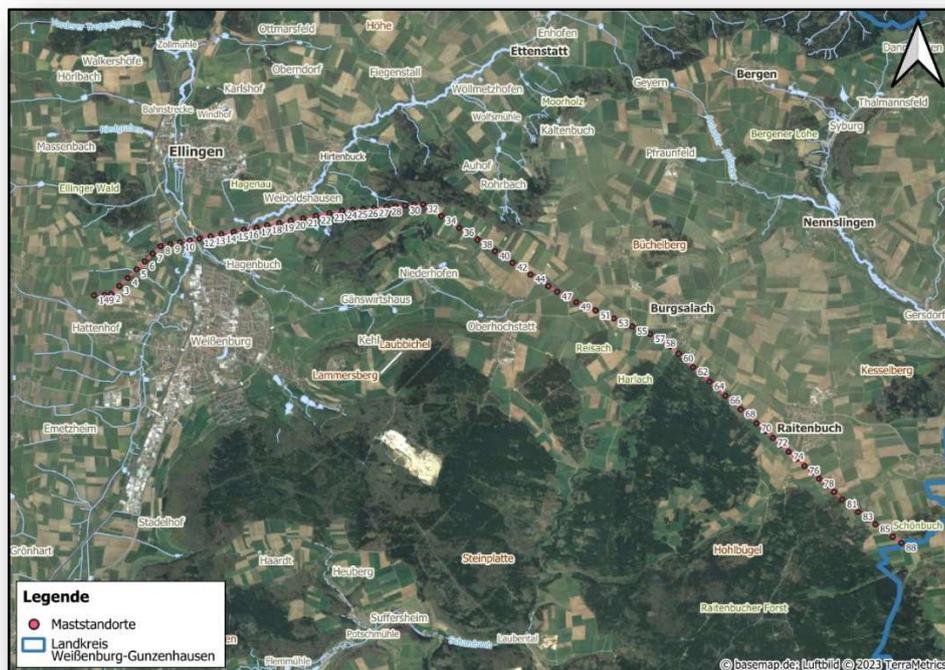
gez.
Wolf
Ltd. Regierungsdirektor



Netzverstärkung 110-kV-Freileitung T014 – Weißenburg bis Preith

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, Mittelfranken

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)



16. November 2023

Impressum



Auftraggeber:

SPIE SAG GmbH
Landshuter Straße 65
84030 Ergolding



Auftragnehmer:

Paul-Mertgen-Straße 5
56587 Straßenhaus
Tel. 02634 – 1414
Fax 02634 – 1622

Email: info@kuebler-umweltplanung.de

Projektleitung

Stefan Faßbender, M.Sc. Naturschutz & Biodiversitätsmanagement

Inhaltliche Bearbeitung

Robin Nold, B.Sc. BioGeowissenschaften
Marc Schendzielorz, M.Sc. BioGeowissenschaften

Straßenhaus, den 16.11.2023

A handwritten signature in blue ink that reads "Stefan Faßbender".

Stefan Faßbender

Inhaltsverzeichnis

1	Beschreibung des Bauvorhabens und des Prüfungsinhaltes	1
1.1	Beschreibung des Bauvorhabens.....	1
1.2	Prüfungsinhalt	1
2	Datengrundlage.....	4
3	Methodisches Vorgehen (und Begriffsbestimmungen).....	4
4	Vorkommen planungsrelevanter Arten	6
4.1	Vorkommen saP-relevanter Tierarten.....	6
4.1.1	Säugetiere	6
4.1.2	Vogelarten	7
4.1.3	Reptilien	10
4.1.4	Amphibien	10
4.1.5	Libellen	11
4.1.6	Schmetterlinge.....	11
4.1.7	Weichtiere	11
4.1.8	Pflanzen	11
5	Betroffenheitsanalyse.....	11
5.1	Ausschluss von Betroffenheiten aufgrund mangelnder Habitatausstattung	11
5.1.1	Säugetiere	11
5.1.2	Vögel	12
5.1.3	Amphibien	12
5.1.4	Libellen	12
5.1.5	Weichtiere	13
5.1.6	Schmetterlinge.....	13
5.1.7	Pflanzen	13
5.2	Abschließende Betrachtung der potenziell vorkommenden Arten nach Ausschluss von Arten aufgrund mangelnder Habitatausstattung	14
5.2.1	Säugetiere	14
5.2.2	Vogelarten	14
5.2.3	Reptilien	16
5.2.4	Amphibien	16
5.2.5	Schmetterlinge.....	16
6	Wirkungen des Vorhabens	17
6.1	Baubedingte Auswirkungen.....	17
6.2	Anlagebedingte Auswirkungen	18
6.2.1	Artspezifische Betrachtung der Kollisionsgefährdung	19
6.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	19



7	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	20
7.1	Verbotstatbestände	20
7.1.1	Schadigungsverbot	20
7.1.2	Tötungs- und Verletzungsverbot	20
7.1.3	Störungsverbot	20
7.2	Maßnahmen zur Vermeidung	21
7.3	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	25
8	Prüfung der Verbotstatbestände	26
8.1	Säugetiere (ohne Fledermäuse)	26
8.1.1	Haselmaus	26
8.2	Fledermäuse	29
8.2.1	Mopsfledermaus	29
8.2.2	Nordfledermaus	30
8.2.3	Breitflügelfledermaus	31
8.2.4	Bechsteinfledermaus	32
8.2.5	Große Bartfledermaus	33
8.2.6	Wasserfledermaus	34
8.2.7	Wimperfledermaus	36
8.2.8	Großes Mausohr	37
8.2.9	Kleine Bartfledermaus	39
8.2.10	Fransenfledermaus	41
8.2.11	Kleinabendsegler	43
8.2.12	Großer Abendsegler	44
8.2.13	Rauhautfledermaus	45
8.2.14	Zwergfledermaus	47
8.2.15	Mückenfledermaus	48
8.2.16	Braunes Langohr	50
8.2.17	Graues Langohr	52
8.2.18	Große Hufeisennase	53
8.2.19	Zweifarbflodermäuse	54
8.3	Vögel	55
8.3.1	Habicht	55
8.3.2	Sperber	56
8.3.3	Schilfrohrsänger	57
8.3.4	Raufußkauz	58
8.3.5	Feldlerche	59
8.3.6	Saatgans	60
8.3.7	Baumpieper	61



8.3.8	Mauersegler.....	62
8.3.9	Graureiher	63
8.3.10	Sumpfohreule.....	64
8.3.11	Waldohreule	65
8.3.12	Uhu	66
8.3.13	Mäusebussard.....	68
8.3.14	Ziegenmelker	69
8.3.15	Stieglitz	70
8.3.16	Weißstorch.....	71
8.3.17	Schwarzstorch.....	72
8.3.18	Wiesenweihe.....	73
8.3.19	Dohle	74
8.3.20	Hohltaube.....	75
8.3.21	Kolkrabe.....	76
8.3.22	Kuckuck	77
8.3.23	Mehlschwalbe	78
8.3.24	Mittelspecht.....	79
8.3.25	Kleinspecht	80
8.3.26	Schwarzspecht.....	81
8.3.27	Silberreiher.....	82
8.3.28	Goldammer	83
8.3.29	Ortolan	84
8.3.30	Wanderfalke	85
8.3.31	Baumfalke	86
8.3.32	Turmfalke	87
8.3.33	Rotfußfalke.....	88
8.3.34	Trauerschnäpper	89
8.3.35	Bergfink.....	90
8.3.36	Sperlingskauz	91
8.3.37	Seeadler.....	92
8.3.38	Gelbspötter	93
8.3.39	Rauchschwalbe.....	94
8.3.40	Wendehals	95
8.3.41	Neuntöter	96
8.3.42	Heidelerche	97
8.3.43	Nachtigall	98
8.3.44	Blaukehlchen	99
8.3.45	Schwarzmilan.....	100



8.3.46	Rotmilan.....	101
8.3.47	Schafstelze	102
8.3.48	Steinschmätzer	103
8.3.49	Pirol.....	104
8.3.50	Haussperling	105
8.3.51	Feldsperling	106
8.3.52	Wespenbussard	107
8.3.53	Gartenrotschwanz	108
8.3.54	Waldlaubsänger	109
8.3.55	Grauspecht	110
8.3.56	Grünspecht	111
8.3.57	Beutelmeise	112
8.3.58	Uferschwalbe	113
8.3.59	Waldschnepfe	114
8.3.60	Erlenzeisig	115
8.3.61	Star	116
8.3.62	Turteltaube.....	117
8.3.63	Waldkauz	118
8.3.64	Dorngrasmücke.....	119
8.3.65	Klappergrasmücke	120
8.3.66	Haselhuhn.....	121
8.3.67	Waldwasserläufer.....	122
8.3.68	Rotdrossel.....	123
8.3.69	Schleiereule	124
8.3.70	Wiedehopf.....	125
8.4	Reptilien	126
8.4.1	Schlingnatter.....	126
8.4.2	Zauneidechse	127
8.5	Amphibien	128
8.5.1	Gelbbauchunke	128
8.5.2	Springfrosch	129
8.6	Schmetterlinge	130
8.6.1	Thymian-Ameisenbläuling.....	130
8.6.2	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.....	131
9	Gutachterliches Fazit.....	132
10	Quellen.....	133



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht der Maststandorte im Regierungsbezirk Mittelfranken / Landkreis Weißenburg Gunzenhausen.....	2
Abbildung 2: Detailübersicht der Maststandorte im Regierungsbezirk Mittelfranken / Landkreis Weißenburg Gunzenhausen (Luftbild).....	3
Abbildung 3: Übersicht der potenziell betroffenen Biotope, die bei Betroffenheit als Tabuzone auszuweisen sind	23

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Säugetierarten der Artdatenabfrage	6
Tabelle 2: Vogelarten der Datenbankabfrage und der Offenlandkartierung.	7
Tabelle 3: Reptilienarten der Datenbankabfrage.....	10
Tabelle 4: Amphibienarten der Datenbankabfrage.....	10
Tabelle 5: Libellenarten der Datenbankabfrage	11
Tabelle 6: Schmetterlingsarten der Datenbankabfrage	11
Tabelle 7: Weichtierarten der Datenbankabfrage.....	11
Tabelle 8: Pflanzenarten der Datenbankabfrage.....	11
Tabelle 9: Säugetierarten der Datenbankabfrage nach Ausschluss von Arten aufgrund mangelnder Habitatausstattung.....	14
Tabelle 10: Vogelarten der Datenbankabfrage und der Offenlandkartierung nach Ausschluss von Arten aufgrund mangelnder Habitatausstattung.....	14
Tabelle 11: Reptilienarten der Datenbankabfrage nach Ausschluss von Arten aufgrund mangelnder Habitatausstattung.....	16
Tabelle 12: Amphibienarten der Datenbankabfrage nach Ausschluss von Arten aufgrund mangelnder Habitatausstattung.....	16
Tabelle 13: Schmetterlingsarten der Datenbankabfrage nach Ausschluss von Arten aufgrund mangelnder Habitatausstattung.....	16
Tabelle 14: Baubedingte Auswirkungen	17
Tabelle 15: Anlagebedingte Auswirkungen.....	18
Tabelle 16: Vogelarten mit hohem oder sehr hohem vMGI.....	19
Tabelle 17: Betriebsbedingte Auswirkungen.....	19



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BA	Bauabschnitt
BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bspw.	beispielsweise
BT	Biotop
BV	Brutvogel
ca.	circa
CEF	continuous ecological function
CLC	Corine Land Cover
cm	Zentimeter
d.h.	das heißt
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FBA	Fachbeitrag Artenschutz
FFH	Fauna-Flora-Habitat(-Richtlinie)
gem.	gemäß
ggf.	gegebenfalls
GV	Gastvogel
ha	Hektar
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
K	Kelvin
km	Kilometer
km/h	Kilometer pro Stunde
KSR	Konstellationsspezifisches Risiko
kV	Kilovolt
LfU	Landesamt für Umwelt
m	Meter
NN	Normalnull
Nr.	Nummer
ü.	über
u.a.	unter anderem
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
UG	Untersuchungsgebiet
s.	siehe
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
tlw.	Teilweise
TK-Blatt	Messtischblatt der Topographischen Karte
v.a.	vor allem
V	Vermeidungsmaßnahme
vgl.	vergleiche
vMGI	vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung
VP	Vorprüfung



z.B. zum Beispiel

z.T. zum Teil



1 Beschreibung des Bauvorhabens und des Prüfungsinhaltes

1.1 Beschreibung des Bauvorhabens

Die SPIE SAG GmbH plant im Auftrag der N-ERGIE auf bestehender Trasse zwischen Weißenburg (Mittelfranken) und Preith (Oberbayern) eine Netzverstärkung der 110-kV-Freileitung. Um die aus der Vielzahl an Windkraftanlagen sowie Photovoltaikanlagen entstehende Energie abzutransportieren, soll die bestehende Freileitung zwischen Weißenburg und Preith auf einer Länge von 28 Kilometern am gleichen Standort ersetzt werden. Dafür müssen insgesamt 140 Maststandorte erneuert werden. Die Maßnahmen sind nach § 12 (Erweiterung der Netzkapazität) des Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) verpflichtend.

Die bestehenden Gittermasten sollen standortgleich durch Stahlvollwandmasten mit Einebengestänge ersetzt werden. Gegenüber dem Bestand werden die geplanten Masten zwischen 0,92 m - 7,55 m (2 % - 32 %) höher. Je nach Masttyp und Untergrund sind die Fundamente als Platten- oder Blockfundament mit Setzkorb geplant. Zur Erhöhung der Kapazitäten wird im Zuge der Ertüchtigung die Trasse um ein 2. System mit dem Seiltyp AL/St 265/35 erweitert.

Der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz betrachtet den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen im Regierungsbezirk Mittelfranken (s. Abbildung 1 & Abbildung 2). In diesem Teilgebiet werden Mast-Nr. 2 bis 88 sowie der Maststandort 150 erneuert. Die Freileitung beginnt nordwestlich von Weißenburg in Bayern am Umspannwerk Weißenburg im TK-Blatt 6931 (Weißenburg i. Bay.) und verläuft Richtung Osten/Südosten über das TK-Blatt 6932 (Nennslingen) und TK-Blatt 7032 (Bieswang). Mast-Nr. 88 liegt unmittelbar vor der Grenze zum Landkreis Eichstätt im Regierungsbezirk Oberbayern.

Im Regierungsbezirk Mittelfranken ist das Bauvorhaben in zwei Bauabschnitte (BA) aufgeteilt. BA 1 betrifft die Masten von Weißenburg bis Oberhochstatt. Die Ausführungszeiten sind für den Winter 2023/2024 geplant. Der BA 2 von Oberhochstatt bis Kaldorf, welches bereits im Regierungsbezirk Oberbayern liegt, soll abhängig von der Genehmigung im Sommer 2024 oder im Winter 2024/2025 umgesetzt werden.

1.2 Prüfungsinhalt

In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.



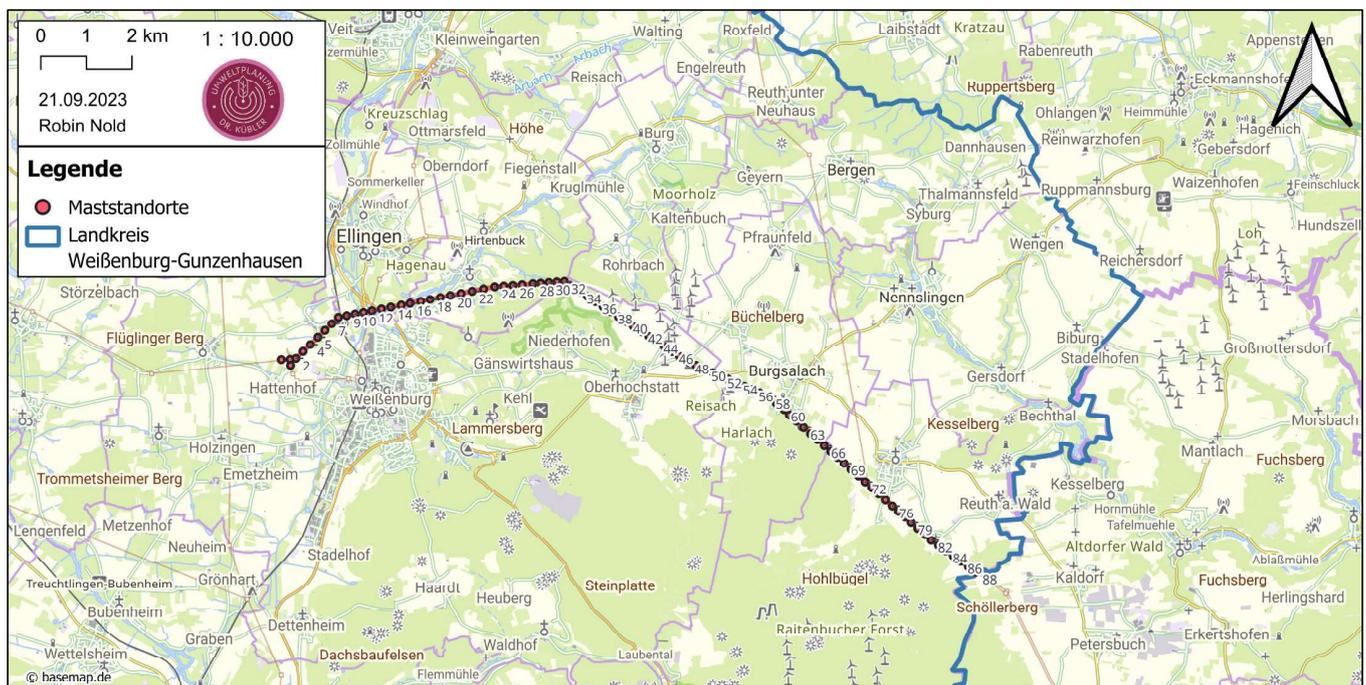


Abbildung 1: Übersicht der Maststandorte im Regierungsbezirk Mittelfranken / Landkreis Weißenburg Gunzenhausen





Abbildung 2: Detailübersicht der Maststandorte im Regierungsbezirk Mittelfranken / Landkreis Weißenburg Gunzenhausen (Luftbild)



2 Datengrundlage

Zur Klärung möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten in Bayern, streng geschützter Arten, Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG¹ und den Europäischen Vogelarten (gem. Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG²), wurden folgende Daten berücksichtigt:

- Datenbankabfrage saP-relevanter Arten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen (Landkreis-Nr. 577) (LFU BAYERN 2023a)
 - Datenbankabfrage saP-relevanter Arten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt im TK-Blatt 6931 (Weißenburg i. Bay.)
 - Datenbankabfrage saP-relevanter Arten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt im TK-Blatt 6932 (Nennslingen)
 - Datenbankabfrage saP-relevanter Arten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt im TK-Blatt 7032 (Bieswang)
- Kartierbericht „Offenland-Brutvogelkartierung“ (ÖKON 2022a)
- Kartierbericht „Habitatbaumkartierung“ (ÖKON 2022b)
- Anfrage von Art Daten bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Weißenburg-Gunzenhausen zum Waldstück „Sonnenleite“ östlich von Weiboldshausen

3 Methodisches Vorgehen (und Begriffsbestimmungen)

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde nach folgendem Schema erarbeitet:

- Die Art Daten der Offenland-Brutvogelkartierung (ÖKON 2022a) und der Datenbank des Landesamtes für Umwelt Bayern (LFU BAYERN 2023a) wurden zunächst tabellarisch dargestellt.
- Für alle potenziell und tatsächlich vorkommenden Arten wurde der relevante Raum um das Bauvorhaben auf Habitataignung überprüft. Alle Arten deren Habitatsprüche nicht durch den relevanten Raum erfüllt werden können wurden von der weiteren Betrachtung unter Begründung (s. Kapitel 5.1) ausgeschlossen.
 - Zur Vorabschätzung der vorhandenen Habitatstrukturen wurden der Datensatz „CORINE Land Cover – 5 ha (CLC5)“ genutzt. Dieser beschreibt die wichtigsten geometrischen Objekte der Landbedeckung.
 - Im Anschluss erfolgte eine Sichtung der Luftbilddaten mit anschließender Detailabgrenzung der Lebensräume.
 - Die Umweltdaten des LfU-Webangebots des Landes Bayern (LFU BAYERN 2023n) (z.B. geschützte Biotoptypen, FFH-Lebensraumtypen usw.) wurden ebenfalls in die Auswertung einbezogen.
- Die Wirkungen des Vorhabens wurden in Anlehnung an das Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (kurz: [FFH-VP-Info](#)) dargestellt (s. Kapitel 0). Zur Abschätzung des vorhabenspezifischen Kollisionsrisiko der potenziell/tatsächlich vorkommenden Vogelarten wurde das Kollisionsrisiko nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021 abgeschätzt.

¹ Flora-Fauna-Habitat Richtlinie, im Folgenden als FFH-RL bezeichnet

² Vogelschutz-Richtlinie, im Folgenden als VSRL bezeichnet



- Im letzten Schritt wurden alle potenziell/tatsächlich vorkommenden Arten im Rahmen der Formblätter auf Verbotstatbestände geprüft (s. Kapitel 8).
- Bei potenziellen Konfliktarten wurde das Vorkommen innerhalb der relevanten TK-Blätter (6931 [Weißenburg. i. Bay.], 6932 [Nennslingen], 7032 [Bieswang]) geprüft.
- Im Gutachterlichen Fazit wurden potenzielle Betroffenheiten zusammengefasst.



4 Vorkommen planungsrelevanter Arten

4.1 Vorkommen saP-relevanter Tierarten

Für den Untersuchungsraum entlang des Freileitungsvorhaben sind im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien, Weichtiere und Insekten gemeldet. Zusätzlich wurden von Mast-Nr. 45 bis 88 die Brutvögel des Offenlandes jeweils 100 m links und rechts der Trasse kartiert (ÖKON 2022a).

4.1.1 Säugetiere

Tabelle 1: Säugetierarten der Artdatenabfrage

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste ³		Erhaltungsz. kontinental ⁴
		B	D	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	u
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber		V	g
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	3	3	u
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	3	u
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	2	3	u
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	3	3	u
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		V	u
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	u
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2		u
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	1	2	u
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr			g
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus			g
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			g
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	u
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	u
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus			u
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	V		u
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		3	g
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	1	u
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	1	1	s
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	2	D	?

³ Rote Liste: 0 Ausgestorben oder verschollen G Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt
 1 vom Aussterben bedroht R Extrem seltene Art
 2 Stark gefährdet V Art der Vorwarnliste
 3 Gefährdet D Daten defizitär

⁴ Erhaltungszustand: s ungünstig/schlecht g günstig
 u ungünstig/unzureichend ? unbekannt



4.1.2 Vogelarten

Tabelle 2: Vogelarten der Datenbankabfrage und der Offenlandkartierung.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste ³		Erhaltungszustand Kontinental ⁴	
		B	D	B	R
Kartierergebnisse Offenlandbrüter (ÖKON 2022a)					
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	s	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			g	g
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	V		u	
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	R	2	g	g
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer			g	g
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			g	g
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	V	u	g
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		g	
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			g	g
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V		g	g
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze			g	
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	V		u	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	u	g
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3		u	
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			g	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star		3	g	g
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	s	
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		g	
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		u	
Vogelarten der Datenbankabfrage (LFU BAYERN 2023a)					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		u	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			g	
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	3		g	
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			g	
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger			g	
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	1	2	s	g
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz			g	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	s	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	3		g	
<i>Anas acuta</i>	Spiessente		2		g
<i>Anas crecca</i>	Krickente	3	3	u	g
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans				g
<i>Anser anser</i>	Graugans			g	g
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans				g
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	0	1		u
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	2	s	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	V	s	
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3		u	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		u	g
<i>Ardea purpurea</i>	Purpurereiher	R	R	g	g
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	0	1		s
<i>Asio otus</i>	Waldohreule			g	g



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste ³		Erhaltungszustand Kontinental ⁴	
		B	D	B	R
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente		V	u	u
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	0	1		g
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	1	3	s	g
<i>Bubo bubo</i>	Uhu			g	
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente			g	s
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			g	g
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer		1		g
<i>Calidris pugnax</i>	Kampfläufer	0	1		u
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	1	3	s	
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	V		u	
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel	1	V	u	
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3	V	g	g
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	0	3		g
<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	Lachmöwe			g	g
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		V	g	g
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch			g	g
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel			g	
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe			g	g
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	0	1		g
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	R	2	g	g
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	V		g	g
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			g	
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			g	
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe			g	g
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	u	
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	2	1	s	u
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	3	g	
<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	Zwergschwan				g
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan				g
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			g	g
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	u	
<i>Dendrocoptes medius</i>	Mittelspecht			g	
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	3	g	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			g	
<i>Egretta alba</i>	Silberreiher		R		g
<i>Egretta garzetta</i>	Seidenreiher				g
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	1	V	s	u
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer			g	g
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	1	2	s	
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			g	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	g	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			g	g
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfussfalke				g
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	g	g
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink				g
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	s	g
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		V	g	g



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste ³		Erhaltungszustand Kontinental ⁴	
		B	D	B	R
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher				g
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher				g
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz			g	
<i>Grus grus</i>	Kranich	1		u	g
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	R		g	g
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		u	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	V	u	g
<i>Ichthyaetus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	R		g	g
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	1	3	s	
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	3	s	
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		g	
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	1	s	u
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe		V		u
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe				g
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	R		g	g
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe			g	g
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	1	1	s	u
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	s	u
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	V		s	
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			g	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	2	g	
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	2	V	u	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			g	
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen			g	
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe	0			g
<i>Mareca penelope</i>	Pfeifente	0	R		g
<i>Mareca strepera</i>	Schnatterente			g	g
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger				g
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		3	g	g
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			g	g
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V		g	g
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze			g	
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente			g	g
<i>Numenius arquata</i>	Grosser Brachvogel	1	1	s	u
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	R	2	g	g
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1	s	g
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	g	
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	1	3	s	g
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise	R		g	
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	V		u	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	u	g
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	s	s
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	V	g	g
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			g	g
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3		u	
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	2		s	
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	u	



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste ³		Erhaltungszustand Kontinental ⁴	
		B	D	B	R
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			g	
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer		1		g
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher			g	g
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher				g
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	2	3	u	g
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	1	3	s	g
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	3	V	g	g
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	V	1	s	
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	V	V	u	
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	s	u
<i>Saxicola torquatus</i>	Schwarzkehlchen	V		g	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe		V	g	
<i>Spatula clypeata</i>	Löffelente	1	3	u	g
<i>Spatula querquedula</i>	Knäkente	1	1	s	g
<i>Spinus spinus</i>	Erlenzeisig			u	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star		3	g	g
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	s	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			g	
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		g	
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		u	
<i>Tetrastes bonasia</i>	Haselhuhn	3	2	u	
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		1		g
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R		g	g
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	1	2	s	
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel				g
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3		u	
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	3	s	g
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	s	s

4.1.3 Reptilien

Tabelle 3: Reptilienarten der Datenbankabfrage

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste ³		Erhaltungsz. kontinental ⁴
		B	D	
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	3	u
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	V	u

4.1.4 Amphibien

Tabelle 4: Amphibienarten der Datenbankabfrage

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste ³		Erhaltungsz. kontinental ⁴
		B	D	
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	s
<i>Epidalea calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	u
<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	2	3	u
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	3	G	?
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	V		g
<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammolch	2	V	u



4.1.5 Libellen

Tabelle 5: Libellenarten der Datenbankabfrage

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste ³		Erhaltungsz. kontinental ⁴
		B	D	
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flußjungfer	V		g

4.1.6 Schmetterlinge

Tabelle 6: Schmetterlingsarten der Datenbankabfrage

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste ³		Erhaltungsz. kontinental ⁴
		B	D	
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	2	2	s
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	2	2	s
<i>Phengaris arion</i>	Thymian-Ameisenbläuling	2	3	s
<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	u

4.1.7 Weichtiere

Tabelle 7: Weichtierarten der Datenbankabfrage

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste ³		Erhaltungsz. kontinental ⁴
		B	D	
<i>Unio crassus agg.</i>	Gemeine Flussmuschel	1	1	s

4.1.8 Pflanzen

Tabelle 8: Pflanzenarten der Datenbankabfrage

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste ³		Erhaltungsz. kon- tinental ⁴
		B	D	
<i>Cypripedium calceolus</i>	Europäischer Frauenschuß	3	3	u
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpß-Siegwurz	2	2	u
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpß-Glanzkräut	2	2	u

5 Betroffenheitsanalyse

5.1 Ausschluss von Betroffenheiten aufgrund mangelnder Habitatausstattung

Ein Vorkommen einiger, der im vorangegangenen Kapitel aufgelisteten Arten (vgl. Kapitel 4.1), kann, bspw. aufgrund mangelnder Habitatausstattung, von vornherein ausgeschlossen werden. Somit kann auch eine durch das Projekt hervorgerufene Betroffenheit ausgeschlossen werden. Im Folgenden werden solche Arten aufgegriffen und bewertet.

5.1.1 Säugetiere

Für ein Vorkommen der **Wildkatze** (*Felis silvestris*) sind ausgedehnte und ungestörte Waldgebiete Voraussetzung (BFN 2023c). Daher kann die Wildkatze für das Untersuchungsgebiet (UG) ausgeschlossen werden.



5.1.2 Vögel

Vogelarten, die hinsichtlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten an größere (**Fließ-)Gewässer** und die direkte Gewässerumgebung gebunden sind (Alpenstrandläufer, Bartmeise, Bekassine, Blässgans, Bruchwasserläufer, Teichrohrsänger, Drosselrohrsänger, Eisvogel, Fischadler, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Gänsesäger, Goldregenpfeifer, Graugans, Haubentaucher, Höckerschwan, Kampfläufer [GV], Knäkente, Kolbenente, Kormoran, Kranich, Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Mittelmeermöwe, Moorente, Nachtreiher, Prachtaucher, Pfeifente, Purpurreiher, Rohrdommel, Rohrschwirl, Rothalstaucher, Rotschenkel, Schellente, Schnatterente, Schwarzhalstaucher, Schwarzkopfmöwe, Seidenreiher, Silbermöwe, Singenschwan, Spiessente, Steppenmöwe, Sterntaucher, Sturmmöwe, Tafelente, Teichhuhn, Trauerseeschwalbe, Tüpfelsumpfhuhn, Uferschnepfe, Uferschwalbe, Wasserramsel, Wasserralle, Zwergdommel, Zwergsäger, Zwergschnepfe, Zwergschwan (GEDEON ET AL. 2014 ;SÜDBECK et al. 2005; SVENSSON et al. 2011)), können für alle Maststandorte ausgeschlossen werden. Entsprechende Teiche, Seen oder Flüsse bestehen im betrachteten Gebiet nicht.

Der **Brachpieper** (*Anthus campestris*) galt als Charakterart der Dünen, Heiden und Sandäcker. Als Sekundärlebensräume werden Braunkohleabbaustätten, Sand- und Kiesgruben, Truppenübungsplätze als auch Flughäfen und Industrieanlagen besiedelt (GEDEON ET AL. 2014). Da es in und um die Arbeitsflächen/Zuwegungen keine solche Habitate vorhanden sind, ist ein Vorkommen des Brachpiepers auszuschließen.

5.1.3 Amphibien

Die **Kreuzkröte** (*Bufo calamita*) bevorzugt offene, sonnenexponierte und vegetationsarme Habitate auf lockeren, sandigen Böden. Hierzu zählen beispielsweise Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Auen sowie Heidegebiete (SANDER 1996). Somit sind vor allem anthropogen entstandene Biotope für das Vorkommen der Kreuzkröte von großer Bedeutung. Als Gewässer dienen ihr in erster Linie meist temporäre, sonnenbeschienene Klein- und Kleinstgewässer. Den Winter verbringt die Kreuzkröte in Erd- und Gesteinsspalten, unter Steinen, in Holzstapeln oder in selbst gegrabenen Höhlen im Boden (BFN 2023d).

Der **Nördliche Kammolch** (*Triturus cristatus*) bevorzugt in erster Linie Tümpel und Weiher, jedoch ist er auch in Gräben, Altarmen sowie Überschwemmungsflächen zu finden (VEITH 1996a). Allgemein präferiert er größere Feuchtgrünlandbestände, die geeignete Kleingewässer sowie Versteckmöglichkeiten wie Hecken, Feldgehölze, Totholz oder Baumwurzeln beinhalten. Als Winterquartier nutzt er frostfreie Bereiche wie Steinhäufen, alte Mauern, Höhlen oder Keller (BFN 2023e).

Der **Europäische Laubfrosch** (*Hyla arborea*) ist ein Bewohner vielfältig strukturierter Landschaften mit einer hohen Verfügbarkeit geeigneter Laichgewässer (BFN 2023f). Die Laichgewässer sind sehr divers und reichen „vom wenige m² großen Tümpel bis zum Verlandungsbecken großer Seen“ (HMuKLV 2008, S. 41).

Die Lebensstätte des **Kleinen Wasserfroschs** (*Rana lessonae*) entspricht moorigen und sumpfigen Wiesen- und Waldweiher. Auch nach der Fortpflanzungszeit ab Anfang Juli hält sich der Kleine Wasserfrosch noch in der Umgebung der Laichgewässer auf (BFN 2023g).

Aufgrund der beschriebenen Lebensraumsprüche ist mit keinem Vorkommen der **Kreuzkröte**, des **Nördlichen Kammolches**, des **Europäischen Laubfroschs** und des **Kleinen Wasserfroschs** im UG zu rechnen, sodass die genannten Arten nicht weiter beachtet werden.

5.1.4 Libellen

Die **Grüne Flussjungfer** (*Ophiogomphus cecilia*) ist bezüglich ihres Lebensraums an Flüsse gebunden, die zumindest zum Teil eine sandig-kiesige Sohle aufweisen (BFN 2023i). Im betrachteten Raum sind die geforderten Strukturen nicht vorhanden, daher kann die Grüne Flussjungfer von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden.



5.1.5 Weichtiere

Die **Gemeine Flussmuschel** (*Unio crassus agg.*) ist auf saubere sowie tendenziell nährstoffreiche Bäche und Flüsse angewiesen (LFU BAYERN 2023b), welche allerdings nicht im UG vorkommen. Durch die mangelnde Habitataignung des UG kann das Vorkommen der Gemeinen Flussmuschel ausgeschlossen werden.

5.1.6 Schmetterlinge

Das **Wald-Wiesenvögelchen** (*Coenonympha hero*) ist ein Tagfalter, der auf die Anwesenheit von Mooren angewiesen ist. Am Waldrand der Moore des Alpenvorlandes gelegene Feuchtbereiche, Brachbereiche mit höheren Gehölzanteilen und schmale Saumbereiche zwischen Waldrand und Streuwiesenfläche werden bevorzugt besiedelt. Eine Krautschicht mit dominierendem Pfeifengras und Seggen ist dabei charakteristisch (LFU BAYERN 2023k).

Der **Apollofalter** (*Parnassius apollo*) nutzt die weiße Fetthenne (*Sedum album*) als Wirtspflanze. Diese Pflanze besiedelt Felsritzen in offenen Felslandschaften. Daher ist auch das Vorkommen des Apollofalters auf offene, sonnenexponierte Felslandschaften angewiesen. Auch felsdurchsetzte Magerrasen- und Trockenterassen werden besiedelt. Als Sekundärhabitat werden aus Naturstein aufgesetzte Straßen- und Bahnböschungen, Gesteinsschutthalde oder Trockenmauern in Weinbergsgebieten angenommen (BFN 2023g).

Der betrachtete Raum kann kein Habitat mit den für das **Wald-Wiesenvögelchen** oder für den **Apollofalter** nötigen Ausstattung vorweisen, sodass ein Vorkommen dieser Schmetterlingsarten ausgeschlossen werden kann.

5.1.7 Pflanzen

Das **Sumpf-Glanzkraut** (*Liparis loselii*) und die **Sumpf-Siegwurz** (*Gladiolus palustris*) sind beide Arten, die an eine gewisse Bodenfeuchte gebunden sind. So kommt das Sumpf-Glanzkraut nur in Mooren und Moorwiesen vor. Die Sumpf-Siegwurz kommt ebenfalls auf Moorwiesen vor, aber auch auf feuchten Heiden und Pfeifengraswiesen (HASSLER & MUER 2022). Die genannten feuchtigkeitsbezogenen Biotope sind in und um die Arbeitsflächen sowie Zugewegungen nicht vorhanden, sodass ein Vorkommen der genannten Arten ausgeschlossen werden kann.

Der **Europäische Frauenschuh** (*Cypripedium calceolus*) besiedelt lichte Laub-, Misch- und Nadelwälder, Gebüsche, Lichtungen und Säume auf kalkhaltigen Lehm-, Ton- und Rohböden, die z.T. auch oberflächlich versauert sind. Die von Mai bis Juni blühende Orchidee wird durch Sandbienen der Gattung *Andrena* bestäubt. Daher sind schütter bewachsene Bereiche mit Rohboden in einer Entfernung von bis zu 500 m um die Vorkommen notwendig (LFU BAYERN 2023l). Habitate mit der vollständig benötigten Habitatausstattung sind in dem betrachteten Raum nicht vorhanden. Auch in dem Biotop 6932-1097-002 („Schafweiden nördlich von Niederhofen“) ist die Art nicht aufgeführt (LFU BAYERN 2023m), sodass der Europäische Frauenschuh von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen ist.



5.2 Abschließende Betrachtung der potenziell vorkommenden Arten nach Ausschluss von Arten aufgrund mangelnder Habitatausstattung

5.2.1 Säugetiere

Tabelle 9: Säugetierarten der Datenbankabfrage nach Ausschluss von Arten aufgrund mangelnder Habitatausstattung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste ³		Erhaltungsz. kontinental ⁴
		B	D	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	u
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber		V	g
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	3	3	u
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	3	u
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	3	3	u
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		V	u
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	u
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2		u
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	1	2	u
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr			g
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus			g
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			g
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	u
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	u
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus			u
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	V		u
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		3	g
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	1	u
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	1	1	s
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	2	D	?

5.2.2 Vogelarten

Anschließend folgt eine Zusammenstellung aller Arten nach Ausschluss aufgrund von mangelnder Habitatausstattung. Zusätzlich wurden alle Offenlandarten ausgeschlossen, die durch die Offenlandkartierung (ÖKON 2022a) nicht nachgewiesen werden konnten.

Tabelle 10: Vogelarten der Datenbankabfrage und der Offenlandkartierung nach Ausschluss von Arten aufgrund mangelnder Habitatausstattung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste ³		Erhaltungszustand Kontinental ⁴	
		B	D	B	R
Kartierungsergebnisse Offenlandbrüter (ÖKON 2022a)					
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	s	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			g	g
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	V		u	
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	R	2	g	g
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer			g	g
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			g	g
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	V	u	g
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		g	
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			g	g
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V		g	g
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze			g	



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste ³		Erhaltungszustand Kontinent ⁴	
		B	D	B	R
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	V		u	
<i>Passer montanus</i>	Feldperling	V	V	u	g
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrot- schwanz	3		u	
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			g	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star		3	g	g
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	s	
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		g	
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmü- cke	3		u	
Vogelarten der Datenbankabfrage (LFU BAYERN 2023a) nach Ausschluss von Arten aufgrund mangelnder Habitatausstattung⁵					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		u	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			g	
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			g	
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz			g	
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans				g
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	V	s	
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3		u	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		u	g
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	0	1		s
<i>Asio otus</i>	Waldohreule			g	g
<i>Bubo bubo</i>	Uhu			g	
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	1	3	s	
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		V	g	g
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch			g	g
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	V		g	g
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			g	
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			g	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	3	g	
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	u	
<i>Dendrocoptes medius</i>	Mittelspecht			g	
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	3	g	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			g	
<i>Egretta alba</i>	Silberreiher		R		g
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	1	2	s	
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			g	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	g	
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfussfalke				g
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	g	g
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink				g
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz			g	
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	R		g	g
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		u	

⁵ Durch die Offenlandkartierung (ÖKON 2022a) nachgewiesene Vogelarten sind nicht dargestellt.



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste ³		Erhaltungszustand Kontinental ⁴	
		B	D	B	R
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	3	s	
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	2	V	u	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			g	
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen			g	
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1	s	g
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	g	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	V	g	g
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	2		s	
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	u	
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	V	1	s	
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	V	V	u	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe		V	g	
<i>Spinus spinus</i>	Erlenzeisig			u	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			g	
<i>Tetrastes bonasia</i>	Haselhuhn	3	2	u	
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R		g	g
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel				g
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3		u	
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	3	s	g

5.2.3 Reptilien

Tabelle 11: Reptilienarten der Datenbankabfrage nach Ausschluss von Arten aufgrund mangelnder Habitatausstattung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste ³		Erhaltungsz. kontinental ⁴
		B	D	
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	3	u
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	V	u

5.2.4 Amphibien

Tabelle 12: Amphibienarten der Datenbankabfrage nach Ausschluss von Arten aufgrund mangelnder Habitatausstattung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste ³		Erhaltungsz. kontinental ⁴
		B	D	
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	s
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	V		g

5.2.5 Schmetterlinge

Tabelle 13: Schmetterlingsarten der Datenbankabfrage nach Ausschluss von Arten aufgrund mangelnder Habitatausstattung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste ³		Erhaltungsz. kontinental ⁴
		B	D	
<i>Phengaris arion</i>	Thymian-Ameisenbläuling	2	3	s
<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	u



6 Wirkungen des Vorhabens

In Anlehnung an das Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (kurz: *FFH-VP-Info*) sind mit Hinblick auf den Artenschutz folgende Wirkfaktoren relevant und werden in den Folgekapiteln vor dem Hintergrund des Vorhabens genauer differenziert und beschrieben:

6.1 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende, i.d.R. temporäre Einflüsse, die allerdings durchaus dauerhafte Auswirkungen hervorrufen können.

Im Wesentlichen sind Lärm-, Staub- und Erschütterungsimmissionen durch den Bau zu erwarten. Im Zuge der Baufeldfreimachung können zumindest temporär Lebensräume durch Rückschnitte oder Entfernung der Vegetation verändert oder beeinträchtigt werden. Weiterhin ist mit Immissionen von Abgasen oder austretenden Flüssigkeiten (z.B. Öl) von Maschinen und Fahrzeugen etc. zu rechnen.

Tabelle 14: Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Wirkfaktoren	Verursachung	Potenzielle Beeinträchtigungen
Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	<ul style="list-style-type: none"> Freistellung des Baufeldes Beschädigung der Vegetation oder anderweitige Habitatstrukturen 	Habitatverschlechterung bis Lebensraumverlust
Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	<ul style="list-style-type: none"> Baumaßnahmen erfordern (zeitweile) Aufgabe der Pflege 	Veränderung des Erhaltungszustandes bis Verlust des Lebensraumtypes
Überbauung / Versiegelung	<ul style="list-style-type: none"> BE- und Logistikflächen Errichtung baulicher Anlagen 	Beeinträchtigung der Vegetation, Veränderung / Verlust der Habitateigenschaften, Gefährdung von Tieren
Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	<ul style="list-style-type: none"> Abtrag von Böden Auftrag von Böden 	Veränderung der Biozönose
Veränderung der Temperaturverhältnisse	<ul style="list-style-type: none"> Vermischung von Böden Veränderung der Exposition Veränderte Belichtungs-/Beschattungsverhältnisse 	Veränderte Habitatnutzung, Beeinflussung Fortpflanzungserfolg, Veränderung der Biozönose
Veränderung anderer Standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren		Veränderte Habitatnutzung, Veränderung der Biozönose
Schadstoffeinträge	<ul style="list-style-type: none"> Benzin- / dieselbetriebene Baumaschinen (z.B. Bagger, Kompressor / Generator) Tankvorgänge Baumaterialien z.B. Schalöle o.ä. Ggf. kontaminierter Aushub 	Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch Verunreinigung der Luft, des Bodens und des (Grund-)Wassers
Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	<ul style="list-style-type: none"> Baufeldfreimachung Baumfällung Bodenabtrag 	Individuenverluste
Akustische Reize (Schall)	<ul style="list-style-type: none"> Baubedingte zeitweilige Schallereignisse 	Störung von Tieren, Veränderte Habitatnutzung
Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)		Störwirkung, Meidung, Fluchtreaktionen



Baubedingte Wirkfaktoren	Verursachung	Potenzielle Beeinträchtigungen
Licht	<ul style="list-style-type: none"> Betriebsbedingte akustische Signale 	Anlockwirkung, Meidung, Veränderte Habitatnutzung
Erschütterungen / Vibrationen	<ul style="list-style-type: none"> Technische Lichtquellen Anlage-, bau- oder betriebsbedingten Erschütterungen oder Vibrationen 	Störung von Tieren
Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)	<ul style="list-style-type: none"> Mechanisch-physikalische Einwirkungen Bewegung oder Reflektion durch Bauwerk 	Zerstörung der Pflanzendecke, Veränderung der Habitatverhältnisse

6.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich direkt durch die geplante Nutzung und sind alle durch die Bauflächen und den Baukörper dauerhaft verursachten Veränderungen. Sie sind zeitlich unbegrenzt und gehen über die Bauphase hinaus.

Aufgrund des standortgleichen Ersatzes der Mastanlagen bestehen die meisten anlagebedingten Auswirkungen bereits und es kommt nur zu geringen Veränderungen wie der Veränderung des Bodens. Die anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung durch Kollision mit baulichen Bestandteilen wird im Kapitel 6.2.1 gesondert betrachtet.

Tabelle 15: Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Wirkfaktoren	Verursachung	Potenzielle Beeinträchtigungen
Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	<ul style="list-style-type: none"> Freistellung des Baufeldes Beschädigung der Vegetation oder anderweitige Habitatstrukturen 	Habitatverschlechterung bis Lebensraumverlust
Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	<ul style="list-style-type: none"> Baumaßnahmen erfordern (zeitweile) Aufgabe der Pflege 	Veränderung des Erhaltungszustandes bis Verlust des Lebensraumtypes
Überbauung / Versiegelung	<ul style="list-style-type: none"> Anlage neuer Strukturen und Bauwerke 	Beeinträchtigung der Vegetation, Veränderung / Verlust der Habitateigenschaften, Gefährdung von Tieren
Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	<ul style="list-style-type: none"> Abtrag von Böden Auftrag von Böden Vermischung von Böden Verdichtung von Boden 	Veränderung der Biozönose, Beeinträchtigung des Bodens
Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	<ul style="list-style-type: none"> Kollision mit baulichen Bestandteilen 	Individuenverluste



6.2.1 Artspezifische Betrachtung der Kollisionsgefährdung

Im Falle von Freileitungen kann es innerhalb der Artengruppe der Vögel zu Beeinträchtigungen durch das Vorhaben aufgrund von Kollisionen der Tiere mit Leiterseilen während des Fluges kommen, wodurch unter Umständen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Im vorliegenden Fall wurde die Beurteilung des Kollisionsrisikos nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) angewendet. Da keine nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) relevanten Rastgebiete, Brutgebiete, Brutkolonien, Balzgebiete, sonstige Ansammlungen oder relevante Flugwege im betrachteten Raum bekannt sind, beschränkt sich die Betrachtung der Kollisionsgefährdung auf die potenziell und tatsächlich vorkommenden Arten.

BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) nutzen das konstellationsspezifische Risiko (KSR) und die vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vMGI⁶), welche abhängig von der Vogelart ist, um zu bewerten, ob eine Vogelart **verbotsrelevant** ist. Das KSR des Vorhabens wird in diesem Fall durch die Konfliktintensität der Freileitung (nicht relevant bis hoch) und durch die Lage des Vorhabens im Aktionsraum der Arten⁷ bestimmt. Es sind ausschließlich Vogelarten zu betrachten, die mindestens eine hohe vMGI aufweisen, d.h. der vMGI-Klasse A oder B zugeordnet sind (s. Tabelle 16). Da es sich um einen Ersatzneubau der Freileitung mit geringer Masterhöhung und einer Zubeseilung von nur einem System ohne zusätzliche Leiterseilebene handelt, wird die Konfliktintensität als „gering“ bewertet. Durch die Habitatbaumkartierung (ÖKON 2022b) ist auszuschließen, dass ein Brutplatz inmitten oder angrenzend zu dem Freileitungsvorhaben liegt. Im Sinne der Worst-Case-Betrachtung kann das Vorhaben höchstens im zentralen Aktionsraum der Vogelarten liegen. Damit wird das KSR insgesamt als **gering** bewertet.

Tabelle 16: Vogelarten mit hohem oder sehr hohem vMGI

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	vMGI ⁶
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	B
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	B
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	B

Alle für den relevanten Raum betrachteten Vogelarten weisen zumindest die vMGI-Klasse B („hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung“) auf, sodass in Kombination mit dem geringen KSR **keine der aufgeführten Arten als verbotsrelevant gilt**.

6.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen entstehen während des Betriebes oder durch den Betrieb der geplanten Freileitung.

Zu nennen sind als betriebsbedingte Auswirkungen die Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen durch Vegetationsrückschnitte (Pflegetmaßnahmen) sowie Elektromagnetische Felder und Akustische Reize durch den Betrieb der 110-kV-Freileitung.

Tabelle 17: Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Verursachung	Potenzielle Beeinträchtigungen
Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	<ul style="list-style-type: none"> Vegetationsrückschnitt 	Habitatverschlechterung bis Lebensraumverlust, Veränderung der Habitateigenschaften, direkte Gefährdung von Tieren (z.B. in Baumhöhlen)

⁶ Vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) (A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel, D = gering, E = sehr gering)

⁷ Unterscheidung der Lage im Aktionsraum der Arten zwischen „angrenzend oder inmitten des Brutplatzes“, „zentraler Aktionsraum“ & „weiterer Aktionsraum“



Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Verursachung	Potenzielle Beeinträchtigungen
Elektromagnetische Felder	<ul style="list-style-type: none"> Betrieb der Hochspannungsanlage 	Von keiner Beeinträchtigung auszugehen
Akustische Reize (Schall)	<ul style="list-style-type: none"> Betriebsbedingte akustische Reize 	Störung von Tieren, Veränderte Habitatnutzung

7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

7.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

7.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

7.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

7.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.



7.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1 Vermeidung nächtlicher Arbeiten

Zum Schutz dämmerungs- und nachtaktiver Tiere, wie Nachtfalter, Fledermäuse und Haselmaus, sind nächtliche Arbeiten zu vermeiden. Dies beugt einer Störung während der Aktivitätsphase vor. Sind nächtliche Arbeiten unumgänglich, sind diese zum einen auf ein Minimum zu reduzieren und zum anderen ist die Baustelle mit einer faunafreundlichen Beleuchtung zu versehen. Um eine Anlockwirkung auf lichtorientierte Insekten, insbesondere nachtaktive Falter, aus den umliegenden Biotopen sowie eine erhöhte Gefährdung jagender Fledermäuse durch den Baubetrieb zu vermeiden, sind Natriumdampflampen oder LED-Leuchten mit warmweißer Lichtfarbe ohne Blauanteil (≤ 3000 K) zu verwenden.

Ziel: Schutz von Fledermäusen. Schutz der Haselmaus. Schutz von Amphibien.

V2 Beachtung der Rodungszeiten

Für Gehölzrückschnitte sind die Rodungszeiten in Anlehnung an den § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (01.10. – 28.02.) einzuhalten, um eine Gefährdung von Brutvögeln auszuschließen.

Diese Maßnahme dient auch dem Schutz von Fledermäusen, da sich diese während des Rodungszeitraums in Winterruhe befinden.

Zum Schutz der Haselmaus sind in geeigneten Arbeitsflächen und Zuwegungen (Maststandorte 5, 9, 12, 16, 24, 26 – 33, 60 – 72, 81 – 82, 84 – 85, 87) alle erforderlichen Rückschnitte im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02.) durchzuführen. Die erforderliche Beräumung der Flächen hat händisch zu erfolgen. Eine Befahrung dieser Flächen im Winter ist zum Schutz von potenziellen Winternestern der Haselmaus am Boden zu unterlassen.

In Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG soll die Baufeldfreimachung auch im Offenland (potenzielle Brutstätten von Offenlandarten wie Feldlerche) außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden. Demnach ergibt sich ein Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar. Auch ggf. im Baufeld befindliche Vogelnisthilfen sind außerhalb der Vogelbrutzeit umzusetzen.

Ziel: Schutz der Avifauna. Schutz von Fledermäusen. Schutz der Haselmaus.

V3 Beschränkung der Gehölzrodung

Die Rückschnitte von Gehölzen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Wurzeln werden zum Schutz von Reptilien nicht entfernt; Gehölze werden auf den Stock gesetzt und können wieder austreiben. Müssen Bäume samt Wurzeln entfernt werden, ist die Entnahme der Wurzeln im Sommer auszuführen, da die Haselmaus in bodennahen Nestern überwintert. Die Eingriffe in die Kraut- und Strauchschicht sind ebenfalls auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Zum Schutz der bodennah überwinterten Haselmäuse darf der Vegetationsrückschnitt nicht mittels schweren Geräts (z.B. Schreitbagger) durchgeführt werden. Auch zukünftige Rückschnitte der Vegetation sollten zwischen Januar und Ende Februar stattfinden. Der früheste Beginn ist Mitte November, wenn die Aktivitätsphase der Haselmaus beendet ist. Der Rückschnitt muss motormanuell durchgeführt werden. Wurzelstubben und bereits liegendes Totholz sollte auf der Fläche belassen werden, anfallendes Schnittgut muss händisch innerhalb des gleichen Biotops umgelagert werden.



Ziel: Schutz von Reptilien. Minimierung des Verlustes von Lebensraum der Haselmaus, von Vögeln und Fledermäusen.

V4 Inspizierung von Bäumen/Biotopbäumen/Strommasten auf aktuellen Besatz

Unabhängig vom Rodungszeitpunkt sind alle bekannten Biotopbäume vor der Fällung und alle Maststandorte vor dem Beginn der Bauarbeiten auf einen aktuellen Besatz durch Fledermäuse oder die Haselmaus (Winterruhe) zu inspizieren, um eine eventuell notwendig werdende Rettungsumsiedlung fachkundig umsetzen zu können. Eine Kontrolle der Maststandorte auf Vogelbesatz hat im Sommer zu erfolgen, um die nestbauende Vogelart sicher bestimmen zu können. Es gilt zu prüfen, ob es sich um eine Vogelart mit mehrjähriger Nestnutzung handelt. Ist dies nicht der Fall, kann das Nest innerhalb der Rodungszeit (s. V2) entfernt werden. Handelt es sich um ein mehrjährig genutztes Vogelnest muss dieses durch die zuständige ÖBB nach Möglichkeit umgesiedelt werden oder entsprechend der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme *CEF1* ausgeglichen werden.

Falls Bäume außerhalb des bereits kartierten Untersuchungsgebiet 30 m links und rechts der Trasse entfernt werden müssen, sind auch diese vor der Fällung auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen zu prüfen.

Ziel: Schutz der Avifauna. Schutz von Fledermäusen. Schutz der Haselmaus

V5 Bautabuzonen

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung besonders geschützten Arten, die nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope als Habitat nutzen (z.B. Beutelmeise), sind die Bachläufe und eventuell umliegende Auwälder in der Nähe der Eingriffsbereiche (BT-6931-1034-004, BT-6931-1067-002, BT-6931-1067-001, BT-6932-1093-001) als Tabuzonen auszuweisen (s. Abbildung 3). Dies hat vor Baubeginn zu erfolgen. Die Tabuzonen sind durch Flatterband, Absperrketten, oder ähnliche Vorkehrungen zu kennzeichnen.

Bauzeitliches Betreten oder die (Zwischen-)Lagerung von Baumaterial oder dem Parken/Abstellen von Maschinen in diesem Bereich sind verboten. Die beteiligten Baufirmen sind einzuweisen. Ist die Flächeninanspruchnahme nicht zu vermeiden, ist die Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren.

Ziel: Schutz der Biozöosen der aufgeführten Biotope.



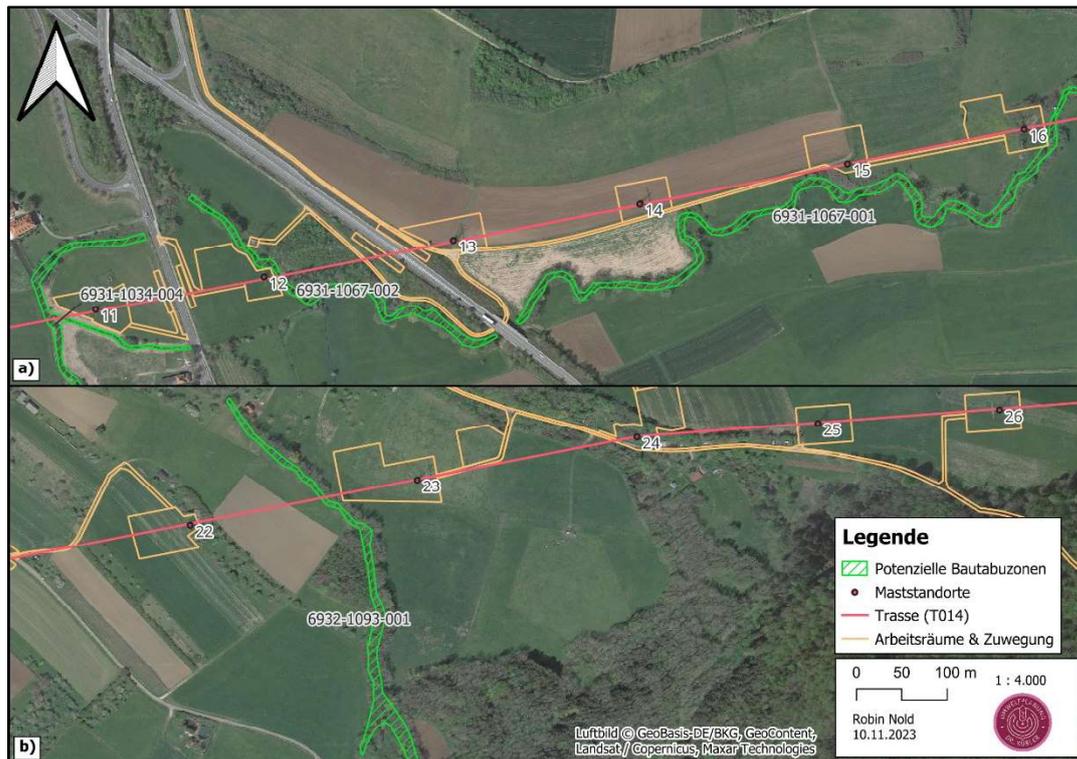


Abbildung 3: Übersicht der potenziell betroffenen Biotope, die bei Betroffenheit als Tabuzone auszuweisen sind

V6 Amphibienzaun

An den Masten-Nr. 11, 12, 13 (inkl. südliche Zuwegung), 16-17 und 23 (tlw. mit Zuwegung) sind bis eine Woche vor Baubeginn (d.h. auch vor einer möglichen Entfernung von Wurzelstöcken) Amphibienzaune aufzubauen. Werden die erforderlichen Baumaßnahmen in den Monaten von Oktober bis Ende Januar durchgeführt, kann auf die Verwendung von Amphibienzaunen verzichtet werden. Dies ist mit der Abwesenheit der Amphibien in den Fortpflanzungshabitaten zu begründen.

Die Zäune müssen das Baufeld in allen geeigneten Habitaten vollständig umstellen. Die Feststellung der Eignung des Habitats liegt im Ermessen der ökologischen Baubegleitung (ÖBB). Auch Ackerflächen können durch wandernde Individuen gequert werden, sodass eine Ausnahme der Ackerflächen aufgrund der Bewirtschaftung nicht gegeben ist.

Der Übersteigschutz ist nach außen zu richten. Es handelt sich um als Steighilfen dienende, schräg angelehnte Bretter, die etwa alle 10 m innen am Zaun angebracht und fixiert werden, um ein eigenständiges Entkommen der Tiere aus dem Baufeld zu ermöglichen.

Zwischen dem Aufstellen der Zäune und Baubeginn sind die Flächen an 3 Tagen durch die ÖBB auf Vorkommen von Individuen zu kontrollieren. Vorkommende Tiere werden fachgerecht abgesammelt und in nahegelegene, geeignete Habitate umgesiedelt.

Während der Bauzeit muss der Zaun an der Zufahrt geöffnet werden, sollte aber im übrigen Bereich bestehen bleiben. Die Funktionsfähigkeit des Zaunes und der Übersteighilfen ist während des gesamten Bauzeitraumes sicherzustellen.

Ziel: Verhinderung der Tötung von Reptilien und Amphibien im Baufeld.

V7 Vergrämung

Auf den Arbeitsflächen um die Masten-Nr. 5, 11, 12, 15-17, 18 (westliche Arbeitsfläche), 22, 23, 25, 26, 32, 49, 55, 56, 61, 63 sowie 79-82 soll durch Rückschnitt und Kurzhalten von Ruderalvegetation, Wiesen, Weiden, Wiesenbrachen und extensiv genutzte

Mähwiesen eine Ansiedlung von Reptilien, bodenbrütenden Vögeln und Schmetterlingen auf den Arbeitsflächen verhindert werden.

Erstmalige Mahd der Vergrämungsflächen im März vor der Einrichtung der Arbeitsflächen. Der genaue Zeitpunkt dieses ersten Mahdtermins ist witterungsabhängig und daher von der ÖBB festzulegen. Je nach Baubeginn und Vegetationswachstum ist die Mahd bis zur Einrichtung der Arbeitsflächen etwa alle 3 - 4 Wochen zu wiederholen. Das Mahdgut ist abzutransportieren.

Zur Vergrämung von Offenlandvogelarten sollen in einem regelmäßigen Abstand von 20 m im Wind flatternde Absperrbänder angebracht werden. Die Länge der Flatterbänder beträgt ca. 1,5 m, die Stangen sollen eine Höhe von ca. 2 m aufweisen.

Nach Abschluss der Arbeiten gehen die Flächen wieder in die reguläre Bewirtschaftung über. Die Einhaltung der erforderlichen Mahdtermine wird durch die ÖBB überprüft und der Turnus ggf. angepasst. Außerdem ist die Funktionstüchtigkeit der Flatterbänder durch die ÖBB zu kontrollieren. Ggf. anfallende Defekte sind umgehend zu beheben.

Ziel: Keine Gefährdung von Reptilien, bodenbrütender Vogelarten, geschützter Schmetterlinge sowie Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Vergrämung aus den Eingriffsbereichen.

V8 Schutz der im Boden lebenden Raupen des Thymian-Ameisenbläulings

Die Eingriffsbereiche des Maststandortes Nr. 32 und dessen Zuwegungen sind im Anschluss an die in V7 angesprochene Mahd vor Baubeginn im Sommerhalbjahr mit Baggermatten oder Stahlplatten abzudecken. So wird eine Verdichtung des Bodens und eine Gefährdung der Raupen des Thymian-Ameisenbläulings im unterirdischen Nest der Wirtsameisen vermieden.

Ziel: Schutz der Fortpflanzungsstadien des Thymian-Ameisenbläulings.

V9 Ökologisches Schneisenmanagement

Die Waldschneise unterhalb der Trasse von Maststandort-Nr. 27 - 32 ist so zu bewirtschaften, dass sich eine dauerhafte Pioniervegetation, bzw. ein Pionierwald einstellen kann. Dabei werden im Rahmen der Landschaftspflege nicht alle Bäume komplett auf den Stock gesetzt, sondern einzelne sicherheitsgefährdende Bäume entnommen oder eingekürzt. Anfallendes Totholz soll vor Ort belassen werden.

Ziel: Schutz des Haselhuhns. Schutz der Haselmaus. Verhinderung der Zerschneidung des Waldes. Schaffung/Erhaltung von Lebensräumen.

V10 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Die Ökologische Baubegleitung unterrichtet die zuständige Naturschutzbehörde vor Beginn der Eingriffe in Natur und Landschaft über die räumliche Verteilung der Maßnahmen im genehmigten Umgriff sowie bei abgestimmten Abweichungen kurzfristig über einen aktualisierten Sachstand. Die Kennzeichnung von Flächen, die für Bauarbeiten nicht in Anspruch genommen werden dürfen, sowie die Kontrolle von naturschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie die ggf. notwendige Prüfung, ob ein Abweichen hiervon im begründeten Einzelfall nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich ist, fällt ebenfalls in den Aufgabenbereich der ÖBB. Auch die Einweisung zu den Anforderungen des Natur- und Artenschutzes der am Bau beteiligten Firmen und Personen unterliegt der ÖBB. Zudem soll die ÖBB an Baubesprechungen teilnehmen, um die geplanten Bauarbeiten in Bezug auf ihre Relevanz für den Natur- und Artenschutz zu bewerten. Daraufhin gibt sie der Bauleitung Empfehlungen im Hinblick auf die sachgerechte Ausführung unter Berücksichtigung der Maßnahmen.

Die zuständige Unteren **und** Höheren Naturschutzbehörde ist mittels eines Berichtes über die Durchführung der veranschlagten Maßnahmen zu unterrichten.



Ziel: Unterstützung des Vorhabens zur Einhaltung natur- und artenschutzrechtlicher Belange, der formulierten Vermeidungsmaßnahmen sowie etwaiger Nebenbestimmungen im Rahmen der behördlichen Genehmigung.

7.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden **unter Eintritt bestimmter Bedingungen** (s. Vermeidungsmaßnahme V4) potenziell durchgeführt:

CEF1 Ausgleich von mehrjährig genutzten Nestern

Muss ein mehrjährig genutztes Vogelnest durch die Baumaßnahmen entfernt werden, sind diese durch CEF-Brutplattformen, bzw. Kunsthorste oder weiteren geeignete Nisthilfen nach RUNGE et al. (2010), LBM (2021) oder weitere in der Literatur anerkannte Maßnahmen zu kompensieren.



8 Prüfung der Verbotstatbestände

8.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

8.1.1 Europäischer Biber

Europäischer Biber (*Castor fiber*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Biber (*Castor fiber*) ist den dämmerungs- und nachtaktiven Arten zuzuordnen. Als sogenannter Ökosystemingenieur nimmt er aktiv Eingriffe in seine physische Umwelt vor, beispielsweise durch das Fällen von Bäumen, das Bauen von Dämmen und Biberburgen sowie das Aufstauen von Fließgewässern, und schafft auf diese Weise Lebensräume für diverse Tier- und Pflanzenarten. Er besiedelt langsam fließende und stehende Gewässer mit ufernahen Gehölzen. Dabei wirkt sich insbesondere das Vorkommen von Weichhölzern wie Weiden und Pappeln positiv auf die Habitatqualität aus. Aus größeren Ästen baut er sich seine Burg, deren Eingang zum Schutz vor Feinden immer unter Wasser liegt und in welcher er mit seinen Jungtieren lebt. Charakteristisch für die Anwesenheit eines Europäischen Bibers in einem Habitat sind auf charakteristische Art angelegte Stämme und Äste von Weiden (BFN 2023a; DEUTSCHE WILDTIER STIFTUNG 2023).

Lokale Population:

Der Europäische Biber ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da die Arbeitsflächen und Zuwegungen z.T. recht nahe an potenzielle Fortpflanzungs- und Lebensstätten des Europäischen Bibers heranreichen, können diese im Sinne der Worst-Case-Betrachtung vorübergehend beeinträchtigt werden. Allerdings wird höchstens ein kleiner Anteil des potenziellen Lebensraums temporär beeinträchtigt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der nachtaktive Europäische Biber kann durch die Bauaktivitäten, z.B. Baustellenverkehr, gefährdet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1
- V5

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.1.2 Fischotter

Fischotter (*Lutra Lutra*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der nacht- und dämmerungsaktive Fischotter (*Lutra lutra*) pflegt hohe Ansprüche an Gewässerufer, die den Lebensraum der Art darstellen. Wichtig sind reich gegliederte Ufer, z.B. durch wechselnd flache und steile Uferabschnitte, Kolken und Unterspülungen. Außerdem müssen die Uferbereiche ausreichend breit sein. Die Gewässerart ist dabei variabel und es werden auch anthropogen geschaffene Gewässer besiedelt. Ein Revier kann eine Größe zwischen 2 und 20 km Uferstrecke einnehmen.

Jungtiere des Fischotters werden generell zu jeder Jahreszeit geboren, da es keine festen Paarungszeiten gibt. Jedoch besteht der Trend, dass der größte Teil des Nachwuchses zwischen Juni und November, zur Zeit der höchsten Fischbestände, geboren wird. Die 1-3 Jungen werden in natürlichen Uferhöhlen oder eigens gegrabenen Erdhöhlen geboren und aufgezogen. Nach ca. 14 Monaten ist der Nachwuchs selbstständig, so dass sich der Familienverband auflöst (BfN 2023b).

Lokale Population:

Der Fischotter ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da die Arbeitsflächen und Zuwegungen z.T. recht nahe an potenzielle Fortpflanzungs- und Lebensstätten des Fischotters heranreichen, können diese im Sinne der Worst-Case-Betrachtung vorübergehend beeinträchtigt werden. Allerdings wird höchstens ein kleiner Anteil des potenziellen Lebensraums temporär beeinträchtigt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der nachtaktive Fischotter kann durch die Bauaktivitäten, z.B. Baustellenverkehr, gefährdet werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1
 - V5

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.1.3 Haselmaus

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) besiedelt jegliche von Gehölzen dominierte Biotope und regelmäßig überschwemmte Auwälder. In trockenen Kiefernforsten auf sandigen Standorten kommt sie nicht vor. Dabei ist sie häufig in der Strauch- und Baumschicht anzutreffen. Offene Bereiche werden dagegen weitgehend gemieden (BÜCHNER et al. 2017).

Lokale Population:

Die Haselmaus ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kann durch Gehölzrückschnitte, Rodung und Flächeninanspruchnahme während des Bauvorhabens nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 geschädigt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1
- V2
- V3
- V4
- V9

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die nachtaktive Haselmaus kann durch die Bauaktivitäten, z.B. Baustellenverkehr und Baufeldfreimachung gefährdet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1
- V2
- V3
- V4

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.2 Fledermäuse

8.2.1 Mopsfledermaus

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Mopsfledermaus ist eine typische Fledermausart der Wälder. Es werden Wälder aller Art, aber auch waldnahe Gärten und Heckengebiete besiedelt. Je nach Breitengrad kommt die Art in Tieflagen bis in Höhen von über 2000 m über dem Meeresspiegel vor. Eine entscheidende Rolle bei der Besiedlung von Lebensräumen ist ein hohes Struktureichtum mit durch Bäume verschiedener Altersklassen und Saumstrukturen. Die Sommerquartiere werden häufig hinter abstehender Rinde, Stammanrissen und (flachen) Fledermauskästen angelegt. Auch Fensterläden und Holzverkleidungen an Gebäuden werden genutzt. Im Winter stellt die Baumrinde ebenfalls ein mögliches Quartier dar. Aber auch Höhlen, Stollen, ehemalige Eisenbahntunnel, Steinhäfen, Felsspalten und Ruinen werden im Winter aufgesucht. Die Nahrung wird entlang von Baumkronen, dem Kronendach und entlang von Vegetationskanten aufgelesen (DIETZ & KIEFER 2020).

Lokale Population:

Die Mopsfledermaus ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) kann durch Gehölzrückschnitte, Rodung und Flächeninanspruchnahme während des Bauvorhabens nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 BNatSchG geschädigt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1
- V2
- V3
- V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Tötungsrisiko wird durch die geplanten Baumaßnahmen nicht zusätzlich erhöht.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja ja nein



8.2.2 Nordfledermaus

Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*) ist eine äußerst kälteresistente und typische Fledermausart borealer, bzw. montaner Waldgebiete. Die Wochenstuben befinden sich in der Regel in der Nähe von gewässerreichen Nadel- und Laubwäldern mit Hochmoorflächen, Wiesen und Siedlungen. Die Quartiere werden häufig in Zwischendächer, Wandverkleidungen, selten auch in Baumhöhlen angelegt. Der Winter wird i.d.R. einzeln oder in kleinen Gruppen in besonders kalten und trockenen Bergwerken, Bunkern oder Höhlen verbracht. Auch bei Temperaturen knapp über 0 °C wurden Nordfledermäuse bei der Jagd beobachtet. Vegetationskanten und Straßenlampen dienen der Orientierung während der Nahrungssuche. Aber auch der freie Luftraum bis 50 m Höhe wird für den Nahrungserwerb genutzt. (DIETZ & KIEFER 2020).

Lokale Population:

Die Nordfledermaus ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*) kann durch Gehölzrückschnitte, Rodung und Flächeninanspruchnahme während des Bauvorhabens nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 BNatSchG geschädigt werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1
 - V2
 - V3
 - V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Tötungsrisiko wird durch die geplanten Baumaßnahmen nicht zusätzlich erhöht.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.2.3 Breitflügelvedermaus

Breitflügelvedermaus (*Eptesicus serotinus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Breitflügelvedermaus besiedelt das gesamte Spektrum mitteleuropäischer Lebensräume. Als Jagdgebiet dienen vor allem strukturreiche Siedlungsränder, Parks, Streuobstwiesen, Viehweiden Waldränder und Gewässer. Auch innerhalb von Siedlungen kann die Breitflügelvedermaus auf der Jagd angetroffen werden. In Wäldern hält sich die Art hauptsächlich entlang von Schneisen und Wegen auf (DIETZ & KIEFER 2020).

Während der Jagd liest die Breitflügelvedermaus Beutetiere (hauptsächlich Käfer) von der Vegetation auf und umkreist dafür Einzelbäume. Neben der Jagd im freien Luftraum, sammelt die Art auch Insekten in Bodennähe auf. Das Jagdhabitat erstreckt sich in einem Radius von durchschnittlich 4,5 km um das Quartier. Ausweich- bzw. Wechselquartiere können bis zu 12 km entfernt sein. Das Jagdhabitat gliedert sich in zwei bis zehn Kernjagdgebiete, die per Transferflug in einer Höhe von 10-15 m entlang von linearen Strukturen aufgesucht werden (DIETZ & KIEFER 2020).

Lokale Population:

Die Breitflügelvedermaus ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Breitflügelvedermaus (*Eptesicus serotinus*) kann durch Gehölzrückschnitte, Rodung und Flächeninanspruchnahme während des Bauvorhabens nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 BNatSchG geschädigt werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1
 - V2
 - V3
 - V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Tötungsrisiko wird durch die geplanten Baumaßnahmen nicht zusätzlich erhöht.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.2.4 Bechsteinfledermaus

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Bechsteinfledermaus ist eine typische Waldfledermausart, die bevorzugt Eichenwälder und Buchenwälder bewohnt. Strukturreiche Nadelwälder mit einer artenreichen Strauchschicht werden ebenfalls angenommen, meist jedoch nur in der Nähe von Optimalhabitaten (DIETZ & KIEFER 2020).

Sommerquartiere befinden sich in Baumhöhlen, Stammanrissen, als Ersatz häufig in Vogel- und Fledermauskästen. Die Wochenstuben, die ab Mai bezogen werden, umfassen 10-50 Weibchen, selten 100 Weibchen, die mit Fransen- und Wasserfledermäusen vergesellschaftet sein können. Ab Anfang Juni bis Anfang Juli wird meist ein Junges geboren. Ab August lösen sich die Wochenstuben auf und die Bechsteinfledermäuse schwärmen mit Hauptaktivität in der zweiten Augusthälfte an Höhlen. Die Überwinterung findet in Baumhöhlen und in unterirdischen Quartieren aller Art statt (DIETZ & KIEFER 2020).

Die Bechsteinfledermaus jagt in Höhen von 1-5 m dicht an der Vegetation, vorzugsweise jedoch im Kronenbereich von Bäumen. In alten kraut- und strauchschichtfreien Wäldern jagt sie auch in Bodennähe. Die Art ist sehr manövrierfähig und kann langsam fliegen, sogar rütteln. Sie gehört zu den Gleaner-Arten, die ihre Beute von der Vegetation absammeln. Die Nahrung besteht vor allem aus nicht flugfähigen Insekten (Spinnen, Weberknechte, Raupen, Laufkäfer). Saisonal werden auch Schmetterlinge, Zweiflügler und Fliegen erbeutet. Ein 20-köpfiger Wochenstubenverband nutzt ein Gebiet von mindestens 250 ha, wobei die Jagdgebiete der Weibchen größer (17-61 ha) als die der Männchen (11-17 ha) sind. Nadelwälder können allerdings auf einer Fläche von bis zu 700 ha befliegen werden. (DIETZ & KIEFER 2020).

Lokale Population:

Die Bechsteinfledermaus ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) kann durch Gehölzrückschnitte, Rodung und Flächeninanspruchnahme während des Bauvorhabens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG geschädigt werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1
 - V2
 - V3
 - V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Tötungsrisiko wird durch die geplanten Baumaßnahmen nicht zusätzlich erhöht.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.2.5 Große Bartfledermaus

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: 2 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Große Bartfledermaus ist eine charakteristische Waldfledermaus, deren wichtigsten Lebensraumelemente Wälder und Gewässer sind. Sie kommt in Au- und Bruchwäldern, Moor- und Feuchtgebieten vor. Sie kann ebenfalls in feuchten Schluchten und Bergwäldern bis über 1.500 m ü. NN vorkommen. Sowohl Laub-, Laubmisch- und Nadelwälder als auch Feldgehölze und Hecken stellen wichtige Jagdgebiete dar (DIETZ & KIEFER 2020).

Sommerquartiere befinden sich in Baumhöhlen, Stammrissen, hinter abstehender Borke, sowie in Fledermauskästen. Weiterhin werden auch Spalten an hölzernen Fassaden von Gebäuden oder in Verkleidungen und zwischen Balken von Dachräumen besiedelt. In Mitteleuropa wird ab Anfang bis Ende Juni ein Junges geboren. Die Wochenstuben werden bereits Ende Juli aufgelöst (DIETZ & KIEFER 2020).

Bei der Überwinterung in Höhlen, Bergwerken und Bergkellern hängen die Tiere einzeln oder in kleinen Clustern entweder frei oder in Spalten (DIETZ & KIEFER 2020).

Die Große Bartfledermaus jagt in wendigem Flug in lichten Au- und Hallenwäldern ebenso wie an Gewässern und deren Vegetationsrändern. Meist findet die Jagd entlang von Vegetation (hier auch in Kronenhöhe) statt. Über Gewässern jagt sie mit etwas größerem Abstand zur Wasseroberfläche als die Wasserfledermaus. Überwiegend werden Schmetterlinge, Spinnen und Zweiflügler gejagt, allerdings können auch nichtfliegende Beutetiere wie Spinnen, Weberknechte und Ohrwürmer als Nahrung dienen. Sie bejagt bis zu 13 Teiljagdgebiete von 1-4 ha Größe auf einer Fläche von bis zu 100 km² in einer Entfernung von bis zu 10 km zum Quartier (DIETZ & KIEFER 2020).

Lokale Population:

Die Große Bartfledermaus ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) kann durch Gehölzrückschnitte, Rodung und Flächeninanspruchnahme während des Bauvorhabens nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 BNatSchG geschädigt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1
- V2
- V3
- V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Tötungsrisiko wird durch die geplanten Baumaßnahmen nicht zusätzlich erhöht.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.2.6 Wasserfledermaus

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wasserfledermaus ist sehr anpassungsfähig, sodass sich ihre Lebensraumsprüche nicht nur auf Wald und gewässernahe Bereiche reduzieren lassen. Die meisten Tiere jagen über Gewässern oder in der Nähe von Gewässern. Vereinzelt werden aber auch Wälder, Parks und Streuobstwiesen bejagt. Quartiere befinden sich in Auwäldern, gewässerbegleitenden Gehölzen oder in entfernt gelegenen Wäldern und Siedlungen (DIETZ & KIEFER 2020).

Die Wochenstuben befinden sich in Baumhöhlen und Fledermauskästen, aber auch in Spalten von Brücken. Selten befinden sich Wochenstuben in Gebäuden. Vereinzelt gibt es Nachweise von unterirdischen Quartieren. Baumquartiere befinden sich in Stammrissen, Fäulnis- oder Spechthöhlen. Bei der Auswahl der Bäume werden oft Bäume am Waldrand bevorzugt (DIETZ & KIEFER 2020).

Ab Anfang Juni wird meist ein Junges geboren. Der Geburtstermin wird maßgeblich durch die Temperatur im April bestimmt. Die Jungen fangen mit drei Wochen an zu fliegen und verlassen im Alter von vier Wochen das Quartier. Mitte August lösen sich die Wochenstuben auf. Wasserfledermäuse schwärmen Mitte August bis Anfang September an Höhlen, Stollen und großen Bunkeranlagen. Die Paarung findet aber über den ganzen Winter bis ins Frühjahr statt, mit einem Peak im Oktober und November. Winterquartiere befinden sich in Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen und Felsspalten (DIETZ & KIEFER 2020).

Wasserfledermäuse weisen einen wendigen und schnellen Flug auf, der oft in 5-40 cm über der Wasseroberfläche stattfindet. Wasserfledermäuse sind typische „trawlingbats“, d.h. sie greifen mit den Füßen oder mit der Schwanzflughaut im Flug Insekten von der Wasseroberfläche ab. Aufgrund dieser Jagdstrategie werden vor allem vegetationsfreie und stille Wasserbereiche bevorzugt. Einige Wasserfledermäuse jagen in 1-5 m Höhe regelmäßig und oft im Wald, an Waldrändern oder über Feuchtwiesen. Köcherfliegen und Zuckmücken stellen den Hauptbestandteil der Nahrung von Wasserfledermäusen dar, jedoch werden auch Schnaken, Blattläuse, Eintagsfliegen, Netzflügler und Hautflügler sowie Falter erbeutet. Es können auch Kleinfische erbeutet werden. Die Weibchen nutzen Jagdgebiete in einer Entfernung von 6-10 km (im Mittel 2,3 km), während die Männchen im Mittel 3,7 km vom Quartier entfernt jagen. Einzeltiere können sogar über 15 km in das nächste Jagdgebiet zurücklegen. Wasserfledermäuse haben meist zwei bis acht Teiljagdgebiete, die Größen zwischen 0,1 ha und 7,5 ha aufweisen (DIETZ & KIEFER 2020).

Lokale Population:

Die Wasserfledermaus ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) kann durch Gehölzrückschnitte, Rodung und Flächeninanspruchnahme während des Bauvorhabens nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 BNatSchG geschädigt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1
- V2
- V3
- V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein



Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)**2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Das Tötungsrisiko wird durch die geplanten Baumaßnahmen nicht zusätzlich erhöht.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.2.7 Wimperfledermaus

Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 1 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Insgesamt lässt die Verbreitung der Wimperfledermaus eine Bindung an klimatisch begünstigte laubwaldreiche Gebiete erkennen. Der Lebensraum sollte einen hohen Struktureichtum aufweisen, welcher sich aus verschiedenen Laubbäumen und -gehölzen ergibt; Nadelwälder werden gemieden (DIETZ & KIEFER 2020).

Die Wimperfledermaus bezieht in Gebäuden ihr Sommerquartier. Sie nutzt Dachstühle von Kirchen, Privathäusern oder Viehställen. Einzelne Tiere und Männchen können auch in Felsnischen und -überhängen, außen an Gebäuden, in Baumhöhlen oder im Eingangsbereich von Höhlen vorzufinden sein. Zur Überwinterung werden unterirdische Quartiere bezogen. Die Quartiere können in einer Distanz von bis zu 12,5 km von den Nahrungshabitaten entfernt liegen. Sommer- und Winterquartiere der Wimperfledermaus liegen in Entfernungen von bis zu 40 km zueinander (DIETZ & KIEFER 2020).

Die Wimperfledermaus ist ein Nahrungsspezialist, der überwiegend Spinnen und Weberknechte jagt. Für die Jagd sucht die Wimperfledermaus strukturreiche Wälder, Waldränder und Obstwiesen auf. Dabei jagt die Art nahe an der Vegetation, bspw. im Kronenbereich und sammelt die Beutetiere von den Blättern ab. Auch in Viehställen jagt die Wimperfledermaus, wo sie Insekten von der Decke abliest. Die Wimperfledermaus nutzt bis zu sechs Teiljagdhabitats je Nacht, welche jeweils zwischen 50 und 70 ha groß sein können. Auf dem Transferflug orientiert sich die Art an linearen Strukturen in der Landschaft, wie Gehölzreihen und Bachläufen. Offenes Gelände wird gemieden (DIETZ & KIEFER 2020).

Lokale Population:

Die Wimperfledermaus ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*) kann durch Gehölzrückschnitte, Rodung und Flächeninanspruchnahme während des Bauvorhabens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG geschädigt werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1
 - V2
 - V3
 - V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Tötungsrisiko wird durch die geplanten Baumaßnahmen nicht zusätzlich erhöht.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.2.8 Großes Mausohr

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Große Mausohr besiedelt in Mitteleuropa Habitate in Gebieten mit hohem Waldanteil, meist unter 800 m über NN. Die Jagdgebiete befinden sich in Laubwäldern mit geringer Bodenbedeckung, da Große Mausohren Arthropoden vom Boden absammeln. Zeitweise werden ebenfalls gemähte Wiesen, Weiden und abgeerntete Äcker bejagt (Dietz & Kiefer 2020).

Wochenstuben befinden sich in Mitteleuropa in großen Dachräumen, selten auch in Kellern oder in großen Brücken. Dächer, Türme, Fensterläden, Brücken, Baumhöhlen und auch Fledermauskästen stellen Quartiere für einzelne Männchen dar. Die Geburt eines Jungtiers erfolgt Ende Mai bis Anfang Juni. Die Jungen machen bereits nach 3-4 Wochen erste Flüge im Quartier und nach einer weiteren Woche finden auch Ausflüge außerhalb statt. Wochenstuben lösen sich Mitte August auf. Große Mausohren überwintern meist einzeln oder in kleinen Gruppen frei an der Decke oder in Spalten von Höhlen, Stollen und Bunkeranlagen sowie Bergkeller und auch in Felsen, wobei diese eine gleichmäßige Feuchte sowie eine Temperatur bis zu 12 °C aufweisen (Dietz & Kiefer 2020).

Mausohren bejagen in geringer Höhe und zeitweise rüttelnd den Waldboden. Dabei identifizieren sie ihre Beute (Arthropoden > 1 cm) jedoch nicht durch Echoortung, sondern anhand von Raschelgeräuschen. Bei dieser Art von Nahorientierung dient vermutlich der Geruchssinn ebenfalls der Ortung. Maikäfer und Großinsekten können auch im Flug gefangen werden. Gefressen wird große Beute meist im Hängen und Kleininsekten im Flug. Beutetiere sind vor allem Laufkäfer, Hundertfüßer, Spinnen, Käferlarven, Käfer, Maulwurfgrillen, Kohl- und Wiesenschnaken und Heuschrecken. Zwischen Quartier und Jagdgebiet werden Strecken von bis zu 26 km zurückgelegt, meist befinden sie sich jedoch in ca. 5-15 km Entfernung. Jagdgebiete können eine Fläche von 1.000 ha haben, in denen jedoch 1-5 Kernjagdhabitats von ca. 10 ha bejagt werden (Dietz & Kiefer 2020).

Lokale Population:

Das Große Mausohr ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das Große Mausohr (*Myotis myotis*) kann durch Gehölzrückschnitte, Rodung und Flächeninanspruchnahme während des Bauvorhabens nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 BNatSchG geschädigt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1
- V2
- V3
- V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Tötungsrisiko wird durch die geplanten Baumaßnahmen nicht zusätzlich erhöht.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein



Großes Mausohr (*Myotis myotis*)**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.2.9 Kleine Bartfledermaus

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Kleine Bartfledermaus bewohnt in Mitteleuropa offene und halboffene Landschaften mit Gehölzen und Hecken. Sie ist ebenso in Feuchtgebieten und reich strukturierten Landschaften, als auch in Siedlungsbereichen (Streuobstwiesen, Gärten) anzutreffen. Auch Wälder werden bejagt, dann häufig entlang von Gewässern und Bächen (Dietz & Kiefer 2020).

Sommerquartiere befinden sich in Spalten an Häusern (Fensterläden, Wandverkleidungen), aber auch hinter abstehender Borke von Bäumen und an Hochsitzen. Einzeltiere können ein weites Spektrum an Quartieren haben. Ab Mitte bis Ende Juni wird meist ein Junges geboren. Spätestens im August werden die Wochenstuben aufgelöst, dann schwärmen sowohl Männchen als auch Weibchen vor Höhlen. Während bei anderen Fledermausarten meist die adulten Männchen schwärmen, ist das Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Tieren bei den Bartfledermäusen relativ ausgeglichen. Da die Jungweibchen bereits im ersten Jahr reproduktiv sind, ist der Anteil an schwärmenden Jungtieren vor Höhlen relativ hoch. Paarungen finden aber auch an Hangplätzen von Männchen und im Winterquartier statt. Die Überwinterung findet in Höhlen, Bergwerken und Bergkellern statt, möglicherweise werden auch Blockhalden genutzt. Bei der Überwinterung hängen die Tiere einzeln oder in Clustern entweder frei, oder sie befinden sich in Spalten oder im Bodengeröll (Dietz & Kiefer 2020).

Die Kleine Bartfledermaus jagt häufig in Höhen von 1-6 m, kann aber auch in Kronenhöhe jagen. Meist findet die Jagd entlang von Hecken und Waldrändern statt, aber auch in Streuobstwiesen. Die mitteleuropäischen Bartfledermäuse jagen bevorzugt über kleinen Stillgewässern. Überwiegend findet die Jagd auf fliegende Beute statt, teilweise kann aber auch Beute nahe der Vegetation oder von Oberflächen abgesammelt werden. Die Kleine Bartfledermaus bejagt bis zu 12 Teiljagdgebiete auf einer Fläche von bis zu 800 ha (im Mittel 230 ha) in einer Entfernung von bis zu 5 km zum Quartier. Das Kernjagdgebiet hat eine Größe von 60 ha (Dietz & Kiefer 2020).

Lokale Population:

Die Kleine Bartfledermaus ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) kann durch Gehölzrückschnitte, Rodung und Flächeninanspruchnahme während des Bauvorhabens nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 BNatSchG geschädigt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1
- V2
- V3
- V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Tötungsrisiko wird durch die geplanten Baumaßnahmen nicht zusätzlich erhöht.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein



Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.2.10 Fransenfledermaus

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Fransenfledermaus weist eine sehr variable Lebensraumnutzung auf und kommt in Mittel- und Nordeuropa in Wäldern, aber auch auf parkartigen Flächen mit lockerem Baumbestand sowie in Streuobstwiesen entlang von Gewässern vor. An Wäldern werden neben fast allen Laubwaldtypen auch Fichten-, Tannen- oder Kiefernwälder besiedelt. Obstwiesen und Wälder werden durchaus zum Jagen aufgesucht, während reines Offenland selten zur Jagd genutzt wird (Dietz & Kiefer 2020).

Sommerquartiere befinden sich in Mitteleuropa vor allem in Baumhöhlen und Fledermauskästen, vereinzelt auch in Gebäuden, häufig in Hohlblocksteinen von unverputzten Häusern Einzeltiere können sich auch in und an Bäumen, Felswänden, Gebäuden und in Spalten von Brücken befinden. Anfang Juni bis Anfang Juli wird ein Junges geboren, welches mit etwa 20 Tagen die ersten Flüge unternimmt und nach vier Wochen bereits selbstständig ist. Nach Auflösung der Wochenstuben schwärmen ab August, vor allem Mitte bis Ende September Fransenfledermäuse an Höhlen (Dietz & Kiefer 2020).

Winterquartiere befinden sich in Felsspalten, Höhlen, Bergkellern und unterirdischen Gängen, auch im Bodengeröll (Dietz & Kiefer 2020).

Die Fransenfledermaus ist sehr manövrierfähig, sie ist in der Lage auf engstem Raum langsam zu fliegen und zu rütteln. Sie jagt vegetationsnah und greift ihre Beute mit der Schwanzflughaut von den Blättern oder direkt im Flug ab (man vermutet, dass die Borsten an der Schwanzflughaut eine Bedeutung als Tastorgan haben). Im Wald jagen sie Spinnen und Weberknechte, die sie mit Hilfe der Echoortung finden. In Viehställen jagt die Art Zweiflügler mittels Verhören. Die Fransenfledermaus bejagt intensiv bis zu sechs Teiljagdgebiete zu je 2-10 ha auf einer Fläche von bis zu 170-580 ha (im Mittel 215 ha). Das Jagdgebiet liegt in einer Entfernung von bis zu 6 km zum Quartier (Dietz & Kiefer 2020).

Lokale Population:

Die Fransenfledermaus ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) kann durch Gehölzrückschnitte, Rodung und Flächeninanspruchnahme während des Bauvorhabens nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 BNatSchG geschädigt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1
- V2
- V3
- V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Tötungsrisiko wird durch die geplanten Baumaßnahmen nicht zusätzlich erhöht.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein



Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.2.11 Kleinabendsegler

Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: D Bayern: 2 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Kleine Abendsegler ist ebenfalls eine typische Laubwaldart, er ist aber auch in Streuobstwiesen und Parkanlagen zu finden. Bevorzugt werden Wälder mit hohen Altholzbeständen. Der Kleinabendsegler jagt an Randstrukturen und in Wäldern (Dietz & Kiefer 2020).

Im Sommer befinden sich die Quartiere in Fäulnishöhlen oder überwucherten Spalten nach Blitzeinschlägen sowie in Astlöchern. Natürlich entstandene Höhlen werden Spechthöhlen vorgezogen. Die Höhlen befinden sich im Mittel in 18-19 m Höhe. Vereinzelt gibt es in Deutschland auch Quartiere in Gebäuden. Winterquartiere befinden sich in Baumhöhlen, aber auch in Gebäuden. Anfang bis Ende Juni werden 1-2 Junge geboren, die überwiegend im ersten Herbst die Geschlechtsreife erreichen. Gegen Ende Juli verlassen die adulten Weibchen die Wochenstuben und es beginnt die Paarung. Bis in den September besetzen die Männchen die Paarungsquartiere in Baumhöhlen und locken hier bis zu 10 Weibchen durch Singflüge an (Dietz & Kiefer 2020).

Quartierwechsel sind sehr häufig, die Ausweichquartiere befinden sich zum Teil in einer Entfernung von 1,7 km. Somit nutzt eine Kolonie von Kleinabendseglern in einem Sommer bis zu 50 Quartiere in einem Gebiet von 300 ha (Dietz & Kiefer 2020).

Kleinabendsegler fliegen schnell und geradlinig dicht über oder unter den Baumkronen und entlang von Waldwegen und Schneisen. Weiterhin jagen sie über Gewässern und um Straßenlampen. Die Jagdgebiete haben eine Fläche von 7,4-18,4 km² und befinden sich ca. 7,5 bis 17 km vom Quartier entfernt. Bis auf Gewässer und Straßenlampen werden Jagdgebiete jedoch nicht regelmäßig aufgesucht (Dietz & Kiefer 2020).

Lokale Population:

Der Kleinabendsegler ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*) kann durch Gehölzrückschnitte, Rodung und Flächeninanspruchnahme während des Bauvorhabens nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 BNatSchG geschädigt werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1
 - V2
 - V3
 - V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Tötungsrisiko wird durch die geplanten Baumaßnahmen nicht zusätzlich erhöht.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.2.12 Großer Abendsegler

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Große Abendsegler ist eine charakteristische Laubwaldart. Als Jagdhabitat dienen ihm fast alle Landschaftstypen, wobei jedoch vor allem Gewässer und Auwälder aufgesucht werden. Während der Reproduktionszeit besiedelt der Große Abendsegler kaum Höhen über 550 m ü. NN (Dietz & Kiefer 2020).

Im Sommer befinden sich die Quartiere in Spechthöhlen und anderen Baumhöhlen. Häufig werden Eschen, Weiden, Buchen, Erlen, Eichen und Pappeln in der Nähe von Waldrändern und Waldwegen besiedelt. Die Wochenstuben werden meist von 20-60 Weibchen gebildet. Ab Mitte Juni werden 1-2 Junge geboren, die nach vier Wochen erste Flüge außerhalb des Quartiers machen. Gegen Ende Juli verlassen die adulten Weibchen die Wochenstuben. Die Männchen bilden im Sommer ebenfalls Kolonien von 20 Tieren in Baumhöhlen, Felsspalten, Deckenspalten von Höhlen oder an Gebäuden. Sie sind bei höheren Temperaturen sehr aktiv, wobei die Sozialrufe für den Menschen gut hörbar sind. Ab Anfang August besetzen die Männchen die Paarungsquartiere in Baumhöhlen und locken hier die Weibchen durch Balzflüge an. Die Winterquartiere befinden sich in dickwandigen Baumhöhlen. Auch in Spalten an Gebäuden und Brücken, in Felsspalten und Deckenspalten von Höhlen überwintert der Große Abendsegler (Dietz & Kiefer 2020).

Große Abendsegler fliegen über 50 km/h schnell in Höhen von 10-50 m teilweise auch in mehreren hundert Metern Höhe. Die Jagd findet über Gewässern, Wiesen, Straßenlampen im Abstand von mehreren Metern zur Vegetation statt. Jagdflüge können in bis zu 26 km entfernte Gebiete stattfinden. Meist schweifen die Tiere bei der Jagd aber umher und suchen keine regelmäßigen Jagdgebiete auf. Im Herbst und Winter kommen bei warmer Witterung auch tagsüber Nahrungsflüge vor (Dietz & Kiefer 2020).

Lokale Population:

Der Große Abendsegler ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) kann durch Gehölzrückschnitte, Rodung und Flächeninanspruchnahme während des Bauvorhabens nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 BNatSchG geschädigt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1
- V2
- V3
- V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Tötungsrisiko wird durch die geplanten Baumaßnahmen nicht zusätzlich erhöht.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.2.13 Rauhautfledermaus

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Rauhautfledermaus bevorzugt naturnahe, reich strukturierte Waldhabitats (Laubmischwälder, feuchte Niederungswälder, Auwälder und auch Nadelwälder, Parklandschaften). Jagdgebiete befinden sich in Wäldern, an Waldrändern und über Gewässern. Auf dem Zug sind vor allem Feuchtgebiete, Röhrichte und Auwälder wichtige Nahrungshabitats. Die Wochenstuben befinden sich im Tiefland, die höchsten liegen bei 500 m ü. NN (Dietz & Kiefer 2020).

Im Sommer befinden sich die Quartiere in Borkenspalten und Baumhöhlen, aber auch in Fledermaus- und Vogelkästen. Wochenstuben können sich auch in Holzverkleidungen und in Zwischendächern von Scheunen, Häusern und Kirchen befinden. Von Einzeltieren werden auch Baumhöhlen, Dehnungsfugen, Brückenspalten und Felsspalten bewohnt. Quartiere werden regelmäßig gewechselt. Paarungsquartiere befinden sich an exponierten Stellen, wie Alleebäumen, einzelstehenden Häusern, Brücken und Türmen. Winterquartiere sind Baumhöhlen, Holzstapel, Gebäude und Felswände. Bereits Ende Juli lösen sich die Wochenstuben auf. Zur Paarungszeit bilden die Männchen Harems mit 3-10 Tieren, hierbei werden auch Jungmännchen akzeptiert. Sie locken mit Balzrufen vorbeiziehende Weibchen an und vermitteln so auch Quartiere an ortsunkundige Tiere. Paarungen finden in der Nähe zu den Wochenstuben oder auf dem Zug bis in die Winterquartiere (Anfang November) statt (Dietz & Kiefer 2020).

Rauhautfledermäuse jagen schnell und geradlinig entlang von Waldwegen und -rändern, Schneisen, Gewässern und um Straßenlaternen. Auch größere Gewässer wie der Bodensee und Chiemsee gehören zum Jagdgebiet der Rauhautfledermaus. Die Flughöhe beträgt 3-20 m. Jagdgebiete können eine Fläche von bis zu 20 km² haben, in denen jedoch 4-11 Teiljagdgebiete von wenigen Hektar befliegen werden. Die Jagdgebiete befinden sich ca. 6,5 km vom Quartier entfernt (Dietz & Kiefer 2020).

Lokale Population:

Die Rauhautfledermaus ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) kann durch Gehölzrückschnitte, Rodung und Flächeninanspruchnahme während des Bauvorhabens nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 BNatSchG geschädigt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1
- V2
- V3
- V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Tötungsrisiko wird durch die geplanten Baumaßnahmen nicht zusätzlich erhöht.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein



Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.2.14 Zwergfledermaus

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Zwergfledermaus ist in ihren Lebensraumsprüchen sehr flexibel, sie kommt fast in allen Habitaten und vor allem im Siedlungsbereich vor. Bevorzugt werden jedoch Gewässer und Wälder (Dietz & Kiefer 2020).

Als Kulturfolger (Synanthropie) finden sich Sommerquartiere und Wochenstuben in Spalten von Gebäuden, hinter Verkleidungen und Zwischendächern. Einzeltiere können zudem in Felsspalten und hinter abstehender Rinde Quartier beziehen. Quartiergebäude werden oft durch Kot markiert, der im Flug an Wänden und Fenstern abgesetzt wird. Wochenstuben werden von einzelnen Tieren bis in 15 km Entfernung, ganze Wochenstubenverbände bis in 1,3 km gewechselt. Die Wochenstuben werden durchschnittlich alle 12 Tage gewechselt. Mitte Juni werden eins bis zwei Junge geboren, die nach vier Wochen selbstständig sind, so dass sich die Wochenstuben rasch auflösen (Dietz & Kiefer 2020).

An großen Winterquartieren schwärmen Zwergfledermäuse von Mai bis September mit Hauptaktivität Anfang August. Winterquartiere befinden sich sowohl in Felsspalten unterirdischer kalter Keller, Höhlen und Tunnel als auch hinter Fassadenverkleidungen von Gebäuden (Dietz & Kiefer 2020).

Die Zwergfledermaus erbeutet in wendigem und kurvenreichem Flug ihre Nahrung. Dazu werden lineare Strukturen regelmäßig abgeflogen, Einzeltiere können kleinräumig mehrere Stunden z.B. an Straßenlampen jagen. Die Jagdgebiete sind im Mittel 92 ha groß und befinden sich in einer Entfernung von 1,5 km von der Wochenstube entfernt (Dietz & Kiefer 2020).

Lokale Population:

Die Zwergfledermaus ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) kann durch Gehölzrückschnitte, Rodung und Flächeninanspruchnahme während des Bauvorhabens nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 BNatSchG geschädigt werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1
 - V2
 - V3
 - V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Tötungsrisiko wird durch die geplanten Baumaßnahmen nicht zusätzlich erhöht.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.2.15 Mückenfledermaus

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Mückenfledermaus bewohnt große Teile Europas und ist auf Auwälder, Niederungen sowie Gewässer angewiesen. Gerade zur Zeit der Jungenaufzucht werden Flächen in Wassernähe zur Jagd genutzt. Landwirtschaftlich genutzte Flächen und Grünland werden weitestgehend gemieden (Dietz & Kiefer 2020).

Die Wochenstubenquartiere finden sich oft in Baumhöhlen, Hochsitzen, Häusern (Hausverschalungen, Zwischendächer, Flachdachverkleidungen), Hohlwänden und Fledermauskästen. Die Wochenstuben können dann bis zu 900 Weibchen umfassen, wobei auch solche mit wesentlich weniger Tieren (15-20 Tiere) vorkommen können. Die Jungen werden oft nur nachts von ihren Müttern zum Säugen aufgesucht, sodass sich regelrechte Kindergärten bilden. Geschlechtsreif werden die Tiere bereits im ersten Herbst, die Paarungen finden in der Regel von Ende Juni bis in den Oktober hinein statt. In der Paarungszeit werden von den Männchen vor allem exponiert gelegene Türme, Gebäude, Fledermauskästen und Baumhöhlen als Paarungsquartiere genutzt, in die sie bis zu 12 Weibchen mit ihrem Balzgesang locken. Den Winter verbringen die meisten Tiere in Baumquartieren, wobei auch Spalten an Gebäuden und in Zwischenwänden aufgesucht werden (Dietz & Kiefer 2020).

Die Mückenfledermaus jagt als wendiger Flieger kleinräumig und an die Vegetation gebunden. Oft findet die Jagd an Gewässern unter überhängenden Ästen, über Kleingewässern und Seen statt. Aber auch im Wald wird in eng begrenzten Vegetationslücken nach Nahrung gesucht, wobei Tiere schon eine Stunde bevor die Sonne untergeht, umherstreifen können. Meist werden kleine Lichtungen oder der Kronenbereich bejagt. Bei der Jagd entfernen sich die Tiere im Durchschnitt 1,7 km von ihrem Quartier, wobei auch Entfernungen von bis zu 12,3 km nachgewiesen wurden (Dietz & Kiefer 2020).

Lokale Population:

Die Mückenfledermaus ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) kann durch Gehölzrückschnitte, Rodung und Flächeninanspruchnahme während des Bauvorhabens nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 BNatSchG geschädigt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1
- V2
- V3
- V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Tötungsrisiko wird durch die geplanten Baumaßnahmen nicht zusätzlich erhöht.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein



Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.2.16 Braunes Langohr

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Braune Langohr kommt in Mitteleuropa von 200 m bis über 2.000 m vor. Jagdgebiete der waldbewohnenden Langohren befinden sich in Nadelmischwäldern, Fichtenforsten und Eichen- u. Buchenbeständen. Die gebäudebewohnenden Langohren jagen bevorzugt im Offenland, Streuobstwiesen, Parks und Gärten (Dietz & Kiefer 2020).

Es existieren zwei vorherrschende Sommerquartiertypen: in Bäumen und Gebäuden, wobei in Westeuropa überwiegend Gebäude, in Osteuropa und Russland Baumquartiere dominieren. An Bäumen werden sowohl Spalten als auch abstehende Borke und Fäulnis- und Spechthöhlen, auch Nistkästen genutzt. In Dachräumen werden Zwischenräume von Dachziegeln, Balken und auch Bereiche hinter Verkleidungen besiedelt. Die Wochenstuben bestehen aus 5-50. Die Wochenstuben in Gebäuden sind über die Sommerphase oft stabil, während Baum- und Nistkastenquartiere regelmäßig alle 1-5 Tage in einem Umkreis von wenigen Hundert Metern gewechselt werden. Ab Mitte bis Ende Juni wird meist ein Junges geboren, im nördlichen Verbreitungsareal und bei älteren Weibchen auch Zwillinge. Die Männchen leben den Sommer über solitär. Paarungen finden nach Auflösung der Wochenstuben ab Anfang August bis in den Oktober mit Hauptaktivität im September statt, dann schwärmen die Tiere vor und in Höhlen. Eine zweite Schwärmperiode findet von Anfang Februar bis April statt. Die Überwinterung findet bei Temperaturen von 3-7 °C in Höhlen, Bergwerken, Kellern, Brunenschächten und Bruchsteinmauern statt, hier hängen die Tiere meist einzeln, selten in Kleingruppen von bis zu fünf Individuen in kaum einsehbaren Spalten (Dietz & Kiefer 2020).

Das Braune Langohr ist eine Gleaner-Art, die ihre Beute von Oberflächen, meist der Vegetation absammelt. Darüber hinaus kann sie auch Insekten in der Luft fangen. Sie jagt häufig in Höhen von 3-6 m (auch Kronenbereich größerer Bäume), dabei lokalisiert sie die Beute in langsamem Suchflug nahe der Vegetation anhand von Raschelgeräuschen oder auch optisch. Die Beute wird dann im Rüttelflug von der Oberfläche abgelesen. Braune Langohren tragen größere Beutetiere zu Fraßplätzen. Jagdgebiete liegen nahe der Wochenstubenkolonien (meist 20 Weibchen). Im Sommer trennen Wochenstuben und Jagdgebiete wenige hundert Meter bis 2,2 km, im Herbst auch bis zu 3,3 km. Meistens befinden sich die Jagdgebiete jedoch im Umkreis von 500 m um das Quartier. Die Kernjagdgebiete betragen nur wenige Hektar, während die Jagdgebiete im Allgemeinen bis zu 100 ha groß sein können (Dietz & Kiefer 2020).

Lokale Population:

Das Braune Langohr ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) kann durch Gehölzrückschnitte, Rodung und Flächeninanspruchnahme während des Bauvorhabens nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 BNatSchG geschädigt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1
- V2
- V3
- V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Tötungsrisiko wird durch die geplanten Baumaßnahmen nicht zusätzlich erhöht.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.2.17 Graues Langohr

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 1 Bayern: 2 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Graue Langohr ist in Mitteleuropa eine typische Dorffledermausart. Die Jagdgebiete liegen in warmen Tallagen, Siedlungen, Gärten, über Wiesen, Weiden, Obstwiesen und extensivem Agrarland. In Wäldern ist die Art kaum anzutreffen (Dietz & Kiefer 2020).

Die Wochenstubenquartiere des Grauen Langohrs (Wochenstubengröße durchschnittlich 5-30 Weibchen) liegen in Gebäuden, z.B. in Dachstühlen oder in Kammern in Hohlbetonwänden. Männchen beziehen ergänzend auch weitere Quartiere, wie beispielsweise Dehnungsfugen von Brücken. Es besteht zumeist eine Auswahl an Ausweichquartieren, die häufig gewechselt werden. Zur Überwinterung zieht sich das Graue Langohr in Höhlen, Keller und Felsspalten zurück. Dabei ist es recht kältetolerant und hält sich zum Teil nur im Eingangsreich auf (Dietz & Kiefer 2020).

Das Graue Langohr jagt im offenen Luftraum (in einer Höhe von 2 bis 5 m) und sammelt Beutetiere zudem von Blättern und in Bodennähe auf. Dabei fliegt es langsam. Die Art präferiert Insekten des Offenlandes sowie Nachtfalter. Das Graue Langohr gilt als kleinräumiger Jäger und hält sich in Jagdhabitaten mit einer Größe von bis zu 8,7 km² auf. Jagdhabitat und Quartier können bis zu 5,5 km voneinander entfernt sein (Dietz & Kiefer 2020).

Lokale Population:

Das Graue Langohr ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das Graue Langohr (*Plecotus austriacus*) wird voraussichtlich nicht nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 geschädigt werden.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Tötungsrisiko wird durch die geplanten Baumaßnahmen nicht zusätzlich erhöht.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.2.18 Große Hufeisennase

Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 1 Bayern: 1 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Durch die Große Hufeisennase werden zumeist klimatisch begünstigte Tieflagen besiedelt. Wichtig ist ein hohes Strukturereichtum und eine hohe Anzahl verschiedener Habitate: Laubwald, Weiden, Hecken und Baumreihen. Als Quartiere werden Gebäude, insbesondere Dachräume und Keller, Höhlen und Bergwerke genutzt. Ab Spätsommer werden Paarungsquartiere durch Männchen besetzt, dort findet die Paarung bis zum Frühjahr im April statt (Dietz & Kiefer 2020).

Die Jagdhabitats werden hauptsächlich durch Au- und Laubwälder zum massenweisen Auftreten von Maikäfern gestellt. Auch Grünland mit Weidevieh-Haltung werden durch das Vorkommen von kotfressenden Käfern bejagt (Dietz & Kiefer 2020).

Lokale Population:

Die Große Hufeisennase ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*) wird voraussichtlich nicht nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 BNatSchG geschädigt werden.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Tötungsrisiko wird durch die geplanten Baumaßnahmen nicht zusätzlich erhöht.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

8.2.19 Zweifarbfledermaus

Zweifarbfladermaus (*Vespertilio murinus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: D Bayern: 2 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Zweifarbfledermaus nutzt offene Gewässer, Uferzonen, offene Agrarflächen, Wiesen und Siedlungen als Jagdgebiete. Quartiere und Wochenstuben in Bäumen und Fledermauskästen werden nur im Osten des Verbreitungsgebiets (Osteuropa) angelegt. Primär werden Spalten, Rolladenkästen, Zwischendächer, Scheunen, Berghütten als Sommerquartier genutzt. Für die Überwinterung werden ebenfalls Gebäude aufgesucht, aber auch Hochhäuser, hohe Kirchtürme, Burgruinen und Felswände kommen in Frage (Dietz & Kiefer 2020).

Die Wochenstuben werden zwischen Mai und August belegt. Von November bis Oktober ist die Balzzeit der Männchen am intensivsten, sodass man diese sogar mit dem bloßen Ohr hören kann (Dietz & Kiefer 2020).

Lokale Population:

Die Zweifarbfledermaus ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) kann durch Gehölzrückschnitte, Rodung und Flächeninanspruchnahme während des Bauvorhabens nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 BNatSchG geschädigt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1
- V2
- V3
- V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Tötungsrisiko wird durch die geplanten Baumaßnahmen nicht zusätzlich erhöht.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3 Vögel

8.3.1 Habicht

Habicht (*Accipiter gentilis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Habicht (*Accipiter gentilis*) ist ein Baumbrüter. Eine Auswahl der Baumarten zum Nestbau ist je nach Angebot sehr unterschiedlich. Es können Rotbuchen, Kiefern, Eichen, Lärchen, Fichten, Weißtannen sein. Die Nistbaumart ist abhängig vom Angebot der Baumarten in günstiger Lage, geeigneten Alters und der notwendigen Struktur. Habichte sind monogam und zeigen hohe Reviertreue. Die Brut beginnt meist in die ersten Aprildekaden. Außerhalb der Brutzeit ist der Standvogel im gesamten Land anzutreffen, regelmäßig auch in ausgeräumten Feldlandschaften.

Der Habicht bewohnt deckungsreiche bewaldete Gebiete mit langen Randlinien. Es sind die größeren und eher ruhig gelegenen Landschaften, die die Art bevorzugt. Altholzbestände in Nadel-, Laub- oder Mischwäldern bilden Bruthabitat. Neuerdings lebt er aber auch in der Kulturlandschaft wie großen Parks mit Altbaumbestand oder Friedhöfen. Extrem geringe Siedlungsdichten finden sich in den ackerbaulich dominierten Feldlandschaften mit geringem Waldanteil (GEDOEN ET AL. 2014; SÜDBECK 2005).

Lokale Population:

Der Habicht ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Nutzung von Bäumen als Niststandort kann der Habicht nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG geschädigt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2
- V3
- V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da der Habicht mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.2 Sperber

Sperber (*Accipiter nisus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Zur Brut benötigt der Sperber (*Accipiter nisus*) vorrangig Koniferenstangenhölzer im Alter von 20 bis 50 Jahren mit Lichtungen, Schneisen oder Waldwegen für einen freien Anflug und zur Beuteübergabe. Das Nest wird vor allem in Bäumen mit horizontalen Seitenästen als Nestträger gebaut. Der Sperber lebt in monogamer Saisonehe (längere Partnertreue ist aber nachgewiesen) und bleibt häufig seinem Brutplatz treu, allerdings wird fast alljährlich (überwiegend vom Weibchen) ein neues Nest gebaut.

Die Art ist in ganz Deutschland verbreitet. Der Sperber brütet in gehölzreichen Landschaften (Nadel- und Mischwälder) mit ausreichendem Kleinvogelangebot. Die Brutplätze finden sich vor allem in etwa 20-50 Jahre alten Stangenhölzern, in denen Fichten, Lärchen oder Kiefern vorherrschen. Seltener brütet der Sperber auch in innerstädtischen Siedlungsbereichen, z.B. Parks, Friedhöfen Gärten und Straßenbegleitgrün. Hinweise auf Brutvorkommen aus bebauten oder städtischen Bereichen sind in Rheinland-Pfalz bisher selten.

Als Jagdgebiete dienen die Waldflächen selbst, reich strukturiertes Offenland mit Hecken, Alleen, Baum- und Buschgruppen oder Brachflächen, aber auch städtische Bereiche, z.B. Gärten – insbesondere solche mit Winterfütterungen -, Bauernhöfe mit Sperlingsansammlungen an den Silagemieten oder Kleingärten mit hohem Nistkastenangebot (SÜDBECK ET AL. 2005; GEDEON ET AL. 2014).

Lokale Population:

Der Sperber ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Nutzung von Bäumen als Niststandort kann der Habicht nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG geschädigt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2
- V3
- V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da der Sperber mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.3 Schilfrohrsänger

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) ist ein Langstreckenzieher und ein Freibrüter, der in der Regel ab Mai mit der Brut beginnt. Es werden Feuchtegebiete mit Röhricht, Großseggen und Weidengebüschen besiedelt. Allerdings werden auch gesäumte Graben im Feuchtgrünland oder Ackermarschen als Brut-habitat genutzt. Das Nest wird zumeist bodennah im Röhricht, an Hochstauden oder an Seggenbulten angelegt (GEDEON ET AL. 2014; SÜDBECK ET AL. 2005).

Lokale Population:

Der Schilfrohrsänger ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da auch Strukturen im Feuchtgrünland oder Ackermarschen als Brutstätte genutzt werden, ist ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 nicht vollständig auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ V5

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da der Schilfrohrsänger mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.4 Raufußkauz

Raufußkauz (*Aegolius funereus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Raufußkauz (*Aegolius funereus*) kommt in der Regel in alten, strukturreichen Nadel- und Mischwäldern in Gebirgsregionen vor, seltener, je nach Angebot von Bruthöhlen, meist Schwarzspechthöhlen, auch Laubwälder. Ansonsten sind Tageruheplätze von Bedeutung, die sich meist geschützt in Nadelgehölzen befinden, genauso wie Waldschneisen und Lichtungen als Jagdhabitat. Die Bestände innerhalb Deutschlands werden auf 3400-6000 Brutpaare geschätzt, wobei diese größtenteils in den Mittelgebirgen zu finden sind. Anhand der Verbreitung wird eine Abhängigkeit zur Höhe insofern deutlich, dass Hochlagen innerhalb der Gebirge, beispielsweise des Sauerland, beinahe gänzlich besiedelt sind.

Die herbstliche Reviermarkierung findet von September bis November statt, die Frühjahrsbalz ab Mitte Januar. Nistkästen werden gerne angenommen, um die Jahresbrut großzuziehen, der bei guten Bedingungen eine Zweite, als Schachtelbrut, folgt. Dabei kann bei der zweiten Brut ein Wechsel des Partners erfolgen. Das Gelege ist drei bis sechs Eier groß und wird ausschließlich vom Weibchen bebrütet. Interessant ist, dass das Männchen sich als treuer Standvogel verhält, während das Weibchen regelmäßig das Revier wechselt (DIETZEN ET AL. 2015; GEDEON ET AL. 2014; SÜDBECK ET AL. 2005).

Lokale Population:

Der Raufußkauz ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Nutzung von Bäumen als Niststandort kann der Habicht nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG geschädigt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2
- V3
- V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da der Raufußkauz mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.5 Feldlerche

Fedlerche (*Acrocephalus schoenobaenus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) besiedelt vorzugsweise offene Landschaften, meist Kulturlandschaften, ist aber auch in Hochmooren, Heidegebiete, Salzwiesen, Dünen und auf Waldlichtungen anzutreffen. Nester baut die bodenbrütende Feldlerche typischerweise im Gras und niedriger Krautvegetation.

Der Kurzstreckenzieher erreicht das Bruthabitat zwischen Ende Januar und Mitte März und brütet meist zweimal. Als Bodenbrüter errichtet die Feldlerche ihr Nest mit Vorliebe in niedrigem Gras und Krautvegetation, wobei diese zwischen 15 und 20 cm hoch sein sollte. Generell siedelt die Feldlerche allerdings auch in nassen Gebieten, sofern sie einen trockenen Bereich in nächster Umgebung für den Nestbau findet (GEDEON ET AL. 2014; SÜDBECK ET AL. 2005).

Lokale Population:

Die Feldlerche ist entlang der geplanten Hochspannungsleitung im Bereich von Maststandort-Nr. 46 – 88 nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das Zerstören von Bodennestern und die vorübergehende Inanspruchnahme von Lebensraum ist durch die geplanten Baumaßnahmen nicht gänzlich auszuschließen. Allerdings ist das gesamte Gebiet von Grünland/Ackerflächen umgeben und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ V7

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da die Feldlerche mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.6 Saatgans

Saatgans (*Anser fabalis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Saatgans (*Anser fabalis*) nutzt während des Durchzugs Gewässer als Schlaf- und Ruheplatz. Zur Nahrungsaufnahme werden Wiesen-, Weiden- und Ackerflächen aufgesucht, die möglichst störungsfrei sein sollten. In Bayern ist die Saatgans kein Brutvogel und nur zwecks der Überwinterung und des Durchzugs von September bis April anwesend (LFU BAYERN 2023d).

Lokale Population:

Die Saatgans ist als Gastvogel im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Flächeninanspruchnahme der Baumaßnahmen können geeignete Nahrungshabitate temporär nicht genutzt werden. Allerdings ist das gesamte Gebiet von Grünland/Ackerflächen umgeben und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da die Saatgans mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand in Bezug auf Rastvorkommen verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.7 Baumpieper

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: 2 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Baumpieper (*Anthus trivialis*) besiedelt offene und halboffene Habitate mit nicht zu dichter Krautschicht sowie mit einzelnen oder locker stehenden Bäumen oder Sträuchern. Dabei bevorzugt er sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen sowie frühe Sukzessionsstadien der (Wieder-) Bewaldung insbesondere von Mooren und Heiden. Zudem ist die Art auf Kahlschlägen, Windwurf- und Waldbrandflächen, in Bergbaufolgelandschaften sowie ehemaligen Rieselfeldern aufzufinden. Seine Nester legt der Baumpieper i.d.R. am Boden unter niederliegendem Gras an (SÜDBECK ET AL. 2005).

Der Langstreckenzieher kehrt Mitte bis Ende März ins Brutgebiet zurück, wobei das Männchen etwa eine Woche vor dem Weibchen eintrifft. Nach ein bis zwei Bruten verlässt der Baumpieper sein Bruthabitat im August wieder und begibt sich spätestens Mitte Oktober auf den Weg in den Süden. Seinen Verbreitungsschwerpunkt hat er im Norddeutschen Tiefland, gegen Süden nimmt die Präsenz des Vogels ab (GEDEON ET AL. 2014; SÜDBECK ET AL. 2005).

Lokale Population:

Der Baumpieper ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das Zerstören von Bodennestern und die vorübergehende Inanspruchnahme von Lebensraum ist durch die geplanten Bau- und Pflegemaßnahmen nicht gänzlich auszuschließen. Allerdings ist um die Arbeitsflächen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ V7

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da der Baumpieper mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.8 Mauersegler

Mauersegler (*Anthus pratensis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Mauersegler (*Anthus pratensis*) ist ein typischer Gebäudebrüter. In der Regel werden Gebäude kolonieartig mit bis zu 40 Paaren besiedelt. Selten werden auch Bäume als Brutstandort genutzt und das Nest z.B. in alten Spechthöhlen angelegt. Auch das Besiedeln von Felslandschaften ist möglich. Die Nahrungssuche erfolgt 0,5 bis mehrere 100 km um den Brutplatz (GEDEON ET AL. 2014; SÜDBECK ET AL. 2005).

Lokale Population:

Der Mauersegler ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da im seltenen Fall auch Baumhöhlen besiedelt werden kann es bei der Fällung von Habitatbäumen zum Verlust von Brutstandorten und der Tötung von Individuen kommen. Die potenziell betroffenen Höhlenbäume stellen nur einen insignifikanten Anteil im räumlichen Zusammenhang dar, sodass die ökologische Funktion nicht beeinträchtigt wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2
- V3
- V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da der Mauersegler mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.9 Graureiher

Graureiher (*Anthus pratensis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Graureiher (*Ardea cinerea*) nutzt Landschaften, die einerseits eine gewisse Gewässernähe aufweisen und andererseits durch einen hohen Grünlandanteil geprägt sind. Diese Flächen werden zur Nahrungssuche genutzt. Zudem ist das Vorhandensein hoher Laub- oder Nadelbäume von Vorteil, auf denen der Graureiher sein Nest errichtet, meist in Auwäldern aber auch in anderen Laub- oder Nadelholzbeständen. Teilweise brütet der Reiher auch in Röhricht, allerdings nur vereinzelt.

In der Regel wird in großen Kolonien gebrütet, welche über Jahrzehnte gehalten werden. Diese Kolonien liegen teilweise bis zu dreißig Kilometer vom nächsten Gewässer entfernt. Saisonaler Monogamie wird eine Jahresbrut großgezogen, die in der Regel vier bis fünf Jungtiere hervorbringt. Bei dem Graureiher handelt es sich um einen Teilzieher, der nur kurze Strecken zurücklegt. Die Brutplätze werden teilweise schon Anfang Januar besetzt. Anfang Juni ziehen die Reiher wieder ab. Reiher gelten als tag- und dämmerungsaktiv, unter anderem wird auch nachts gejagt (DIETZEN ET AL. 2015; GEDEON ET AL. 2014; SÜDBECK ET AL. 2005).

Lokale Population:

Der Graureiher ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das als Jagdhabitat genutzte Grünland wird temporär durch die Flächeninanspruchnahme der Baumaßnahmen abgewertet. Allerdings ist um die Arbeitsflächen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da der Graureiher mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.10 Sumpfohreule

Sumpfohreule (*Asio flammeus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 1 Bayern: 0 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Sumpfohreule (*Asio flammeus*) nutzt ein Spektrum an Bruthabitaten. Dazu zählen Moorgebiete, extensives Feuchtgrünland, Brachen, Dünen, Heideflächen und Salzwiesen. Sogar auf Getreidefläche, Kahlschläge und junge Nadelbaumkulturen werden besiedelt. Das Nest wird bevorzugt an trockenen Stellen am Boden angelegt. Als Jagdhabitats werden offene Gebiete wie Moore, Grünland, Felder, Dünengebiete und Vorländer genutzt (GEDEON ET AL. 2014; SÜDBECK ET AL. 2005).

Lokale Population:

Die Sumpfohreule ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die als Jagdhabitat genutzten Grünland- und Ackerflächen werden temporär durch die Flächeninanspruchnahme der Baumaßnahmen abgewertet. Das Zerstören von Bodennestern und die vorübergehende Inanspruchnahme von Lebensraum ist durch die geplanten Baumaßnahmen nicht gänzlich auszuschließen. Allerdings ist um die Arbeitsflächen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ V7

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da die Sumpfohreule mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

8.3.11 Waldohreule

Waldohreule (*Asio otus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Waldohreule (*Asio otus*) besiedelt eine Bandbreite von halboffenen Landschaften. Als Bruthabitate dienen Waldränder, Feldgehölze, Baumgruppen und Hecken. I.d.R. handelt es sich um Baumbrüter, wobei Bruten in alten Nestern von Krähen, Elstern, Greifvögeln, Graureihern oder Ringeltauben gelegt werden. Extensiv genutzte landwirtschaftliche Gebiete mit hohem Grünlandanteil dienen typischerweise als Nahrungshabitat. Aber auch Stilllegungsflächen, Feldrainen, Heiden, Sanddünen, Kahlschläge und Waldwege werden genutzt (GE-DEON ET AL. 2014).

Lokale Population:

Die Waldohreule ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die als Jagdhabitat genutzten Grünland- und Ackerflächen werden temporär durch die Flächeninanspruchnahme der Bau-maßnahmen abgewertet. Allerdings ist um die Arbeitsflächen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird. Da die Waldohreule auch Feldgehölze als Niststandort nutzt können potenzielle Brutstandorte durch Rodung betroffen sein.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2
- V3
- V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da die Waldohreule mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.12 Uhu

Uhu (*Bubo bubo*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Uhu (*Bubo bubo*) ist Bewohner der Grenzbereiche zwischen Wäldern und Offenlandflächen, im Optimalfall mit Felsen und Gewässern. Im Inneren großer zusammenhängender Wälder, sowie in eng bewaldete Täler werden als Bruthabitat ist er selten vorzufinden. Jagdhabitats, welche bis zu 20.000 ha groß sein können, bilden strukturreiche Offenlandflächen und Bachtäler, aber beispielsweise auch Mülldeponien.

Der Uhu benötigt als Bruthabitat im Normalfall Steinwände mit Felsen oder Geröll, außerdem nutzt er Höhlen oder Nischen in Steinbrüchen und Abgrabungsgruben, wo im Optimalfall ein direkter Anflug möglich ist. In der Vergangenheit haben Baum-, Gebäude- und Bodenbruten zugenommen. In jedem Fall nutzt der Uhu vorhandene Gegebenheiten, z.B. alte Greifvogelhorste und Krähennester und baut sein Nest nicht selbst.

Diese nachtaktive Greifvogelart ist äußerst standorttreu, woraus sich häufig Dauerehen ergeben. Die Jahresbrut kann aber auch in saisonaler Monogamie großgezogen werden. Dabei brütet (33 - 35 Tage) und hudert das Weibchen, während das Männchen die Familie mit Nahrung versorgt. Nach 60 - 70 Tagen werden die Jungtiere flügge, zuvor klettern sie im Nestbereich umher. Der Familienverband besteht teilweise noch bis Mitte Dezember bevor die Jungtiere in die Umgebung abwandern. Im Herbst beginnt die Balz des Uhus, ausgeprägt jedoch erst ab Januar, insbesondere während der Monate Februar und März. Der Legebeginn scheint durch äußere Gegebenheiten stark beeinflusst zu sein, z.B. Nahrungsverfügbarkeit und Wetter. So kann die Eiablage zwischen Januar und April erfolgen (DIETZEN ET AL. 2015; GEDEON ET AL. 2014; SÜDBECK ET AL. 2005).

Lokale Population:

Der Uhu ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Weißenburg-Gunzenhausen weist darauf hin, dass der Uhu im Waldstück „Sonnenleite“ östlich von Weiboldshausen vorkommt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die als Jagdhabitat genutzten Flächen im Offenland werden temporär durch die Flächeninanspruchnahme der Baumaßnahmen abgewertet. Allerdings ist um die Arbeitsflächen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird. Durch die Nutzung von Baum- und Bodennestern kann der Uhu nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG geschädigt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2
- V3
- V4
- V7

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da der Uhu mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein



Uhu (*Bubo bubo*)**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.13 Mäusebussard

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Diese häufige Greifvogelart kommt in Gehölzen und Wälder jeder Art vor. Seinen Nistplatz betreffend agiert der Mäusebussard (*Buteo buteo*) sehr adaptiv. So reichen einzelne Bäume, teilweise sogar Strommasten zur Niederlassung aus, andererseits brütet er auch in geschlossenen Waldgebieten. Außerdem ist der Baumbrüter in Parks, Alleen und anderen städtischen Bereichen anzutreffen. Als Nahrungshabitat nutzt der Mäusebussard offene Landschaften mit Wiesen, Weiden und Felder und Kahlschlag- oder Windwurfflächen. Er sucht außerdem Anflugopfer entlang von Leitungstrassen sowie Verkehrsoper entlang von Straßen und Bahnlinien.

Der Mäusebussard ist ein Teil- und Kurzstreckenzieher der zwischen Februar und März das Brutgebiet erreicht. Dort beginnt er schon frühzeitig mit dem Nestbau, balzt vorwiegend im März und April, Ende März ist Legebeginn der Jahresbrut, die in monogamer Saisonsehe großgezogen wird. Durch die hohe Reviertreue der Tiere kann es allerdings auch zu Dauerehen kommen. Das Weibchen brütet 33 - 35 Tage lang, anschließend verweilen die Jungtiere sechs bis sieben Wochen im Horst, worauf sie weitere sechs bis acht Wochen später als selbstständig gelten (DIETZEN ET AL. 2015; GEDEON ET AL. 2014; SÜDBECK ET AL. 2005).

Lokale Population:

Der Mäusebussard ist entlang der geplanten Hochspannungsleitung im Bereich von Maststandort-Nr. 50 – 65 als Nahrungsgast nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die als Jagdhabitat genutzten Grünland- und Ackerflächen werden temporär durch die Flächeninanspruchnahme der Bau-maßnahmen abgewertet. Allerdings ist um die Arbeitsflächen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Durch die Nutzung von Bäumen, Einzelbäumen und Strommasten als Niststandort kann der Mäusebussard nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG geschädigt werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2
 - V3
 - V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da der Mäusebussard mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.14 Ziegenmelker

Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 1 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) brütet in halboffenen Lebensräumen, die häufig auf sandigem Boden liegen und durch ein Mosaik aus lückig bewachsenen bis vegetationsfreien Flächen und Pioniergebüsch gekennzeichnet sind. Genutzte Habitats mit den entsprechenden Eigenschaften umfassen Kiefernwälder, Heideflächen, trockene Waldlichtungen und Waldränder sowie trockene, lichte Laubwälder. Auch Reaktivierungsflächen in Tagebaugebieten, Windwurfflächen und Hochspannungstrassen werden besiedelt.

Ziegenmelker zählen zu den Bodenbrütern. Allerdings wird kein Nest angelegt und der Nistplatz ist i.d.R. vegetationslos (GEDEON ET AL. 2014; SÜDBECK ET. AL. 2005).

Lokale Population:

Der Ziegenmelker ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die für den Ziegenmelker potenziell relevanten Waldränder und Pionierflächen entlang der Hochspannungstrassen können durch die Baumaßnahmen tangiert werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2
- V3

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da der Ziegenmelker mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.15 Stieglitz

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 0 Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Durch den Stieglitz (*Carduelis carduelis*) werden bevorzugt halboffene Landschaften, Dörfer und Obstbaumbestände besiedelt. Auch Waldränder, halboffene Feldfluren mit Baumhecken/Feldgehölzen, Alleen und Wohnblockzonen werden als Habitat angenommen. Das Innere geschlossener Wälder wird gemieden. Als förderliche Habitatelemente sind Obstbäume sowie Ruderal- und Staudenfluren mit Korbblütlern bekannt.

Der Stieglitz zählt zu den Freibrütern und legt seine Nester zumeist auf äußeren Zweigen von Laubbäumen oder Büschen an (GEDEON ET AL. 2014; SÜDBECK ET AL. 2005).

Lokale Population:

Der Stieglitz ist entlang der geplanten Hochspannungsleitung im Bereich von Maststandort-Nr. 72 – 74 nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die für den Stieglitz potenziell relevanten Waldränder und Pionierflächen entlang der Hochspannungstrassen können durch die Baumaßnahmen tangiert werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2
 - V3

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da der Stieglitz mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.16 Weißstorch

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Weißstorch (*Ciconia ciconia*) brütet am Rande von Flussauen und Niederungen. Dabei ist ein hoher Grünlandanteil wichtig. Ursprünglich galt der Weißstorch als Baumruinenbrüter, jedoch ist die Brutaktivität heutzutage nahezu ausschließlich auf Siedlungsflächen beschränkt. Die Nester des Freibrüters werden in der Höhe auf Gebäuden und auf Laubbäumen angelegt. Die dem Bruthabitat i.d.R. angrenzenden Nahrungsreviere sind typischerweise Niederungslandschaften mit Grundwassereinfluss (GEDEON ET AL. 2014; SÜDBECK ET AL. 2005).

Lokale Population:

Der Weißstorch ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da keine Siedlungsstrukturen und auch keine relevanten Laubbäume im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen beeinflusst werden, ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG auszugehen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da der Weißstorch mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.17 Schwarzstorch

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) brütet hauptsächlich in großflächigen naturnahen Laub- und Mischwäldern mit angrenzenden Feuchtwiesen, Sümpfen und kleineren Fließ- oder Stillgewässern. Als Brutplätze werden störungsarme Altholzbestände in der Nähe günstiger Nahrungshabitate wie Waldbäche und Waldwiesen sowie Brüche und Moore bevorzugt. Die Nester werden vorwiegend in großkronigen Eichen, Buchen oder Kiefern angelegt, die ausreichend Sonnenschutz bieten. Bevorzugt werden Nahrungshabitate im näheren Umkreis des Brutplatzes (bis 3 km), regelmäßig werden jedoch auch weiter entfernte Nahrungsgebiete angefliegen (5 - 12 km).

Die Art brütet einmal im Jahr. Das Gelege enthält 3 - 5 Eier. Nach einer Brutdauer von 32 - 38 Tagen benötigen die Jungen 64 - 70 Tage zum Flüggewerden. Nach dem ersten Ausfliegen wird der Horst noch bis zu zwei Wochen zur Fütterung und Übernachtung genutzt (SÜDBECK ET AL. 2005; GEDEON ET AL. 2014).

Lokale Population:

Der Schwarzstorch ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Im TK-Blatt 6931 (Weißenburg. i. Bay.) und 6932 (Nennslingen) sind Vorkommen des Schwarzstorches gelistet. Im TK-Blatt 7032 (Bieswang) ist kein Vorkommen bekannt. Im Bereich der Offenlandkartierung von Mast-Nr. 45 bis 88 wurde der Schwarzstorch nicht nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da keine Siedlungsstrukturen und auch keine relevanten Laubbäume im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen beeinflusst werden, ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG auszugehen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da der Schwarzstorch mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.18 Wiesenweihe

Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: R Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wiesenweihe (*Circus pygargus*) ist ein Greifvogel der ackerbaulich geprägten, großräumig offenen Niederungen. Als Bruthabitat dienen u.a. Röhrichte, Riede, Hochstaudensümpfe, feuchte Moordheiden, sowie Nasswiesen. Heutzutage dienen Ackerkulturen als typischer Brutstandort. Besondere Relevanz spielen dabei früh aufwachsende Wintergetreide- und Rapsschläge, als auch Brachen.

Auch das Nahrungshabitat ist mittlerweile anthropogen überprägt: Anstelle von Hochmooren, Salzwiesen und Heiden werden vor allem Ackerflächen, Getreideschläge und Rebkulturen bejagt (GEDEON ET AL. 2014; SÜDBECK ET AL. 2005).

Lokale Population:

Die Wiesenweihe ist entlang der geplanten Hochspannungsleitung im Bereich von Maststandort-Nr. 48 – 49 als Nahrungsgast nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Teilgebiete der für die Wiesenweihe potenziell relevanten Jagdreviere auf Ackerflächen können durch die Baumaßnahmen temporär abgewertet werden. Das Zerstören von Bodennestern und die vorübergehende Inanspruchnahme von Lebensraum ist durch die geplanten Baumaßnahmen nicht gänzlich auszuschließen. Allerdings ist um die Arbeitsflächen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ V7

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da die Wiesenweihe mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.19 Dohle

Dohle (*Coloeus monedula*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: R Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Ursprünglich ist die Dohle (*Coloeus monedula*) in lichten Wäldern, in besonderem Maße Buchenwäldern mit angrenzendem Offenland, heimisch. Sie nutzt verlassene Spechthöhlen oder Höhlenbildungen in Kronen- und Stammbrüchen alter Bäume als Brutstätte, seltener auch Höhlen in Felswänden oder sogar alte Kaninchenbaue. Inzwischen kommt sie als Siedlungsfolger zunehmend in Städten und Dörfern vor, wo sie hauptsächlich in Gebäuden brütet. Als Nahrungshabitat werden Industriebrachen, Müllkippen, Bahnhof- und Hafenanlagen aufgesucht. Der Verbreitungsschwerpunkt der Dohle befindet sich im Nordwestdeutschen Tiefland, ansonsten ist die Dohle regional lückenhaft in Deutschland verbreitet.

Dohlen brüten sowohl einzeln als auch in Kolonien und führen eine monogame Dauerehe. Als Standvögel verlassen die Vögel das Brutgebiet meistens nicht, allerdings gibt es auch Teilzieher, die kurze Strecken zurücklegen (GEDEON ET AL. 2014; SÜDBECK ET AL. 2005).

Lokale Population:

Die Dohle ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bei der Fällung von Biotopbäumen können Brutstandorte entfernt werden und einzelne Individuen geschädigt werden, sodass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr.3 und 1 BNatSchG möglich sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2
- V3
- V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da die Dohle mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.20 Hohltaube

Hohltaube (*Columba oenas*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Hohltaube (*Columba oenas*) gilt als typische Vogelart großräumiger Hochwälder mit Althölzern, vorzugsweise Buchen oder Kiefern, und nahe gelegenen Feldfluren oder anderen Offenlandbereichen, die zur Nahrungssuche dienen. Ausschlaggebend ist eine große Anzahl an Schwarzspechthöhlen, die der Höhlenbrüter in besonderem Maße als Niststätte nutzt. Vereinzelt kommt die Hohltaube auch in Parks, Alleen, Feld- und Obstgehölzen, Steinbrüchen und Felswänden sowie stellenweise sogar in Kaninchenhöhlen in Dünengebieten vor.

Der Vogel brütet drei bis vier Mal jährlich und verweilt von frühestens Mitte Januar bis Ende September im Brutgebiet (DIETZEN ET AL. 2015; GEDEON ET AL. 2014; SÜDBECK ET AL. 2005).

Lokale Population:

Die Hohltaube ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Teilgebiete der für die Hohltaube potenziell relevanten Nahrungshabitats auf Offenlandbereichen können durch die Baumaßnahmen temporär abgewertet werden. Allerdings ist um die Arbeitsflächen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Bei der Fällung von Biotopbäumen können Brutstandorte entfernt werden und einzelne Individuen getötet werden, sodass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr.3 und 1 BNatSchG möglich sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2
- V3
- V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da die Hohltaube mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.21 Kolkkrabe

Kolkkrabe (*Corvus corax*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Kolkkrabe (*Corvus corax*) ist ein tagaktiver Standvogel, der den Erhalt eines Dauerreviers anstrebt. Es besteht eine enge Bindung an den Brutpartner. Das Nest errichtet das Rabenpaar gemeinsam, zieht jährlich eine Brut auf und verbleiben bis zu sechs Monate im Familienverband.

In vielfältig strukturierten Waldlandschaften und halboffenen Bereichen mit einem gewissen Waldanteil ist der Kolkkrabe heimisch. Kulturlandschaften besiedelt der Kolkkrabe auch, sofern geeignete Nistplätze in einer gewissen Höhe vorhanden sind. Dabei ist er sowohl im Flachland als auch im Hochgebirge aufzufinden. In Letzterem brütet er zum größten Teil in Felsen, ansonsten errichtet der Freibrüter sein Nest in hohen Bäumen, meist Buchen oder Kiefern, sowie zunehmend auf Strommasten (GEDEON ET AL. 2014; SÜDBECK ET AL. 2005).

Lokale Population:

Der Kolkkrabe ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Teilgebiete der für den Kolkkraben potenziell relevanten Nahrungshabitate in aufgelockerten Waldlandschaften, Kulturlandschaften oder Weidelandschaften können durch die Baumaßnahmen temporär abgewertet werden. Allerdings ist um die Arbeitsflächen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Bei der Fällung von Biotopbäumen und dem Abriss von Maststandorten können Brutstandorte entfernt werden und einzelne Individuen getötet werden, sodass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr.3 und 1 BNatSchG möglich sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2
- V3
- V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da der Kolkkrabe mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.22 Kuckuck

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Bei dem Kuckuck (*Cuculus canorus*) handelt es sich um einen in Deutschland flächendeckend verbreiteten Vogel. Dieser besiedelt lichte halboffene Waldbereiche, Hoch und Niedermoore und auch offene Landschaften im Küstenbereich. In geschlossenen Wäldern, reinen Koniferenbeständen und ausgeräumten Kulturlandschaften kommt er selten vor oder fehlt gänzlich.

Eine Besonderheit des Kuckucks ist sein Brutverhalten. Bis zu 22 Eier legt der Brutschmarotzer in fremde Nester, hauptsächlich von Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper oder Rotkehlchen. Dementsprechend wählt der Kuckuck das Brutgebiet auch nach dem Vorkommen von Wirtsarten, von denen er direkt abhängig ist. Als Langstreckenzieher kommt er Mitte April bis Anfang Mai, in der Regel nach dem Wirt, im Bruthabitat ein, welches er Anfang August wieder verlässt (DIETZEN ET AL. 2015; GEDEON ET AL. 2014; SÜDBECK ET AL. 2005).

Lokale Population:

Der Kuckuck ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die lichten Baumbestände, bzw. der Pionierwald entlang der Trasse von Mast-Nr. 27 – 32 könnten als potenzielle Habitate für den Kuckuck relevant sein. Allerdings ist um die Arbeitsflächen im genannten Raum vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Da der Kuckuck ein Brutschmarotzer ist können durch das Zerstören von Nestern Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2
- V3
- V4
- V7

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da der Kuckuck mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.23 Mehlschwalbe

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Ihren Ursprung findet die Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) in felsigen Landschaften des Gebirges und der Küste. Heute brütet der Kulturfolger größtenteils in Dörfern und Städten an Gebäuden und auch in siedlungsfernen Bauten wie beispielsweise Brücken, sofern ein freier Anflug gewährleistet ist. Wichtig ist eine gewisse Gewässernähe, da Mehlschwalben schlammige, lehmige Böden als Nistmaterial benötigen, die beispielsweise an Ufern oder Pfützen zu finden sind. Als Nahrungshabitat dienen reich strukturierte Grünlandflächen und Gewässer.

Mehlschwalben ziehen ein bis zwei Jahresbruten einzeln oder in großen Kolonien mit bis zu 350 Brutpaaren auf. Der Langstreckenzieher erreicht um die Monatswenden März/April das Bruthabitat und zieht meist im August oder September wieder in die Überwinterungsgebiete (GEDEON ET AL. 2014; SÜDBECK ET AL. 2005).

Lokale Population:

Die Mehlschwalbe ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Teilgebiete der für die Mehlschwalbe potenziell relevanten Nahrungshabitate auf Grünland können durch die Baumaßnahmen temporär abgewertet werden. Allerdings ist um die Arbeitsflächen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da die Mehlschwalbe mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.24 Mittelspecht

Mittelspecht (*Dendrocoptes medius*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Mittelspechte (*Dendrocoptes medius*) sind in alten Laubbaumbeständen mit einem hohen Anteil an Eichen vorzufinden, genauso auch in alten Buchenwäldern, die sich in der Zerfallsphase befinden. Er kommt auch in waldnahen Streuobstwiesen, Parks und Gärten vor. Ein gewisser Totholzanteil und auch das Vorhandensein von Bäumen mit grober Rinde, wie Eichen, Eschen, Erlen, Linden oder Weiden sind für den Mittelspecht relevant, da ihm Insekten innerhalb der Borke und Rinde als Nahrung dienen. Der Verbreitungsschwerpunkt des Mittelspechts innerhalb Deutschlands liegt in den westlichen und südwestlichen Bereichen der Mittelgebirge, wobei er größtenteils in den unteren bis mittleren Höhenlagen unterhalb von 400m ü. NN vorkommt.

Der Mittelspecht ist ein Höhlenbrüter und Standvogel, der in saisonaler Monogamie eine Jahresbrut mit möglichen Nachgelegen großzieht. Die Rufaktivität beginnt frühestens Mitte Januar bis April, wobei das Revier im März am stärksten markiert wird (DIETZEN ET AL. 2015; GEDEON ET AL. 2014; SÜDBECK ET AL. 2005).

Lokale Population:

Der Mittelspecht ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Teilgebiete der für den Mittelspecht potenziell relevanten Habitaten in Wäldern können durch die Baumaßnahmen temporär abgewertet werden. Allerdings ist um die Arbeitsflächen und Zuwegungen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Bei der Fällung von Biotopbäumen können Brutstandorte entfernt werden und einzelne Individuen geschädigt werden, sodass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG möglich sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2
- V3
- V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da der Mittelspecht mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.25 Kleinspecht

Kleinspecht (*Dryobates minor*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Kleinspecht (*Dendrocopos minor*) ist in lichten, feuchten Wäldern, vor allem in Weichholzbeständen, wie Pappel- oder Weidengehölzen vorzufinden. Dementsprechend besiedelt er vorzugsweise Auenlandschaften, Galeriewälder sowie natürliche Waldsysteme. Als Bruthabitat kommen auch Streuobstwiesen, Feldgehölze, alte Parks und Gärten in Frage, sofern ein gewisser Totholzanteil vorhanden. Der kleine Specht ist auf morsches, geschädigtes Holz beziehungsweise Weichgehölze in besonderem Maße angewiesen, da er aufgrund seiner, im Vergleich mit anderen Spechten, geringen Körper- und Schnabelgröße eine geringere Fähigkeit zum Hacken aufweist.

Der Höhlenbrüter verlässt das Brutgebiet auch nach Beendigung der Jahresbrut nicht, streift allerdings außerhalb der Brutzeit großräumig umher. Bei milder Witterung beginnt der Ende Januar sein Revier durch Trommelaktivität zu markieren, durch Rufe macht er sich vornehmlich ab Mitte März bis Mitte April bemerkbar (DIETZEN ET AL. 2015; GEDEON ET AL. 2014; SÜDBECK ET AL. 2005).

Lokale Population:

Der Kleinspecht ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Teilgebiete der für den Kleinspecht potenziell relevanten Habitaten in lichten, feuchten Wäldern können durch die Baumaßnahmen temporär abgewertet werden. Allerdings ist um die Arbeitsflächen und Zuwegungen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Bei der Fällung von Biotopbäumen können Brutstandorte entfernt werden und einzelne Individuen geschädigt werden, sodass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG möglich sind. Allerdings gilt zu beachten

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2
 - V3
 - V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da der Kleinspecht mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.26 Schwarzspecht

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) bewohnt in Deutschland vorwiegend größere Misch- und Nadelwälder vom Gebirge bis ins Tiefland mit Altholzbeständen, die für die Anlage von Bruthöhlen ein Mindestalter von 80 Jahren aufweisen müssen. Bevorzugter Höhlenbaum ist die Buche, gefolgt von Waldkiefer und Weißtanne. Der Aktionsraum kann sich jedoch auch auf über mehrere, z.T. kilometerweit auseinanderliegender Kleinwälder erstrecken. Der Standvogel ist in allen naturräumlichen Hauptregionen Deutschlands anzutreffen und weist ein nahezu geschlossenes Verbreitungsgebiet auf.

Der Schwarzspecht ist Höhlenbrüter. Die Art führt eine Jahresbrut durch (Nachgelege sind möglich). Das Vollgelege enthält 3-5 (2-6) Eier. An die Brutdauer von 12 - 14 Tagen schließt sich eine Nestlingszeit von 24 - 31 Tagen an (SÜDBECK ET AL. 2005; GEDEON ET AL. 2014).

Lokale Population:

Der Schwarzspecht ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Teilgebiete der für den Schwarzspecht potenziell relevanten Habitaten in Misch- und Nadelwäldern können durch die Baumaßnahmen temporär abgewertet werden. Allerdings ist um die Arbeitsflächen und Zuwegungen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Bei der Fällung von Biotopbäumen können Brutstandorte entfernt werden und einzelne Individuen geschädigt werden, sodass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG möglich sind. Allerdings gilt zu beachten

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2
- V3
- V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da der Schwarzspecht mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.27 Silberreiher

Silberreiher (*Egretta alba*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: R Bayern: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Silberreiher (*Egretta garzetta*) kommt in weiträumigen und weitgehend ungestörten Schilfbeständen an See- und Flussufern vor, außerdem in Mündungsgebieten, Altarmen, Überschwemmungsgebieten und flachgründigen Gewässern. Auch Wirtschaftswiesen werden aufgesucht.

In Deutschland konnte bisher noch keine Brut nachgewiesen, in Bayern tritt der Kurzstreckenzieher als Zug- und Rastvogel auf (DIETZEN ET AL. 2015; LFU BAYERN 2023g; SÜDBECK ET AL. 2005).

Lokale Population:

Der Silberreiher ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Teilgebiete der für den Silberreiher potenziell relevanten Nahrungshabitate im Grünland können durch die Baumaßnahmen temporär abgewertet werden. Allerdings ist um die Arbeitsflächen und Zuwegungen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da der Silberreiher mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.28 Goldammer

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Goldammer (*Emberiza citrinella*) kommt in halboffenen und offenen Habitaten sowie in Waldflächen in frühem Sukzessionsstadium vor. In größter Dichte ist sie in verbuschenden Trockenrasen, Rebkulturen, Feldgehölzen und Streuobstwiesen vorzufinden, außerdem auch in kleinräumig strukturiertem Grün- und Ackerland, Heiden, Bahndämmen, und Böschungen. Wertgebend sind dabei Gebüsche und einzeln stehende Bäume, die als Singwarten genutzt werden, sowie Übergangsbereiche zwischen Kraut- und Stauden-, sowie Strauch- und Baumvegetation. Hingegen in geschlossenen Waldgebieten, sowie in urbanen Lebensräumen wie Parks, Friedhöfen und auch Gartenstädten fehlt der Vogel größtenteils.

Die Goldammer ist sowohl als Kurzstrecken- beziehungsweise Teilstreckenzieher bekannt, als auch als Standvogel bekannt. Die Revierbesetzung erfolgt schon ab Mitte Februar, wobei die Männchen kurz nach den Weibchen im Bruthabitat eintreffen. Ihr Nest errichtet die Goldammer stets in niedriger Höhe, meint am Boden, durch Gras- und Krautvegetation oder in kleinen Gebüschen versteckt. Die höchste Gesangsaktivität der Goldammer ist im Hochsommer in den Monaten Juli und August festzustellen. Nach der Aufzucht von üblicherweise zwei bis drei Jahresbruten erfolgt Ende August der Abzug aus dem Brutgebiet (GEDEON ET AL. 2014; SÜDBECK ET AL. 2005).

Lokale Population:

Die Goldammer ist entlang der geplanten Hochspannungsleitung im Bereich von Maststandort-Nr. 51 – 88 nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das Zerstören von Bodennestern und die vorübergehende Inanspruchnahme von Lebensraum ist durch die geplanten Baumaßnahmen nicht gänzlich auszuschließen. Allerdings ist das gesamte Gebiet von Grünland/Ackerflächen umgeben und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ V7

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da die Goldammer mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.29 Ortolan

Ortolan (*Emberiza hortulana*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 1 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

In Deutschland brütet der Ortolan (*Emberiza hortulana*) überwiegend in Acker-, Obst- und Weinkulturen in wärmebegünstigten, niederschlagsarmen Lagen. Wichtige Habitatstrukturen sind eingestreute Gehölze wie Alleen, Hecken oder einzelne Bäume und Büsche sowie sonnige Waldränder, unbefestigte Wege und deren Ränder sowie brachliegende offene Ackerflächen. Ebenfalls besiedelt werden Ränder von Kahlschlägen in Feldnähe und baumbestandene Hochkippen der Bergbaufolgelandschaft. Für den Nahrungserwerb sind vegetationsfreie Stellen z. B. auf Hackfruchtäckern und im Bereich unbefestigter Wege erforderlich.

Der Ortolan ist ein Bodenbrüter. Das Weibchen baut ein lockeres Bodennest im Getreide (meist Roggen oder Wintergerste) oder anderer nicht zu hoher Vegetation. Dort hinein werden die 3 bis 6 Eier gelegt. Diese werden 11 - 12 Tage bebrütet. Die jungen Ortolane fliegen nach ca. 14 Tagen aus (SÜDBECK ET AL. 2005, GEDEON ET AL. 2014).

Lokale Population:

Der Ortolan ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das Zerstören von Bodennestern und die vorübergehende Inanspruchnahme von Lebensraum ist durch die geplanten Baumaßnahmen nicht gänzlich auszuschließen. Allerdings ist das gesamte Gebiet von Grünland/Ackerflächen umgeben und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V7

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da der Ortolan mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.30 Wanderfalke

Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Wanderfalke (*Falco peregrinus*) ist in Natur- und Kulturlandschaften ebenso als Brutvogel anzutreffen wie in Städten, sofern ganzjährig ausreichend Beute (Vögel in freiem Luftraum) und Nistmöglichkeiten vorhanden sind. Dabei werden Felsformationen als Brutplatz bevorzugt. In den letzten Jahrzehnten haben auch Gebäudebruten an isoliert stehenden, hohen Gebäuden (Kirchen, Industrieanlagen, Großbrücken usw.) an Bedeutung gewonnen. Daneben treten seltener auch Baumbruten oder Bodenbruten (v.a. auf unbewohnten Nordseeinseln) auf. Die Hauptkonzentration der deutschen Wanderfalkenpopulation, ca. 75%, findet sich aktuell in den felsreichen Mittelgebirgsregionen, den Alpen und entlang der großen Flusstäler (Rhein, Mosel, Main, Neckar), die jeweils eine Vielzahl geeigneter Brutplätze bieten.

Die Altvögel ziehen i.d.R. in monogamer Saisonehe eine Jahresbrut auf, die meist auf zwei bis vier Jungvögeln besteht. Die ersten Eier werden ab Ende Februar gelegt. Die ersten flüggen Jungvögel sind ab Anfang Mai zu beobachten. Die Familienverbände lösen sich ab Ende Juni/Anfang August auf. Die Jungvögel ziehen dann meist den Hauptbeutetieren hinterher und erweitern ihre Streifgebiete. Die Altvögel verbleiben als Standvögel ganzjährig im Brutrevier (SÜDBECK ET AL. 2005; GEDEON ET AL. 2014).

Lokale Population:

Der Wanderfalke ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Teilgebiete der für den Wanderfalken potenziell relevanten Habitaten im Acker- und Grünland können durch die Baumaßnahmen temporär abgewertet werden. Allerdings ist um die Arbeitsflächen und Zuwegungen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Bei der Fällung von Biotopbäumen und der Baufeldfreimachung können Brutstandorte entfernt werden und einzelne Individuen geschädigt werden, sodass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG möglich sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2
- V3
- V4
- V7

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da der Wanderfalke mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.31 Baumfalke

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Baumfalke (*Falco subbuteo*) bevorzugt strukturreiche, halboffene bis offene Landschaften, die häufig in Gewässernähe liegen. Als Neststandort bezieht er die Randbereiche lichter Baumbestände (häufig Kiefernwälder), Gehölzgruppen und auch Einzelbäume, wobei er ausschließlich schon vorhandene Nester nutzt, meist von Krähen. Außerdem wurden Brutvorkommen auf Hochspannungsmasten und in Parkanlagen nachgewiesen. Als Jagdhabitat werden in erster Linie Moore, Gewässer, Heidewälder, Trockenrasen an Waldrändern und in Waldlichtungen, aber auch Parkanlagen, Dörfer, Friedhöfe und Stadtbereiche genutzt.

Baumfalken erbeuten vornehmlich Vögel, aber auch Insekten spielen eine große Rolle. Bei dem Greifvogel handelt es sich um einen Langstreckenzieher, der das Brutgebiet zwischen Mitte April und Ende Mai erreicht. Ende Juli bis Ende August können bereits flügge Jungvögel beobachtet werden. Schon Mitte August, spätestens Anfang Oktober beginnt der Falke das Brutgebiet zu verlassen (DIETZEN ET AL. 2015; SÜDBECK ET AL. 2005).

Lokale Population:

Der Baumfalke ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Teilgebiete der für den Baumfalken potenziell relevanten Habitaten am Waldrand können durch die Baumaßnahmen temporär abgewertet werden. Allerdings ist um die Arbeitsflächen und Zuwegungen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Bei der Fällung von Biotopbäumen und dem Abriss der Maststandorte können Brutstandorte entfernt werden und einzelne Individuen geschädigt werden, sodass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG möglich sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2
- V3
- V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da der Baumfalke mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.32 Turmfalke

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Diese Greifvogelart kommt in halboffenen und offenen Lebensräumen, ihrem Jagdhabitat, jeglicher Art vor, sofern ein Angebot von Nistplätzen vorhanden ist. Sein Nest errichtet der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) sehr variabel in Feldgehölzen, Einzelbäumen, im Waldrandbereich, aber auch in hohen Gebäuden, wie Kirchen, Schornsteine, Industriegebäuden, Gittermasten und Ähnlichem. Auch Nistkästen oder schon vorhandene Greifvogel-, Krähen- oder Elsternester werden bezogen, außerdem werden Felswände, Steinbrüche und Sand- und Kiesgruben genutzt.

Je nach Angebot von Nistplatz und Nahrung wird auch in Kolonien gebrütet. Turmfalken gelten als Mittel- und Kurzstreckenzieher, die das Bruthabitat meist im März erreichen. Ein Teil der Population kann auch im Brutgebiet überwintern. Ende März beginnt die Legeperiode der Jahresbrut, die in monogamer Saisonsehe vor allen vom Männchen großgezogen wird (DIETZEN ET AL. 2015; SÜDBECK ET AL. 2005; GEDEON ET AL. 2014).

Lokale Population:

Der Turmfalke ist entlang der geplanten Hochspannungsleitung im Bereich von Maststandort-Nr. 58 und 83 im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Teilgebiete der für den Turmfalken potenziell relevanten Habitaten im Acker- und Grünland sowie am Waldrand können durch die Baumaßnahmen temporär abgewertet werden. Allerdings ist um die Arbeitsflächen und Zuwegungen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Bei der Fällung von Biotopbäumen und dem Abriss von Strommasten können Brutstandorte entfernt werden und einzelne Individuen geschädigt werden, sodass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG möglich sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2
- V3
- V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da der Turmfalke mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.33 Rotfußfalke

Rotfußfalke (*Falco vespertinus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Rotfußfalke (*Falco vespertinus*) ist kein Brutvogel in Bayern. Allerdings kommt er regelmäßig Durchzügler von April bis Mai und August bis Oktober vor. Dabei werden offene Landschaften mit einzelnen Baumreihen bis -gruppen, Telefonmasten oder Moore und Feuchtwiesen aufgesucht (LFU BAYERN 2023h).

Lokale Population:

Der Rotfußfalke ist als Gastvogel im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Teilgebiete der für den Rotfußfalken potenziell relevanten Habitaten im Grünland können durch die Baumaßnahmen temporär abgewertet werden. Allerdings ist um die Arbeitsflächen und Zuwegungen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da der Rotfußfalke mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

8.3.34 Trauerschnäpper

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*) brütet in ursprünglichen und von Altholz geprägten Wäldern, die ein ausreichend großes Höhlenangebot bieten, in denen der Vogel in monogamer Saisonsehe oder auch polyterritorialer Polygynie eine Jahresbrut großzieht. Sofern Nistkästen angeboten werden, nutzt der Trauerschnäpper auch andere Wälder, wie junge Laub- und Mischwälder, reine Kiefern- oder Fichtenbestände, oder auch Kleingärten, Parkanlagen, Friedhöfe und ähnliches als Bruthabitat.

Der Hauptdurchzug des Langstreckenziehers findet zwischen Ende April bis Mitte Mai statt. Ende Juni ist in der Regel die Brutperiode beendet woraufhin die Vögel das Bruthabitat bald verlassen (GEDEON ET AL. 2014; SÜDBECK ET AL. 2005).

Lokale Population:

Der Trauerschnäpper ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Teilgebiete der für den Trauerschnäpper potenziell relevanten Habitaten in Wäldern können durch die Baumaßnahmen temporär abgewertet werden. Allerdings ist um die Arbeitsflächen und Zuwegungen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Bei der Fällung von Biotopbäumen können Brutstandorte entfernt werden und einzelne Individuen geschädigt werden, sodass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG möglich sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2
- V3
- V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da der Trauerschnäpper mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.35 Bergfink

Bergfink (*Fringilla montifringilla*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Bergfink (*Fringilla montifringilla*) ist ein regelmäßiger Durchzügler, aber kein Brutvogel in Bayern. Während des Zugs nutzt er Buchenwälder und halboffene Landschaften sowie Parks und Gärten als Nahrungshabitate (LFU BAYERN 2023i).

Lokale Population:

Der Bergfink ist als Gastvogel im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Teilgebiete der für den Bergfink potenziell relevanten Habitaten in Wäldern können durch die Baumaßnahmen temporär abgewertet werden. Allerdings ist um die Arbeitsflächen und Zuwegungen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da der Bergfink mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.36 Sperlingskauz

Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*) ist ein Brutvogel strukturierter Nadel- und Mischwälder. Deckungsreiche Tagesruheplätze sind genauso wie ein hohes Angebot an Spechthöhlen und offene Flächen (Lichtungen, Hochmoore) essenziell. In der Regel dominieren Nadelbäume in den Brutgebieten. Die Jagd findet v.a. in den offenen Flächen statt, aber auch im Wald selbst. Als Höhlenbrüter nutzt der Sperlingskauz Spechthöhlen, präferiert die des Bunt- und Dreizehenspechts (GEDEON ET AL. 2014; SÜDBECK ET AL. 2005).

Lokale Population:

Der Sperlingskauz ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Teilgebiete der für den Sperlingskauz potenziell relevanten Habitaten in Wäldern können durch die Baumaßnahmen temporär abgewertet werden. Allerdings ist um die Arbeitsflächen und Zuwegungen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Bei der Fällung von Biotopbäumen können Brutstandorte entfernt werden und einzelne Individuen geschädigt werden, sodass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG möglich sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2
- V3
- V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da der mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.37 Seeadler

Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: R Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) ist ein Baumbrüter der Waldgebiete in gewässerreichen Landschaften, die möglichst wenig durch Straßen und Siedlungen zerschnitten sein sollten. Desto näher das Gewässer, desto günstiger der Nistplatz. Allerdings werden auch Brutstandorte mit mehr als 6 km Entfernung zum nächsten Gewässer ausgewählt. Seit geringerer Zeit siedeln sich Seeadler auch in Offenlandschaften an, wo dann v.a. Weiden und Pappeln als Horstbäume genutzt werden. Generell hält der Seeadler eine minimale Entfernung von etwa 300 m Entfernung zu Siedlungen und Straßen. Charakteristisch ist der sehr große Aktionsraum von bis zu 115 km (GEDEON ET AL. 2014; SÜDBECK ET AL. 2005).

Lokale Population:

Der Seeadler ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Seeadler ist in allen drei relevanten TK-Blättern (6931 [Weißenburg. i. Bay.], 6932 [Nennslingen], 7032 [Bieswang]) gelistet. Im Bereich der Offenlandkartierung von Mast-Nr. 45 bis 88 wurde der Seeadler nicht nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das Bejagen von Beute im Offenland ist für den Seeadler untypisch, dennoch nicht ausgeschlossen. Teilgebiete der für den Seeadler potenziell relevanten Nahrungshabitate im Offenland können durch die Baumaßnahmen temporär abgewertet werden. Allerdings ist um die Arbeitsflächen und Zuwegungen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Bei der Fällung von Biotopbäumen können Brutstandorte entfernt werden und einzelne Individuen geschädigt werden, sodass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG möglich sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2
- V3
- V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da der Seeadler mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.38 Gelbspötter

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Gelbspötter (*Hippolais icterina*) ist ein Freibrüter und besiedelt strukturreiche lichte Wälder mit hohen Gebüschern und halboffene Landschaften. In Auwäldern, Niedermooren, Obstbaumbeständen und Grünanlagen erreicht er seine höchste Dichte. Auch Erlenbruchwälder und Pappelaufforstungen werden bevorzugt als Bruthabitat genutzt, auch wenn der Gelbspötter in Wirtschaftswäldern ansonsten kaum vorzufinden ist. Auch Feld- und Hofgehölze, Gebüsche entlang von Wegen und Gartenbereiche eignen sich als Brutplatz für den Freibrüter. Generell ist der Vogel in Gebieten mit einer Höhe von über 300 m ü. NN nur in Ausnahmefällen anzutreffen.

Der Gelbspötter ist ein Langstreckenzieher, der das Brutgebiet Ende April erreicht und zwischen Ende Juli und September wieder verlässt (GEDEON ET AL. 2014; SÜDBECK ET AL. 2005).

Lokale Population:

Der Gelbspötter ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Teilgebiete der für den Gelbspötter potenziell relevanten Habitate in Wäldern können durch die Baumaßnahmen temporär abgewertet werden. Allerdings ist um die Arbeitsflächen und Zuwegungen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Nester des Gelbspötters in Sträuchern und Laubbäumen könnten im Zuge von Rodungen zerstört werden und so Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG bewirkt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2
- V3
- V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da der Gelbspötter mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.39 Rauchschnwalbe

Rauchschnwalbe (*Hirundo rustica*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Rauchschnwalbe (*Hirundo rustica*) lebt in offenen Kulturlandschaften und brütet in Dörfern, aber auch in städtischen Lebensräumen (u.a. Gartenstadt, Kleingärten, Blockrandbebauung, Innenstadt), wobei mit zunehmender Verstädterung die Siedlungsdichte stark abnimmt. Von besonderer Bedeutung sind offene Viehställe. Nahrungshabitate finden die Schnwalbe über reich strukturierten, offenen Grünflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und über Gewässern im Umkreis von 500 m um den Neststandort.

Die Rauchschnwalbe baut ihr Nest meist in frei zugänglichen Gebäuden (u. a. Ställe, Scheunen, Schuppen, Lagerräume, Hauseingänge, Vorbauten, unter Brücken und in Schleusen). Weibchen und Männchen legen ihre Nester auf kleinen Mauervorsprüngen oder in Nischen zusammen an. Rauchschnwalben ziehen ein bis drei Jahresbruten einzeln oder in Kolonien. Während der Brut bleibt das Männchen in unmittelbarer Nestnähe (GEDEON ET AL. 2014; SÜDBECK ET AL. 2005).

Lokale Population:

Die Rauchschnwalbe ist entlang der geplanten Hochspannungsleitung östlich des Maststandort-Nr. 82 in der Ortschaft „Sankt Egidii“ nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Teilgebiete der für die Rauchschnwalbe potenziell relevanten Nahrungshabitate auf Acker- und Grünlandflächen können durch die Baumaßnahmen temporär abgewertet werden. Allerdings ist um die Arbeitsflächen und Zuwegungen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da die Rauchschnwalbe mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.40 Wendehals

Wendehals (*Jynx torquilla*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 1 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Wendehals (*Jynx torquilla*) nutze aufgelockerte Wälder, welche in der Nähe offene Flächen zur Nahrungssuche aufweisen. Auch locker mit Bäumen bestandene Flächen wie beispielsweise Streuobstwiesen Parks, Gärten und Dorfränder werden genutzt. Generell kann eine Bevorzugung von trockenen Flächen festgestellt werden.

Der Höhlenbrüter verwendet Spechthöhlen oder andere Baumhöhlen und Nistkästen. In monogamer Saisonsehe werden von beiden Altvögeln bis zu zwei Jahresbruten durchgeführt. Der Langstreckenzieher verweilt von frühestens Mitte April bis spätestens September im Brutgebiet (DIETZEN ET AL. 2015; GEDEON ET AL. 2014).

Lokale Population:

Der Wendehals ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Teilgebiete der für den Wendehals potenziell relevanten Habitate in Wäldern und angrenzende Grün- sowie Ackerflächen können durch die Baumaßnahmen temporär abgewertet werden. Allerdings ist um die Arbeitsflächen und Zuwegungen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Nester des Wendehalses in Baumhöhlen könnten im Zuge von Baumfällungen zerstört werden und so Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG bewirkt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2
- V3
- V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Wendehals mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.41 Neuntöter

Neuntöter (*Lanius collurio*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Neuntöter (*Lanius collurio*) ist ein Vogel offener und halboffener Landschaften, wie Heidelandschaften, extensive genutzte, mit Kleingehölzen und Gebüsch gegliederte Kulturlandschaften, sowie vielfältig gegliederten Waldränder und Kahlschlag-, Windwurf- und sonstigen Freiflächen in Wäldern. Auch in Industriebrachen und Abbaugeländen ist der Neuntöter als Brutvogel heimisch. Relevant ist dabei ein ausreichendes Vorkommen von dornigen Sträuchern als Niststätte, und vegetationsarmen Flächen, die der Freibrüter zur Nahrungssuche nutzt.

Als Langstreckenzieher trifft der Vogel im April oder Mai ein, meist sind die Männchen etwas frühzeitiger vor Ort, ziehen eine Jahresbrut groß und wandern schon ab Mitte Juli wieder gen Süden ab (GEDEON ET AL. 2014; SÜDBECK ET AL. 2005).

Lokale Population:

Der Neuntöter ist entlang der geplanten Hochspannungsleitung im Bereich von Maststandort-Nr. 73 und 83 nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Teilgebiete der für den Neuntöter potenziell relevanten Habitate in offenen und halboffenen Landschaften sowie vegetationsarme Flächen wie Grünland und Ackerflächen zur Nahrungssuche können durch die Baumaßnahmen temporär abgewertet werden. Allerdings ist um die Arbeitsflächen und Zuwegungen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Nester des Neuntötters in Gebüsch könnten im Zuge von Rodungen und der Baufeldfreimachung zerstört werden und so Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG bewirkt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2
- V3
- V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da der Neuntöter mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.42 Heidelerche

Heidelerche (*Lullula arborea*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: 2 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Heidenlerche (*Lullula arborea*) besiedelt wie der Name verrät Heiden und lichte Wälder auf sandigen Böden mit lichter Gras- und Krautschicht und vielfältig strukturierte Waldränder. Dazu zählen Binnendünen, Hochmoorränder, Rodungs- Brand- und Windwurfflächen sowie Weinberge, Baumschulen und Obstbaumkulturen sowie Truppenübungsplätze, wo sie eine besonders hohe Dichte erreicht. In jedem Fall sollten Singwarten, Sandbadeflächen und vegetationslose Areale im Brutgebiet vorhanden sein. Dementsprechend kommt die Heidelerche weder in geschlossenen Waldgebieten noch im Offenland vor.

Sie erreicht das Bruthabitat gegen Ende Februar und errichtet ihr Nest auf dem Boden zwischen lichter Gras- und Krautvegetation, wo sie im Normalfall ein Gelege im Jahr bebrütet. Ende Juli beginnen die ersten Vögel wieder aus dem Brutgebiet abzuziehen, welches sich innerhalb Deutschlands hauptsächlich im Nordosten des Landes befindet (GEDEON ET AL. 2014; SÜDBECK ET AL. 2005).

Lokale Population:

Die Heidelerche ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Teilgebiete der für die Heidelerche potenziell relevanten Habitate in Streuobstbeständen können durch die Lärmemissionen der Baumaßnahmen temporär abgewertet werden. Allerdings ist um die Arbeitsflächen und Zuwegungen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Nester der Heidelerche am Boden könnten im Zuge der Baufeldfreimachung zerstört werden und so Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG bewirkt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V7

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da die Heidelerche mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.43 Nachtigall

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) besiedelt Gebüsche und feuchte Laubwälder bis Mischwälder als auch Feldgehölze mit einer ausgeprägten Unterholzschicht. Förderlich ist auch der Standort an Waldrändern und die Nähe zu Gewässern. In trockenen und warmen Regionen kommt die Art auch in Gärten und Parkanlagen vor. Die Nester des Freibrüters werden bodennah in dichter Vegetation angelegt (GEDEON ET AL. 2014; SÜDBECK ET AL. 2005).

Lokale Population:

Die Nachtigall ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Teilgebiete der für die Nachtigall potenziell relevanten Habitats an Gebüschen, Feldgehölzen und in feuchten Wäldern können durch die Baumaßnahmen temporär abgewertet werden. Allerdings ist um die Arbeitsflächen und Zuwegungen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Nester der Nachtigall in der Vegetation könnten im Zuge der Baufeldfreimachung zerstört werden und so Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG bewirkt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2
- V3
- V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da die Nachtigall mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.44 Blaukehlchen

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) ist typischerweise ein Brutvogel von Verlandungszonen und Uferbereichen. Auch Ränder von Hochmooren, Rieselfelder und andere Sekundärlebensräume werden besiedelt. Zudem besteht derzeit ein Trend, dass Blaukehlchen vermehrt in Agrarlandschaften vorkommen. Dabei spielen entweder Gräben von Acker- und Grünlandmarschen mit Schilfbesatz eine wichtige Rolle oder Rapsfelder mit Bereichen hoher Bodenfeuchte. In Bayern sind Brutplätze bis 600 m über NN bekannt, z.T. reichen die Brutnachweise auch bis 700 m über NN.

Das Blaukehlchen ist ein Freibrüter, welcher seine Nester bodennah in dichter Vegetation anlegt. Die Brutzeit beginnt Ende April und endet mit der Zweitbrut zum Anfang des Augusts. Der Abzug des Mittel- und Langstreckenzieher beginnt zur Mitte des Julis (GEDEON ET AL. 2014; SÜDBECK ET AL. 2005).

Lokale Population:

Das Blaukehlchen ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Teilgebiete der für das Blaukehlchen potenziell relevanten Habitate in der Nähe zu Gewässern und in der Agrarlandschaft können durch die Baumaßnahmen temporär abgewertet werden. Allerdings ist um die Arbeitsflächen und Zuwegungen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Nester des Blaukehlchens in der Vegetation könnten im Zuge der Baufeldfreimachung zerstört werden und so Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG bewirkt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2
- V3
- V4
- V5

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da das Blaukehlchen mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.45 Schwarzmilan

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Diese tagaktive Greifvogelart bevorzugt halboffene Waldlandschaften oder landwirtschaftlich genutzte Gebiete. Oft brütet der Schwarzmilan (*Milvus migrans*) in Gewässernähe (Flüsse, Seen, Teichgebiete), z.B. in Auwäldern, Eichenmischwäldern oder Buchen- sowie Nadelmischwäldern. Der Horst befindet sich dabei oft im Randbereich der Bestände, da ein freier Anflug wichtig ist. Auch die Nahrungssuche findet häufig an Gewässern, im Feuchtgrünland und auf Äckern aber auch auf Mülldeponien statt.

Der Schwarzmilan ist ein Langstreckenzieher, der meist zwischen Mitte März und Anfang April im Brutgebiet erscheint. Die Balzflüge werden sofort nach der Ankunft im Brutgebiet begonnen, teilweise erfolgt auch die Paarbildung erst hier. In monogamer Saisonehe wird ein Gelege mit meist 2 - 3 Jungen aufgezogen, wobei sich beide Altvögel an Nestbau und Jungenversorgung beteiligen. Das Ausbrüten der Eier aber hauptsächlich vom Weibchen übernommen wird. Die ersten Jungvögel sind ab frühestens Mitte Mai zu beobachten (SÜDBECK ET AL. 2005; GEDEON ET AL. 2014).

Lokale Population:

Der Schwarzmilan ist entlang der geplanten Hochspannungsleitung im Bereich von Maststandort-Nr. 73 und 83 – 84 als Nahrungsgast nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Teilgebiete der für den Schwarzmilan potenziell relevanten Nahrungshabitate in der Agrarlandschaft können durch die Baumaßnahmen temporär abgewertet werden. Allerdings ist um die Arbeitsflächen und Zuwegungen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Durch die Nutzung von Bäumen, v.a. am Randbereich, als Niststandort kann der Schwarzmilan nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG geschädigt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V3
- V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da der Schwarzmilan mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.46 Rotmilan

Rotmilan (*Milvus milvus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: **Bayern:** V **Art im Wirkraum:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **der kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Rotmilan (*Milvus milvus*) bevorzugt reich strukturierten halboffenen Landschaften, welche durch den Wechsel von Waldgebieten und Offenlandschaft geprägt sind. Zur Nahrungssuche werden Feldfluren, Grünland, Äcker, aber auch Müllhalden genutzt. Als Bruthabitat werden Waldränder oder lichte Altholzbestände genutzt, nur selten kommt der Rotmilan in geschlossenen Wäldern vor. Teilweise erreicht er seinen Horst auch in Feldgehölzen, Baumreihen und Strommasten.

An guten Standorten werden die Nester mehrjährig gebraucht und von beiden Altvögeln ausgebessert. Ebenso bebrüten beide Partner das Gelege und füttern die Jahresbrut, die aus zwei bis drei Jungtieren besteht, anschließend gemeinsam. Meist erreicht der Kurzstreckenzieher das Brutgebiet Anfang März. Dort erfolgt die Paarbildung, teilweise werden auch Dauerehen geschlossen. Die Legeperiode beginnt Ende März und ist Anfang Mai beendet (DIETZEN ET AL. 2015; GEDEON ET AL. 2014; SÜDBECK ET AL. 2005).

Lokale Population:

Der Rotmilan ist entlang der geplanten Hochspannungsleitung im Bereich von Maststandort-Nr. 47– 52 als Nahrungsgast nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Teilgebiete der für den Rotmilan potenziell relevanten Nahrungshabitate in der Agrarlandschaft können durch die Baumaßnahmen temporär abgewertet werden. Allerdings ist um die Arbeitsflächen und Zuwegungen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Durch die Nutzung von Bäumen, v.a. am Waldrand, als Niststandort kann der Rotmilan nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG geschädigt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2
- V3
- V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da der Rotmilan mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.47 Schafstelze

Schafstelze (*Motacilla flava*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Schafstelze (*Motacilla flava*) besiedelt offene und gehölzarme Landschaften, ursprünglich beispielsweise Salzrasen und Verlandungsbereiche, heutzutage mit Vorliebe extensiv genutzte Weideflächen. Sie kommt aber auch in Niederungen, welche von Wiesen geprägt sind, in Ackergebieten und selten auch auf Ruderal- oder Brachflächen vor. Gute Bedingungen weisen kurze Rasenflächen mit einzelnen horstbildenden Pflanzen auf, die sowohl freie Bodenflächen als auch Sitzwarten aufweist.

Ihr Nest errichtet die weibliche Schafstelze gewöhnlich auf dem Boden, von dichter Vegetation geschützt, wo in Brut- oder Saisonsehe ein bis zwei Bruten jährlich großgezogen werden. Das Gelege ist meist zwischen sechs und sieben Eier groß. Im April erreicht die Schafstelze das Brutgebiet, das Männchen etwa zwei Wochen eher als das Weibchen, und zieht ab Ende September wieder ab (SÜDBECK ET AL. 2005; GEDEON ET AL. 2014).

Lokale Population:

Die Schafstelze ist entlang der geplanten Hochspannungsleitung im Bereich von Maststandort-Nr. 47 – 48 im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Teilgebiete der für die Schafstelze potenziell relevanten Habitats auf Ackerland und Grünland können durch die Baumaßnahmen temporär abgewertet werden. Allerdings ist um die Arbeitsflächen und Zuwegungen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Durch die Baufeldfreimachung ist das Zerstören von Bodennestern nicht auszuschließen, sodass die Schafstelze nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG geschädigt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ V7

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da die Schafstelze mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.48 Steinschmätzer

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 1 Bayern: 1 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) ist ein Brutvogel dessen natürliche Lebensräume Heiden, Dünen im Küstenbereich Hochmoore, Waldbrandflächen und hochalpine Matten darstellen. Als Sekundärlebensräume dienen ihm heute Heidelandchaften, Tagebaugelände, Sand- und Kiesgruben, Abturfungsgebiete, Weinberge und auch Truppenübungsplätze.

Die Nester des Bodenbrüters werden entweder in Spalten oder Höhlungen im Boden angelegt, alternativ dienen auch Vertikalstrukturen wie Mauerreste der Nestanlage. Die Brutzeit beginnt Mitte bis Ende April und endet mit der Zweitbrut spätestens Ende Juni. Der Abzug von den Brutplätzen findet ab Mitte August statt (GEDEON ET AL. 2014; SÜDBECK ET AL. 2005).

Lokale Population:

Der Steinschmätzer ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Teilgebiete der für die Schafstelze potenziell relevanten Habitats auf Ackerflächen können durch die Baumaßnahmen temporär abgewertet werden. Allerdings ist um die Arbeitsflächen und Zuwegungen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird. Außerdem ist anzumerken, dass das Vorkommen des Steinschmätzers im relevanten Raum als höchst unwahrscheinlich zu sehen ist.

Durch die Baufeldfreimachung ist das Zerstören von Bodennestern nicht auszuschließen, sodass der Steinschmätzer nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG geschädigt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ V7

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da der Steinschmätzer mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.49 Pirol

Pirol (*Oriolus oriolus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

In sonnigen, lichten Wäldern, häufig Bruch- und Auwäldern, ist der Pirol (*Oriolus oriolus*) heimisch. Auch in Feldgehölzen, Alleen, Parks und Obstbaumkulturen ist er verbreitet, sofern hohe Bäume vorhanden sind, da es sich bei dem Vogel um einen Baumkronenbewohner handelt. Mit Vorliebe errichtet der Pirol sein Nest in Eichen, Pappeln und Erlen, wobei das Nest typischerweise an den äußersten Zweigen der Bäume hängt.

Der Langstreckenzieher tritt den Heimzug Zwischen Mitte April bis in den Juni hinein an. Die Jahresbrut wird in saisonaler Monogamie aufgezogen, wobei beide Elternteile füttern. Nach 14 - 20 Tagen verlassen die Jungtiere das Nest, obwohl sie die Flugfähigkeit noch nicht in Gänze erreicht haben. Der tagaktive Vogel singt morgen nach Sonnenaufgang, sowie abends vor Einbruch der Dämmerung, wobei die Rufaktivität im Mai am höchsten ist (GEDEON ET AL. 2014; SÜDBECK ET AL. 2005).

Lokale Population:

Der Pirol ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Teilgebiete der für den Pirol potenziell relevanten Habitats in (Au-)Wäldern und Obstbaumkulturen können durch die Baumaßnahmen temporär abgewertet werden. Allerdings ist um die Arbeitsflächen und Zuwegungen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Bei der Fällung von Bäumen können Brutstandorte entfernt werden und einzelne Individuen geschädigt werden, sodass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG möglich sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2
- V3
- V4
- V5

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da der Pirol mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.50 Haussperling

Haussperling (*Passer domesticus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Haussperling (*Passer domesticus*) ist als ausgesprochener Kulturfollower in Deutschland flächig und insbesondere in städtischen und bebauten Lebensräumen in hoher Dichte verbreitet. Das beinhaltet Industriegebiete, Innenstädte, Wohnsiedlungen, Gartenstädte, Dörfer sowie Grünflächen, die eine Bebauung beispielsweise mit Scheunen oder Gehöften aufweisen. Wichtig für die Wahl des Bruthabitats ist ein ganzjährig ausreichendes Nahrungsangebot von Samen und Insekten. Außerhalb der genannten Lebensräume ist der Haussperling nur selten anzutreffen. Der Standvogel brütet meist in Nischen, Spalten oder Höhlen an oder in Gebäuden, teilweise in Kolonien, aber auch einzeln. Vereinzelt wurden auch Bruten in Straßenlaternen, Mehlschwalbennestern und an bewegten Baumaschinen festgestellt.

In monogamer Dauerehe zieht das Paar im Zeitraum von März bis August meist drei Bruten jährlich groß, welche in der Regel jeweils zwischen vier und sieben Jungtiere hervorbringt. Die Paarbildung erfolgt im Herbst, ab Dezember singt der Haussperling mit zunehmender Aktivität (GEDEON ET AL. 2014; SÜDBECK ET AL. 2005).

Lokale Population:

Der Haussperling ist entlang der geplanten Hochspannungsleitung im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Teilgebiete der für den Haussperling potenziell relevanten Nahrungshabitaten auf Grünlandflächen können durch die Baumaßnahmen temporär abgewertet werden. Allerdings ist um die Arbeitsflächen und Zuwegungen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da der Haussperling mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.51 Feldsperling

Feldsperling (*Passer montanus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Feldsperling (*Passer montanus*) kommt in lichten Wäldern und Waldrändern verschiedenster Art vor, außerdem in halboffenen Landschaften, die reich an Gehölzen sind, wobei er Eichen und Obstgehölze präferiert. Zusätzlich findet man den Vogel häufig in Siedlungsbereichen, dazu gehören auch Kleingärten, Friedhöfe, Parks und Obstwiesen. Wesentlich ist das Vorkommen von einem ganzjährigen Nahrungsangebot, das aus Insekten und Sämereien bestehen sollte, und ausreichend Niststätten.

Als Höhlenbrüter nutzt der Feldsperling, der teilweise auch in lockeren Kolonien brütet, alte Baumhöhlen und heutzutage im Siedlungsbereich fast ausschließlich Nistkästen. Dort werden bis zu drei Jahresbruten großgezogen (GEDEON ET AL. 2014; SÜDBECK ET AL. 2005).

Lokale Population:

Der Feldsperling ist entlang der geplanten Hochspannungsleitung im Bereich von Maststandort-Nr. 59, 63 und 81 nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Teilgebiete der für den Feldsperling potenziell relevanten Habitate in Wäldern und an Waldrändern können durch die Baumaßnahmen temporär abgewertet werden. Allerdings ist um die Arbeitsflächen und Zuwegungen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Bei der Fällung von Habitatbäumen können Brutstandorte entfernt werden und einzelne Individuen geschädigt werden, sodass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG möglich sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2
- V3
- V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da der Feldsperling mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.52 Wespenbussard

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Wespenbussard (*Pernis apivorus*) tritt in vielfältig strukturierten Landschaften auf, die Laub- oder Altholzbestände als Bruthabitat bieten. Ein häufiger Wechsel aus Offenland- und Waldflächen ist von Vorteil, gerne nutzt der Wespenbussard auch Gebiete entlang von Gewässern mit Auwaldkomplexen. Der Wespenbussard ernährt sich, wie der Name verrät, vorzugsweise von Wespen und Hummeln. Daher benötigt er ein spezielles Nahrungshabitat, das aus extensivem Grünland besteht. Wichtig ist, dass keine Bodenbearbeitung der Flächen vorgenommen wird und keine künstliche Verdichtung erfolgt, sodass den Insekten das Anlegen von Bodennestern ermöglicht wird. Es kann vorkommen, dass die Nahrungshabitate weit vom Horst entfernt liegen (bis zu sechs Kilometer). Sein Nest errichtet der Freibrüter sowohl in Laub-, als auch Nadelbäumen, oft am Stamm, aber auch in der Krone.

In der Regel erreichen die Langstreckenzieher das Bruthabitat im April oder Mai, worauf die Paarbildung erfolgt und der gemeinsame Nestbau beginnt. Die Jahresbrut wird zwischen Ende Mai und Anfang Juni gelegt und von beiden Altvögeln bebrütet. Anfang August können die ersten Jungvogelflüge beobachtet werden, anschließend hält der Familienverband nur kurz zusammen, bevor die Bussarde ab Mitte August in großen Trupps wieder gegen Süden ziehen (DIETZEN ET AL. 2015; SÜDBECK ET AL. 2005; GEDEON ET AL. 2014).

Lokale Population:

Der Wespenbussard ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die als Jagdhabitat genutzten Grünland- und Ackerflächen können temporär durch die Baumaßnahmen abgewertet. Allerdings ist um die Arbeitsflächen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Durch die Nutzung von Bäumen, als Niststandort kann der Wespenbussard nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG geschädigt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2
- V3
- V4
- V5

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da der Wespenbussard mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.53 Gartenrotschwanz

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) kommt in aufgelockerten Laub- und Mischwäldern im Zerfallsstadium, alten Weidenauwäldern, trockenen Kiefernforsten und Streuobstwiesen vor. Außerdem erreicht er seine höchste Dichte in Klein- und Obstgärten, Grünanlagen mit alten Baumbeständen und bäuerlich geprägten sowie gehölzreichen Siedlungen. Als Halbhöhlenbrüter sollten die Gebiete ein ausreichendes Angebot an Nisthöhlen aufweisen. Es kommt jedoch auch vor, dass der Gartenrotschwanz in Bäumen sein Nest errichtet. Zwei Jahresbruten sind möglich.

Der Langstreckenzieher trifft zwischen Ende März und Anfang April im Bruthabitat ein und bleibt dort bis Anfang August (GEDEON ET AL. 2014; SÜDBECK ET AL. 2005).

Lokale Population:

Der Gartenrotschwanz ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Teilgebiete der für den Gartenrotschwanz potenziell relevanten Habitate in Wäldern und anthropogen geprägten Biotopen können durch die Baumaßnahmen temporär abgewertet werden. Allerdings ist um die Arbeitsflächen und Zuwegungen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Bei der Fällung von (Habitat-)Bäumen können Nester zerstört werden und einzelne Individuen geschädigt werden, sodass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG möglich sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2
- V3
- V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da der Gartenrotschwanz mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.54 Waldlaubsänger

Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: 2 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*) besiedelt das Innere älterer Hoch- oder Niederwälder. Wichtig sind ein geschlossenes Kronendach, wenig Krautvegetation (Frühjahrsgeophyten, Gräser) und weitgehend freiem Stammraum mit tiefsitzenden Ästen als Singwarten. Im westlichen Verbreitungsgebiet beschränkt sich das Vorkommen meist auf Laubholzbestände (Stiel- und Traubeneiche bzw. Rot- und Hainbuche), wohingegen im östlichen Verbreitungsgebiet auch andere Waldtypen wie z.B. Kiefern-Moorbirken-Bruchwälder. Dabei konzentrieren sich Reviere oft an markanten Reliefstrukturen wie Taleinschnitten oder Geländestufen (SÜDBECK ET AL. 2005). Auch große Parks oder Friedhöfe werden besiedelt. Die Art meidet hingegen feuchte Bruchwälder, strukturarme Altersklassenwälder und lichte Wälder mit dichte Krautschicht (GEDEON ET AL. 2014).

Die Art ist ein Langstreckenzieher und erscheint ab Ende April bis Anfang Mai in den Brutgebieten. Die Hauptgesangsperiode erstreckt sich von Mitte Mai bis Ende Juni. Das Weibchen legt versteckt unter altem Gras, Wurzeln, Laubstreu oder Rankenpflanzen ein ofenförmiges Bodennest an. Der Hauptlegebeginn ab Anfang Mai, in höheren Lagen eher ab Mitte Mai. Die Gelegen bestehen i.d.R. aus fünf bis acht Eiern, die in monogamer Brut- oder Saisonhe aufgezogen werden. Nach dem Ausfliegen werden die Jungtiere noch ca. 2 Wochen geführt, der Familienzusammenhalt besteht bis etwa 4 Wochen nach dem Ausfliegen. Durch die Revierkonzentrationen kann es in Ausnahmefällen auch zu Byginie kommen. Der Wegzug von Nichtbrütern, Paaren erfolgloser Bruten sowie von Jungvögeln beginnt bereits ab Ende Juli (SÜDBECK ET AL. 2005).

Lokale Population:

Der Waldlaubsänger ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Teilgebiete der für das Waldlaubsänger potenziell relevanten Habitate in Wäldern können durch die Baumaßnahmen temporär abgewertet werden. Allerdings ist um die Arbeitsflächen und Zuwegungen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird. Außerdem ist anzumerken, dass die betroffenen Waldstandorte den Habitatansprüchen des Waldlaubsängers nicht gerecht werden.

Im Sinne der „Worst-Case-Betrachtung“ können dennoch bei der Baufeldfreimachung Bodennester zerstört werden und einzelne Individuen geschädigt werden, sodass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG möglich sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2
- V3

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da der Waldlaubsänger mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.55 Grauspecht

Grauspecht (*Picus canus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Grauspecht (*Picus canus*) gilt als Bewohner strukturreicher, lichter Laub- und Mischwälder mit einem hohen Anteil an Totholz, vorwiegend Buchen- und Buchenmischwälder, sowie Auwälder, aber auch Ufergehölze, Erlen- und Birkenbruchwälder und andere lichte Bestände. In reine Nadelwälder ist der Grauspecht nicht zu finden. Er kommt allerdings in mosaikartigen Offenlandschaften mit Altbäumen vor, wie beispielsweise Streuobstwiesen, Feldgehölzen, Parks und Friedhöfen. Insbesondere die Grenzstrukturen zwischen Mischwald und Offenland sind für den Specht interessant, der im Vergleich mit dem sehr ähnlichen Grünspecht jedoch auch weiter im Waldesinneren vorkommt. Das Vorkommen des Grauspechts ist an jenes von Ameisen gekoppelt, die diese seine Hauptnahrung bilden.

Außerhalb der Brutzeit streift der Standvogel umher und hält sich zudem vornehmlich in Offenlandbereichen und in Siedlungsnähe auf. Ab Mitte Januar beginnt die Reviermarkierung mittels Trommeln und Rufen bis Mitte April. Der Grauspecht zieht in einer Bruthöhle in der Regel eine Jahresbrut auf. Generell ist der Grauspecht vor allem in den Mittelgebirgen verbreitet (DIETZEN ET AL. 2015; GEDEON ET AL. 2014; SÜDBECK ET AL. 2005).

Lokale Population:

Der Grauspecht ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Teilgebiete der für den Grauspecht potenziell relevanten Habitate in Wäldern und Streuobstwiesen können durch die Baumaßnahmen temporär abgewertet werden. Allerdings ist um die Arbeitsflächen und Zuwegungen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Bei der Fällung von Habitatbäumen können Brutstandorte zerstört werden und einzelne Individuen geschädigt werden, sodass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG möglich sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2
- V3
- V4
- V5

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da der Grauspecht mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.56 Grünspecht

Grünspecht (*Picus viridis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Grünspecht (*Picus viridis*) bewohnt Grenzzonen älterer Laub- und Mischwälder, sowie strukturreiche Kulturlandschaften, wie Streuobstwiesen, große Offenlandflächen mit Feld- sowie Hofgehölzen oder Hecken mit Überhältern, aber auch in Parks, Friedhöfen, Villenvierteln und Alleen. In geschlossenen Wäldern ist er nur vorzufinden, wenn genügend Freiflächen in Form von Lichtungen, Kahlschlägen und Wiesen vorhanden sind. Auf der Suche nach Ameisen, seiner Hauptnahrung, von der er nur selten abweicht, ist der Specht auf Scherrasen, Weiden, aber auch Industriebrachen, Gleisanlagen und Deichen vorzufinden.

Die Reviermarkierung erfolgt hauptsächlich ab Mitte Februar bis Mai und besteht vorwiegend aus Rufreihen. Der Höhlenbrüter zieht eine Jahresbrut groß, und verlässt sein Brutgebiet auch außerhalb der Brutzeit nur bedingt (DIETZEN ET AL. 2015; GEDEON ET AL. 2014; SÜDBECK ET AL. 2005).

Lokale Population:

Der Grünspecht ist entlang der geplanten Hochspannungsleitung im Bereich von Maststandort-Nr. 68 - 69 und 80 - 81 nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Teilgebiete der für den Grünspecht potenziell relevanten Habitats in Wäldern, Streuobstwiesen und an Feldgehölzen können durch die Baumaßnahmen temporär abgewertet werden. Allerdings ist um die Arbeitsflächen und Zuwegungen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Bei der Fällung von Habitatbäumen können Brutstandorte zerstört werden und einzelne Individuen geschädigt werden, sodass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG möglich sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2
- V3
- V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da der Grünspecht mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.57 Beutelmeise

Beutelmeise (*Remiz pendulinus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 1 Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Beutelmeise (*Remiz pendulinus*) besiedelt Lebensräume mit Büschen und Bäumen entlang von Ufern und Verlandungszonen. Gehölzstrukturen aus Weiden, Birken, Pappeln und Erlen werden in einem Mosaik aus Schilf- und Rohrkolbenröhrichten bevorzugt. Als natürliche Habitate werden Flussauen mit galerieartigen Wäldern besiedelt. Als Sekundärhabitate dienen Sand- und Tongruben, Klärteiche, Spülfelder, Teichgebiete und Braunkohletagebauten, sofern die genannten Gehölzstrukturen vorhanden sind (GEDEON ET AL 2014).

Das Nest wird einzeln im Baum über Wasser hängend oder im Röhricht angelegt. In der Regel beträgt die Nesthöhe 1 – 4 m. Die Brutphase beginnt im Süden ab Mitte April und dauert bis zu August an. Der Wegzug der Altvögel beginnt Anfang September (SÜDBECKT ET AL. 2005).

Lokale Population:

Die Beutelmeise ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Teilgebiete der für die Beutelmeise potenziell relevanten Habitate in Auwäldern können durch die Baumaßnahmen temporär abgewertet werden. Allerdings ist um die Arbeitsflächen und Zuwegungen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Bei der Fällung von Bäumen können Brutstandorte zerstört werden und einzelne Individuen geschädigt werden, sodass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG möglich sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2
- V3
- V4
- V5

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da die Beutelmeise mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.58 Uferschwalbe

Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Primärhabitats der Uferschwalbe (*Riparia riparia*) umfassen Steilküsten (Ostsee!) und Prallhänge von Fließgewässern. Durch den Einfluss des Menschen ist die Art immer mehr in ihre Sekundärhabitats zurückgewichen: Sand- und Kiesgruben. Im Einzelfall werden auch Steinbrüche, Torfstiche, Lösswände, Mauerlöcher, Silowände oder Baugruben besiedelt (GEDEON ET AL. 2014).

Die Uferschwalbe brütet in Kolonien als Höhlenbrüter. Die Höhlen werden in nahezu senkrechten sandig-lehmigen Steilwänden mit freier An- und Abflugmöglichkeit eingerichtet. Als minimale Höhe der Höhle über dem Boden werden 1,5 m angegeben. Ab Ende März treffen die ersten Uferschwalben im Brutgebiet ein. Die Brutzeit beginnt darauf Ende April bis Mitte Mai und dauert bei Zweitgelegen bis Anfang Oktober an. Der Herbstzug der Uferschwalbe beginnt i.d.R. ab August. (SÜDBECK ET AL. 2005).

Lokale Population:

Die Uferschwalbe ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Teilgebiete der für die Uferschwalbe potenziell relevanten Jagdhabitats im Grünland können durch die Baumaßnahmen temporär abgewertet werden. Allerdings ist um die Arbeitsflächen und Zuwegungen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Es ist anzumerken, dass die Jagdhabitats der Uferschwalbe sehr wahrscheinlich nicht bis zu den betrachteten Arbeitsflächen reichen. Die Verbotstatbestände wurden lediglich im Sinne der „Worst-Case-Betrachtung“ geprüft.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da die Uferschwalbe mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.59 Waldschnepfe

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) ist in vielfältig strukturierten, feuchten Wäldern, meist Laubbaumbeständen, mit gut ausgeprägter Krautschicht heimisch. Mit Vorliebe werden Auwälder, Eichenhainbuchenwälder, Erlenbrüche, teilentwässerte Hochmoore mit Birkenaufwuchs, und in den Hochlagen feuchte Fichtenbestände besiedelt. Wichtig ist stets, dass der Wald eine vertikale gut strukturiert ist, in Form von lückigem Kronenschluss, vielfältiger Kraut- und Strauchschicht und Freiflächen innerhalb des Waldes.

Der Bodenbrüter errichtet sein Nest so, dass ein freier Anflug möglich ist, beispielsweise am Rand von Waldlichtungen und Wegrändern. Zu Beginn der Brutzeit ab Mitte März ist meist noch keine Deckung gegeben. Es werden ein bis zwei Jahresbruten vom Weibchen großgezogen. Wahrscheinlich besteht zwischen den Partnern keine Bindung. Die nacht- und dämmerungsaktiven Waldvögel gelten als Kurzstreckenzieher, die etwa von März bis September im Brutgebiet verweilen (DIETZEN ET AL. 2015; SÜDBECK ET AL. 2005; GEDEON ET AL. 2014).

Lokale Population:

Die Waldschnepfe ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Teilgebiete der für die Waldschnepfe potenziell relevanten Habitate im (Au)wald können durch die Baumaßnahmen temporär abgewertet werden. Allerdings ist um die Arbeitsflächen und Zuwegungen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Durch die Baufeldfreimachung ist das Zerstören von Bodennestern nicht auszuschließen, sodass die Waldschnepfe nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG geschädigt werden kann.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1
- V5

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da die Waldschnepfe mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.60 Erlenzeisig

Erlenzeisig (*Spinus spinus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Erlenzeisig (*Spinus spinus*) ist ein Bewohner lichter Nadel- und Mischwälder in denen Fichten dominieren oder zumindest vorkommen. Brutstandorte sind auch für Tannen-, Kiefern-, Lärchen-, Birken- oder Erlenwälder bekannt. Koniferenreiche Siedlungsbereiche wie Gärten oder Friedhöfe werden ebenfalls besiedelt (GEDEON ET AL. 2014).

Der zu den Freibrütern zählende Erlenzeisig legt seine Nester in zumeist hoch liegenden Außenzweigen von Koniferen an. Die Brutzeit beginnt bereits Ende März, die Hauptlegezeit ist aber erst Ende Mai. Bereits im Juli halten sich Alt- und Jungvögel außerhalb der Brutgebiete auf (SÜDBECK ET AL. 2005).

Lokale Population:

Der Erlenzeisig ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Teilgebiete der für den Erlenzeisig potenziell relevanten Habitate in Wäldern können durch die Baumaßnahmen temporär abgewertet werden. Allerdings ist um die Arbeitsflächen und Zuwegungen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Durch die Rodung/Fällung von Bäumen ist das Zerstören von Nestern nicht auszuschließen, sodass der Erlenzeisig nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG geschädigt werden kann.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2
- V3
- V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da der Erlenzeisig mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.61 Star

Star (*Sturnus vulgaris*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Bei Staren (*Sturnus vulgaris*) handelt es sich um Höhlenbrüter, die an Waldrändern, aber auch im Inneren von Wäldern mit Ausnahme von reinen Fichtenbeständen brüten. Vorzugsweise werden höhlenreiche Haltholzauen als Bruthabitat genutzt. Zudem nutzen Stare auch Streuobstwiesen und Feldgehölze, und kommen auch in allen Stadthabitaten vor. Von Bedeutung ist ein ausreichendes Angebot von Nisthöhlen in Form von Baumhöhlen oder auch Nistkästen und Mauerspalten. Mitunter brüten Stare gerne unter Dachziegeln.

Da bei Staren keine Revierverteidigung stattfindet kann es zu Kolonieartigen Bruten kommen, wenn ausreichend Niststätten zur Verfügung stehen. In monogamer Saisonsehe werden ein bis zwei Bruten großgezogen. Schon vier bis fünf Tage nach dem Ausfliegen versorgen sind die Jungvögel selbstständig. Bei Staren handelt es sich um Teilstrecken- beziehungsweise Kurzstreckenzieher, deren Hauptdurchzugszeit im März liegt. Ab September ziehen die Vögel wieder aus dem Brutgebiet ab (GEDEON ET AL. 2014; SÜDBECK ET AL. 2005).

Lokale Population:

Der Star ist entlang der geplanten Hochspannungsleitung im Bereich von Maststandort-Nr. 59, 67, 72 – 73 und 81 - 82 nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Teilgebiete der für den Star potenziell relevanten Habitate in Wäldern, Waldrändern und Agrarlandschaften können durch die Baumaßnahmen temporär abgewertet werden. Allerdings ist um die Arbeitsflächen und Zuwegungen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Durch die Rodung/Fällung von Habitatbäumen ist das Zerstören von Nestern nicht auszuschließen, sodass der Star nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG geschädigt werden kann.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2
- V3
- V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da der Star mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.62 Turteltaube

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Turteltaube (*Streptopelia turtur*) bevorzugt Landschaften mit einem hohen Anteil an Gebüsch und mittelhohem Baumbestand, in denen sie in der Regel ihr Nest errichtet. Außerdem kommt sie in wärmebegünstigten Wäldern an Lichtungen und Waldrändern vor, sowie in ehemaligen Hutungen und wiederbewaldeten Heiden, verbuschenden Moorresten und Kiefernstangengehölz. Zusätzlich werden auch Tagebaugelände, Bergbaufolgelandschaften und Sandgruben als Bruthabitat angenommen. Selbst in Gärten, Streuobstwiesen, Parks, in Siedlungen und an stark genutzten Verkehrswegen wurden Bruten nachgewiesen.

Das Weibchen errichtet das flache Nest allein, während das Männchen Nistmaterial heranschafft. Turteltauben sind Einzelbrüter, die eine bis zwei Jahresbruten in saisonaler Monogamie großziehen. Die Ankunft des Langstreckenziehers erfolgt bis Mitte Mai, der Abzug ab Mitte August (GEDEON ET AL. 2014; SÜDBECK ET AL. 2005).

Lokale Population:

Die Turteltaube ist entlang der geplanten Hochspannungsleitung im Bereich von Maststandort-Nr. 62 - 63 und ca. 400 m entfernt zu Mast-Nr. 87 – 88 nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Teilgebiete der für die Turteltaube potenziell relevanten Habitate an Waldrändern können durch die Lärmemission der Baumaßnahmen temporär abgewertet werden. Allerdings ist um die Arbeitsflächen und Zuwegungen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Durch die Rodung/Fällung von (Habitat-)bäumen ist das Zerstören von Nestern nicht auszuschließen, sodass die Turteltaube nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG geschädigt werden kann.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2
- V3
- V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da die Turteltaube mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.63 Waldkauz

Waldkauz (*Strix aluco*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Bei dem Waldkauz (*Strix aluco*) handelt es sich um eine in Deutschland flächig verbreitete Eulenart, die in lichten, höhlen- und altholzreichen Laub- und Mischwäldern heimisch ist. Auch Feld- und Hofgehölzen kommen als Neststandort in Frage, ebenso wie Jagdkanzeln, große Nistkästen an Gebäuden und auch Dachböden. Inzwischen tritt der Waldkauz dementsprechend zunehmend im Bereich von Siedlungen und Städten auf. Diese Eulenart fehlt nur in Landschaften, die großräumig baumlos sind.

Die nachtaktiven Waldkäuse ziehen eine Jahresbrut in monogamer Dauerehe auf. Das Weibchen brütet und hudert, während das Männchen diese mit Nahrung versorgt. Nach 29 - 35 Tagen verlassen die drei bis fünf Jungtiere die Höhle, obwohl sie noch keine Flugfähigkeit erreicht haben. Bei diesem äußerst standorttreuem Jahresvogel erfolgt sowohl die Paarbildung als auch die Revierbildung bereits im Herbst. Legebeginn ist vornehmlich im März, kann aber auch schon Ende Januar erfolgen (DIETZEN ET AL. 2015; SÜDBECK ET AL. 2005; GEDEON ET AL. 2014).

Lokale Population:

Der Waldkauz ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Teilgebiete der für den Waldkauz potenziell relevanten Habitats in Wäldern können durch die Baumaßnahmen temporär abgewertet werden. Allerdings ist um die Arbeitsflächen und Zuwegungen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird. Zudem ist anzumerken, dass die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit des Waldkauzes stattfinden.

Durch die Rodung/Fällung von (Habitat-)bäumen ist das Zerstören von Nestern nicht auszuschließen, sodass die Turteltaube nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG geschädigt werden kann.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2
- V3
- V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da der Waldkauz mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.64 Dorngrasmücke

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) ist ein Bewohner halboffener bis offener Landschaften in Gebüsch, Hecken oder entlang von gebüschreichen Waldrändern von Mooren, Feuchtegebieten, Agrarlandschaften, Heiden oder Kalkmagerrasen. Untypisch, aber dennoch möglich, besiedelt die Dorngrasmücke auch Siedlungen und Industriegebiete. Wichtig dabei ist eine Ausstattung mit ausreichend großen Obstgärten, Ruderalflächen oder Brachflächen (GEDEON ET AL. 2014).

Die Nester des Freibrüters werden in Dornsträuchern, Stauden, Brennesseln oder im mit Gras durchsetzten Gestrüpp angelegt. Das Männchen legt dabei mehrere Wahnester an, die durch das Weibchen vollendet werden können. Die Brutzeit der Dorngrasmücke beginnt frühestens Ende April und dauert bis Mitte Juli an. Der Wegzug beginnt bereits Ende Juli (SÜDBECK ET AL. 2005).

Lokale Population:

Die Dorngrasmücke ist entlang der geplanten Hochspannungsleitung im Bereich von Maststandort-Nr. 58 - 59, 63, 70 – 71 und 83 - 86 nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Teilgebiete der für die Dorngrasmücke potenziell relevanten Habitats an Waldrändern oder in der strukturreichen Agrarlandschaften können durch die Baumaßnahmen temporär abgewertet werden. Allerdings ist um die Arbeitsflächen und Zuwegungen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Durch die Rodung/Fällung von (Habitat-)bäumen ist das Zerstören von Nestern nicht auszuschließen, sodass die Dorngrasmücke nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG geschädigt werden kann.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2
- V3
- V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da die Dorngrasmücke mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.65 Klappergrasmücke

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Klappergrasmücke (*Sylvia communis*) besiedelt ein Spektrum an Lebensräumen. Es werden Gebüsche, junge Nadelholzbestände, Siedlungen, Waldrandbereiche, halboffene Landschaften als Bruthabitat. Die höchste Siedlungsdichte wird auf Friedhöfen und aufgelassenen Weinbergen erreicht (GEDEON ET AL. 2014).

Der Freibrüter legt seine Nester in niedrigen Büschen, Dornsträuchern und kleinen Koniferen an. Das Männchen beginnt den Nestbau und das Weibchen vollendet ihn. Die Brutzeit beginnt Ende April und dauert bis Mitte Juli an. Typischerweise wird eine Jahresbrut aufgezogen, Nachgelege sind möglich. Der Wegzug der Altvögel beginnt erst ab August, während die Jungvögel bereits ab Mitte Juni abziehen (SÜDBECK ET AL. 2005).

Lokale Population:

Die Klappergrasmücke ist entlang der geplanten Hochspannungsleitung im Bereich von Maststandort-Nr. 55, 71 – 74 und 81 - 83 nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Teilgebiete der für die Klappergrasmücke potenziell relevanten Habitate an Waldrändern oder in der strukturreichen Agrarlandschaften können durch die Baumaßnahmen temporär abgewertet werden. Allerdings ist um die Arbeitsflächen und Zugewegungen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Durch die Rodung/Fällung von (Habitat-)bäumen ist das Zerstören von Nestern nicht auszuschließen, sodass die Klappergrasmücke nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG geschädigt werden kann.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2
- V3
- V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da die Dorngrasmücke mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.66 Haselhuhn

Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Bei dem Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*) handelt es sich um einen standorttreuen, tagaktiven Waldvogel, der in gut strukturierten, deckungsreichen Wäldern, insbesondere in Pionierstadien vorkommt. In Naturwäldern meint dies Waldstadien nach Bränden, Windwurf, dem Zusammenbruch von Altgehölzen und Ähnlichem. In Wirtschaftswäldern sind insbesondere Niederwälder bedeutsam für das Haselhuhn.

Der Standvogel ist während der verschiedenen Jahreszeiten in sehr unterschiedlichen Habitaten anzutreffen, da es dem aktuellen Nahrungsangebot folgt, das hauptsächlich aus Knospen, Kätzchen und Früchten besteht. Wichtig sind stets genügend Deckungsmöglichkeiten, auch während der Nahrungsaufnahme, das bedeutet im Sommer junge Laubholzbestände mit dichter Kraut- und Strauchschicht, im Winter Koniferen. Weiterhin ist die Nähe zu Wasserläufen, da die dort gut entwickelte Krautschicht ein gutes Nahrungsangebot birgt.

Als Bodenbrüter brütet das Haselhuhn in einer flachen Mulde, Paare werden schon im Herbst gebildet (DIETZEN ET AL. 2015; GEDEON ET AL. 2014; SÜDBECK ET AL. 2005).

Lokale Population:

Das Haselhuhn ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Im TK-Blatt 6931 (Weißenburg i. Bay.) und 6932 (Nennslingen) sind keine Vorkommen des Haselhuhns bekannt. Der Unteren Natuschutzbehörde von Weißenburg-Gunzenhausen sind keine Vorkommen im relevanten Bereich bekannt. Daher ist davon auszugehen, dass im relevanten Raum keine lokale Population existiert.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Teilgebiete der für das Haselhuhn potenziell relevanten Habitate in der Waldschneise können durch die Baumaßnahmen abgewertet werden.

Durch die Baufeldfreimachung ist das Zerstören von Bodennestern nicht auszuschließen, sodass das Haselhuhn nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG geschädigt werden kann.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2
 - V3
 - V9

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da das Haselhuhn mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern können.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.67 Waldwasserläufer

Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: R Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*) ist auf fließ- und stillgewässerreiche, wenig gestörte, lichte Waldbereiche von zumeist ausgedehnten Wäldern spezialisiert. Wichtige Habitatelemente sind flache Ufer und Schlammبانke (GEDEON ET AL. 2014).

Das Männchen sucht potenzielle Brutnester. Für den Baumbrüter liegt dabei ein besonderer Fokus bei der Nachnutzung von Drosselnestern. Diese werden im Mittel von Ende April bis Mitte Juni bebrütet. Der Abzug aus dem Brutgebiet erfolgt spätestens Anfang Juli (SÜDBECK ET AL. 2005).

Lokale Population:

Der Waldwasserläufer ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Teilgebiete der für den Waldwasserläufer potenziell relevanten Habitate in lichten Waldbereichen können durch die Baumaßnahmen temporär abgewertet werden. Allerdings ist um die Arbeitsflächen und Zuwegungen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird. Es ist anzumerken, dass der betrachtete Raum voraussichtlich nicht die erforderliche Habitate Ausstattung aufweisen kann, sodass das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG lediglich im Sinne der „Worst-Case-Betrachtung“ evaluiert wird.

Durch die Rodung/Fällung von (Habitat-)bäumen ist das Zerstören von Nestern nicht auszuschließen, sodass der Waldwasserläufer nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG geschädigt werden kann.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2
- V3
- V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da der Waldwasserläufer mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.68 Rotdrossel

Rotdrossel (*Turdus iliacus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Rotdrossel (*Turdus iliacus*) ist ein regelmäßiger Gastvogel in Bayern. Während des Durchzuges werden häufig offene Grünlandflächen als Rasthabitat genutzt (LFU BAYERN 2023j).

Lokale Population:

Die Rotdrossel ist als Gastvogel im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Teilgebiete der für die Rotdrossel potenziell relevanten Rasthabitate auf offenen Grünlandflächen können durch die Baumaßnahmen temporär abgewertet werden. Allerdings ist um die Arbeitsflächen und Zuwegungen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da die Rotdrossel mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.69 Schleiereule

Schleiereule (*Tyto alba*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Schleiereule (*Tyto alba*) ist ein Kulturfolger, der offene und reich strukturierte Landschaften am Rande von Siedlungen als Bruthabitat nutzt. Förderliche Habitatelemente der offenen Landschaften sind u.a. Feldgehölze, Hecken, Raine, Gräben und Kleingewässer. Angrenzend an das Bruthabitat ist ein kleinsäugerreiches Nahrungshabitat, z.B. Grünland-Ackergebiete.

Der Nistplatz des Halbhöhlenbrüters wird in geräumigen sowie dunklen und störungsarmen Nischen mit freiem Anflug angelegt. Nisthilfen werden gerne angenommen und, wenn auch selten, Felshöhlen besiedelt. Der Standvogel beginnt frühestens Anfang März mit dem Bebrüten des ersten Geleges. Zweit und Spätbruten ziehen sich bis in den August hinein, im Einzelfall sind auch Bruten bis zum Dezember möglich. Manche Jungvögel ziehen im Herbst über große Entfernungen ab (GEDEON ET AL. 2014; SÜDBECK ET AL. 2005).

Lokale Population:

Die Schleiereule ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Teilgebiete der für die Schleiereule potenziell relevanten Nahrungshabitate in der Agrarlandschaft können durch die Baumaßnahmen temporär abgewertet werden. Allerdings ist um die Arbeitsflächen und Zuwegungen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da die Schleiereule mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.3.70 Wiedehopf

Wiedehopf (*Upupa epops*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 1 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Wiedehopf (*Upupa epops*) besiedelt bevorzugt Heidelandschaften innerhalb aktiver oder ehemaliger Truppenübungsplätze. Auch Sandgruben, Tagebaufelder, extensiv bewirtetes Grünland, Streuobstwiesen, kurzrasige Wiesen mit Feldgehölzen und freistehenden Bäumen sowie verwilderte große Gärten werden besiedelt (GEDEON ET AL. 2014).

Der Wiedehopf zählt zu den Höhlenbrütern, der entweder in Baumhöhlen oder anthropogenen Strukturen wie Nistkästen oder Mauerlöchern brütet. Die Brutzeit beginnt Mitte April und endet mit der Zweitbrut spätestens Mitte August. Der Abzug aus dem Brutgebiet findet ab Juli statt, bei Zweitbruten verzögert sich der Abzug bis August (SÜDBECK ET AL. 2005).

Lokale Population:

Der Wiedehopf ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Teilgebiete der für den Wiedehopf potenziell relevanten Habitate (BT- 6932-1097-001, BT- 6932-1097-002, BT- 6932-1094-001) können durch die Baumaßnahmen temporär abgewertet werden. Allerdings ist um die Arbeitsflächen und Zuwegungen vergleichbarer Lebensraum vorhanden und es sind keine unüberwindbaren Hindernisse bekannt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Durch die Rodung/Fällung von (Habitat-)bäumen ist das Zerstören von Nestern nicht auszuschließen, sodass der Wiedehopf nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG geschädigt werden kann.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2
- V3
- V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da der Wiedehopf mit dem geringen KSR des Vorhabens als nicht-verbotsrelevant gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.4 Reptilien

8.4.1 Schlingnatter

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) ist als tagaktive Art hauptsächlich am Morgen sowie am späten Nachmittag aktiv, da sie zu hohe Temperaturen meidet (GLÄSSER 1996).

Meist verlässt sie ab Mitte März ihr Winterquartier. Nach einer kurzen Sonnperiode findet ab Ende April beziehungsweise Anfang Mai die Paarungszeit statt. Ab Mitte Mai beginnt sie mit der Nahrungsaufnahme, bis sie sich schließlich im September oder Oktober wieder in ihr Winterquartier begibt (VÖLKL et al. 2017).

Die Schlingnatter bevorzugt offene und halboffene Habitats mit einer vielfältigen Vegetationsstruktur. Auch der kleinräumige Wechsel verschiedener Biotoptypen kann sich positiv auf das Vorkommen der genannten Art auswirken (VÖLKL et al. 2017). So besiedelt sie beispielsweise magere Standorte wie Moore und Heiden sowie strukturreiche Wälder mit ausreichend Lichtungen zum Sonnen. Allgemein werden von der Schlingnatter Habitats mit Strukturelementen wie Totholz sowie einer Vielfalt an Höhen und Dichtegraden der Vegetation bevorzugt (BLANKE 2022a).

Lokale Population:

Die Schlingnatter ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Schlingnatter ist durch die temporäre Flächeninanspruchnahme wärmebegünstigter Waldränder mit anliegenden extensiv genutzten Grünlandflächen gefährdet. Diese sind im betrachteten Raum selten, jedoch nicht gänzlich auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V3
- V7

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Baustellenverkehr und die Baufeldfreimachung im Bereich potenzieller Schlingnatter-Habitats kann eine Gefährdung darstellen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V3
- V7

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.4.2 Zauneidechse

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die ersten Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) verlassen in der Regel ab Mitte März ihr Winterquartier. Ende April beginnt die Paarungszeit, welche bis Ende Mai andauert. Von dort an bis Anfang August legen die Weibchen die Eier ab. Mitte August bis Anfang September schlüpfen schließlich die meisten der Jungtiere, wobei einige Individuen eine frühere Schlupfzeit aufweisen können (BLANKE 2022b). Nachdem sich die Zauneidechse ausreichend Energiereserven für den Winter zugelegt hat, zieht sie sich in ihr Winterquartier zurück. Dies kann, abhängig von äußeren Gegebenheiten, bei Männchen ab Anfang August und bei Weibchen im August bis September der Fall sein (BLANKE 2010).

In Mitteleuropa bevorzugt die Zauneidechse wärmebegünstigte Standorte, die jedoch keine zu hohen Temperaturen aufweisen. Häufig anzutreffen ist sie in strukturreichen Landschaften, darunter häufig Übergangszonen zwischen Wäldern und offenen Flächen. Aber auch in stark anthropogen geprägten Habitaten ist sie anzutreffen, wie beispielsweise an Bahnanlagen oder auf Industrieflächen. Innerhalb eines Habitats benötigt sie vielfältige Strukturelemente, die vor allem ein gut isoliertes und trockenes Winterquartier sowie geeignete Plätze zur Eiablage bieten. Auch das Vorhandensein von Altgras, Laub und Totholz sowie eine Vielfalt an Dichte und Höhe der Vegetation kann sich positiv auf das Vorkommen der Zauneidechse auswirken (BLANKE 2010).

Lokale Population:

Die Zauneidechse ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Zauneidechse ist durch die Flächeninanspruchnahme strukturreicher Übergangszonen gefährdet. Diese sind im betrachteten Raum selten, jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Eventuell wertvoll für die Zauneidechse sind Grünlandflächen in direkter Nähe zum Waldrand. Außerdem stellt der Baustellenverkehr eine mögliche Gefährdung dar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V3
- V5
- V7

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Baustellenverkehr und die Baufeldfreimachung im Bereich potenzieller Zauneidechsen-Habitate kann eine Gefährdung darstellen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V3
- V7

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.5 Amphibien

8.5.1 Gelbbauchunke

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Ab April verlässt die Gelbbauchunke ihr Winterquartier, um bis Juni den Laich ins Gewässer abzusetzen (VEITH 1996b). Die Larven schlüpfen schließlich zwischen Mai und Juli und entwickeln sich bis spätestens September zu Jungunken, wobei die Dauer ihrer Entwicklung stets von der vorherrschenden Wassertemperatur abhängt. Nach Ende der Fortpflanzungsphase begeben sich die adulten Tiere in ihre Sommerhabitats. Auch die Jungunken verlassen im Sommer das Laichgewässer und suchen geeignete Landlebensräume innerhalb eines Radius von maximal vier Kilometern auf. In ihr Winterquartier begibt sich die Gelbbauchunke Mitte bis Ende September (BfN 2023e).

Lokale Population:

Die Gelbbauchunke ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Innerhalb der Arbeitsflächen sind keine geeigneten Fortpflanzungsstätten für die Gelbbauchunke bekannt. Daher ist von keiner Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 auszugehen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die nachtaktive Gelbbauchunke kann durch die Bauaktivitäten, z.B. Baustellenverkehr und Baufeldfreimachung im Sommer gefährdet werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1
 - V3
 - V6

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch Baumaßnahmen im Frühling/Sommer können Wanderbewegungen zwischen den Fortpflanzungsstätten und den Überwinterungsgebieten tangiert werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1
 - V6

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.5.2 Springfrosch

Springfrosch (*Rana dalmatina*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Springfrosch (*Rana dalmatina*) gehört zu den „Frühlaichern“, d.h. dass bereits zum Ende des Winters die Laichgewässer aufgesucht werden (LFU BAYERN 2023c). Die Paarungszeit beginnt im Februar und endet im April. Als Laichgewässer werden, i.d.R. fischfreie, Stillgewässer unterschiedlicher Größe am Waldrand, im Wald oder in nächster Nähe zum Wald genutzt.

Als Lebensraum werden Hartholzauen, lichte Laubmischwälder, Waldränder und Waldwiesen entlang von Flussläufen angenommen (LFU BAYERN 2023c).

Lokale Population:

Der Springfrosch ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Innerhalb der Arbeitsflächen sind keine geeigneten Fortpflanzungsstätten für den Springfrosch bekannt. Daher ist von keiner Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 auszugehen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der dämmerungs- und nachtaktive Springfrosch kann durch die Bauaktivitäten, z.B. Baustellenverkehr und Baufeldfreimachung im Sommer gefährdet werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1
 - V3
 - V6

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Wanderungsbewegung des Springfroschs kann durch Bauaktivitäten gestört werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1
 - V6

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.6 Schmetterlinge

8.6.1 Thymian-Ameisenbläuling

Thymian-Ameisenbläuling (*Phengaris arion*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Thymian-Ameisenbläuling (*Phengaris arion*) ist ein Bewohner sonnenverwöhnter Magerrasen. Das Vorkommen der Art ist an die Wirtspflanzen Thymian oder Dost und an die Wirtsmeise *Mymica sabuleti* gebunden. Die Eier werden durch das Weibchen an der Wirtspflanze abgelegt. Die geschlüpften Raupen fressen dort, bis sie sich nach einigen Wochen zu Boden fallen lassen. Daraufhin werden sie von den Ameisen in deren Nest getragen, wo sich die Raupen von dem Ameisennachwuchs ernähren.

Die Flugzeit des Thymian-Ameisenbläulings reicht von Mitte Juni bis Mitte August. Die Eier werden während dieser Zeit abgelegt. Spätestens ab Anfang September befinden sich die Raupen des Thymian-Ameisenbläulings im Nest der Wirtsmeise, wo sie eine ein- oder zweijährige Entwicklung durchmachen (BfN 2023h).

Lokale Population:

Der Thymian-Ameisenbläuling ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Flächeninanspruchnahme und Befahrung können die im Boden lebenden Fortpflanzungsstadien des Thymian-Ameisenbläulings geschädigt werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V7
 - V8

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Bauvorhaben wird das Tötungsrisiko für den Thymian-Ameisenbläuling nicht erhöhen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



8.6.2 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) fliegt in einer Generation von Anfang Juli bis Ende August beziehungsweise Anfang September (SCHOTTHÖFER et al. 2014). Die Eier werden in das Innere der Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfes gelegt. Im vierten Larvalstadium verlässt die Raupe schließlich die Wirtspflanze und wird von der Knotenameise (*Myrmica rubra*) adoptiert (REINHARDT et al. 2020). Bis zur Entwicklung zum Falter lebt die Raupe nun im Ameisennest und ernährt sich von der Ameisenbrut (SCHOTTHÖFER et al. 2014).

Der Tagfalter besiedelt Frisch- und Feuchtgrünlandbereiche, darunter häufig Bach- und Flussauen (REINHARDT et al. 2020). Zudem kann der Falter in Hochstaudensäumen entlang von Fließgewässern, Grabenrändern, feuchten Altgrasinseln, wenig genutzten Weiden und jungen Wiesenbrachen zu finden sein. Voraussetzung ist dabei stets das Vorhandensein ausreichender Bestände des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*), die ihm als Nektarquelle und Raupennahrungspflanze dient sowie der Knotenameise (*Myrmica rubra*) als Wirt für die Raupen (BFN 2023f).

Lokale Population:

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Flächeninanspruchnahme und Befahrung können die im Boden lebenden Fortpflanzungsstadien des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings geschädigt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ V5

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Bauvorhaben wird das Tötungsrisiko für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling nicht erhöhen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es liegen keine Störungen vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



9 Gutachterliches Fazit

Werden die genannten Vermeidungsmaßnahmen (s. Kapitel 7.2), in Verbindung mit den gegebenenfalls nötigen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (s. Kapitel 7.3) umgesetzt, liegen keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG im Prüfraum für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie vor.

Es sind keine Arten im relevanten Raum vorhanden, bei denen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG möglich sind.

Die arten- und naturschutzrechtliche Würdigung der hier dargestellten Sachverhalte obliegt der zuständigen Behörde des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen.



10 Quellen

- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse - zwischen Licht und Schatten. Zeitschrift für Feldherpetologie, Beiheft 7. – 2. Aktualisierte und ergänzte Auflage. Laurenti-Verlag, Bielefeld.
- BÜCHNER, S., LANG, J., DIETZ, M., SCHULZ, B., EHLERS, S. & S. TEMPELFELD (2017): Berücksichtigung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) beim Bau von Windenergieanlagen. In: Natur und Landschaft. Zeitschrift für Naturschutz und Landschaftspflege, 92. Jg., H. 8, S. 365-374.
- DIETZ, C. & KIEFER, A. (2020): Die Fledermäuse Europas. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG. 394 S., Stuttgart.
- DIETZEN C., T. DOLICH, T. GRUNDWALD, P. KELLER, A. KUNZ, M. NIEHUIS, M. SCHÄF, M. SCHMOLZ & M. WAGNER (2015): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 3 Greifvögel bis Spechtvögel (Accipitriformes – Piciformes). – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 48: I-XX, 1-876. Landau.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICKE, I. GEIERSBERG, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- GESELLSCHAFT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, GEWÄSSERBIOLOGIE UND UMWELTPLANUNG MBH (ÖKON) (2022a): 110-kV-Freileitung Weißenburg - Preith T014. Ersatz der Masten Nr. 2-139b (140 Masten). Bauabschnitt 2, Bereich Mittelfranken. Offenland-Brutvogelkartierung. Kartierbericht. Maxhütte-Haidhof.
- GESELLSCHAFT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, GEWÄSSERBIOLOGIE UND UMWELTPLANUNG MBH (ÖKON) (2022b): 110-kV-Freileitung Weißenburg - Preith T014. Ersatz der Masten Nr. 2-139b (140 Masten). Bauabschnitt 1, Bereich Mittelfranken. Habitatbaumkartierung. Kartierbericht. Maxhütte-Haidhof.
- GLÄSSER, A. (1996): Schlingnatter – *Coronella austriaca* (LAURENTI, 1768). In: BITZ, A.; FISCHER, K.; SIMON, L.; THIELE, R. & M. VEITH: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz. Band 2. Landau. S. 403-414.
- HASSLER, M. & MUER, T. (2022): Flora Germanica. Alle Farn- und Blütenpflanzen Deutschlands in Text und Bild. Band 1. Verlag Regionalkultur. Ubstadt-Weiher.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (2008): Artenhilfskonzept Laubfrosch (*Hyla arborea*) in Mittel- und Nordhessen - Aktuelle Verbreitung und Maßnahmenvorschläge.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT (LBM) RHEINLAND-PFALZ (2021): Leitfaden CEF-Maßnahmen - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz. Schlussbericht. 1130 S. Koblenz.
- LIESENJOHANN, M., BLEW, J., FRONCZEK, S., REICHENBACH, M. & BERNOTAT, D. (2019): Artsspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 537: 286 S.
- REINHARDT, R.; HARPKE, A.; CASPARI, S.; DOLEK, M.; KÜHN, E.; MUSCHE, M.; TRUSCH, R.; WIEMERS, M. & J. SETTELE (2020): Verbreitungsatlas der Tagfalter und Widderchen Deutschlands. Eugen Ulmer KG, Stuttgart.
- RUNGE, H., SIMON, M., WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. 383 S. Hannover, Marburg.



- SANDER, U. (1996): Kreuzkröte – *Bufo calamita* (LAURENTI, 1768). In: BITZ, A.; FISCHER, K.; SIMON, L.; THIELE, R. & M. VEITH: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz. Band 1. Landau. S. 199-216.
- SCHOTTHÖFER, A.; SCHEYDT, N.; BLUM, E. & O. RÖLLER (2014): Tagfalter in Rheinland-Pfalz. Beobachten und erkennen. Eigenverlag der POLLICHIA, Neustadt an der Weinstraße.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER und C. SUDFELD (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. DDA Verlag. Radolfzell.
- SVENSSON, L., K. MULLARNEY und D. ZETTERSTRÖM (2011): Der Kosmos Vogelführer. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG. Stuttgart.
- VEITH, M. (1996a): Kammolch – *Triturus cristatus* (LAURENTI, 1768). In: BITZ, A.; FISCHER, K.; SIMON, L.; THIELE, R. & M. VEITH: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz. Band 1. Landau. S. 97-110.
- VEITH, M. (1996b): Gelbbauchunke – *Bombina variegata* (LINNAEUS, 1758). In: BITZ, A.; FISCHER, K.; SIMON, L.; THIELE, R. & M. VEITH: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz. Band 1. Landau. S. 151-164.
- VÖLKL, W., KÄSEWIETER, D., ALFERMANN, D., SCHULTE, U. & B. THIESMEIER (2017): Die Schlingnatter – eine heimliche Jägerin. Zeitschrift für Feldherpetologie, Beiheft 6. Laurenti-Verlag, Bielefeld.

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist
- Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist
- Richtlinie 2009/147/EG (ehemals 79/409/EWG) des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30. November 2009 (Vogelschutzrichtlinie).
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. (FFH-Richtlinie), letzte Änderung vom 13. Mai 2013 (mit Wirkung zum 1. Juli 2013).

Internetquellen

- BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU BAYERN) (2023a) saP | Arteninformationen | Suche per Landkreis. Verfügbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> (Letzter Zugriff: 04.09.2023).
- BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU BAYERN) (2023b): Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus* agg.). Internet: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Unio+crassus+agg.> (Letzter Zugriff: 04.09.2023).
- BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU BAYERN) (2023c): Springfrosch (*Rana dalmatina*). Internet: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Rana+dalmatina> (Letzter Zugriff: 21.09.2023).



- BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU BAYERN) (2023d): Saatgans (*Anser fabalis*). Internet: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Anser+fabalis> (Letzter Zugriff: 25.09.2023).
- BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU BAYERN) (2023e): Kampfläufer (*Calidris pugnax*). Internet: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Calidris+pugnax> (Letzter Zugriff: 25.09.2023).
- BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU BAYERN) (2023f): Kornweihe (*Circus cyaneus*). Internet: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Circus+cyaneus> (Letzter Zugriff: 26.09.2023).
- BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU BAYERN) (2023g): Silberreiher (*Egretta alba*). Internet: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Egretta+alba> (Letzter Zugriff: 26.09.2023).
- BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU BAYERN) (2023h): Rotfussfalke (*Falco verspertinus*). Internet: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Falco+vespertinus> (Letzter Zugriff: 26.09.2023).
- BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU BAYERN) (2023i): Bergfink (*Fringilla montifringilla*). Internet: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Fringilla+montifringilla> (Letzter Zugriff: 26.09.2023).
- BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU BAYERN) (2023j): Rotdrossel (*Turdus iliacus*). Internet: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Turdus+iliacus> (Letzter Zugriff: 29.09.2023).
- BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU BAYERN) (2023k): Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*). Internet: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Coenonympha+hero> (Letzter Zugriff: 04.10.2023).
- BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU BAYERN) (2023l): Europäischer Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*). Internet: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Cypripedium+calceolus> (Letzter Zugriff: 23.10.2023).
- BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU BAYERN) (2023m): FIN-WEB. Internet: https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm (Letzter Zugriff: 07.11.2023).
- BLANKE, I. (2022a): Die Schlingnatter (*Coronella austriaca*). Abrufbar unter: <https://www.reptilien-brauchen-freunde.de/schlngn.html> (letzter Zugriff: 7.02.2022)
- BLANKE, I. (2022b): Die Zauneidechse. Reptil des Jahres 2020 und Reptil des Jahres 2021. Abrufbar unter: <https://www.reptilien-brauchen-freunde.de/zauneidechse2020> (Letzter Zugriff: 7.02.2022)
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2023a): Castor fiber. In: Bundesamt für Naturschutz. Verfügbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/castor-fiber> (Letzter Zugriff: 04.09.2023).
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2023b): Lutra lutra | BFN. In: Bundesamt für Naturschutz. Verfügbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/lutra-lutra> (Letzter Zugriff: 04.09.2023).
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2023c): Felis silvestris. In: Bundesamt für Naturschutz. Verfügbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/felis-silvestris> (Letzter Zugriff: 04.09.2023).



BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2023d): Triturus cristatus. In: Bundesamt für Naturschutz. Verfügbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/triturus-cristatus> (Letzter Zugriff: 04.09.2023).

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2023e): Gelbbauchunke (Bombina variegata). Abrufbar unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/amphibien/gelbbauchunke-bombina-variegata.html> (Letzter Zugriff: 21.09.2023).

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2023f): Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Parnassius apollo*). Abrufbar unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/schmetterlinge/dunkler-wiesenknopf-ameisenblaueuling-maculinea-nausithous.html> (Letzter Zugriff: 21.09.2023).

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2023g): Apollofalter (*Maculinea nausithous*). Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/parnassius-apollo> (Letzter Zugriff: 04.10.2023).

DEUTSCHE WILDTIER STIFTUNG (Hrsg.) (2023): Biber. Deutschlands größtes Nagetier. Abrufbar unter: <https://www.deutschewildtierstiftung.de/wildtiere/biber> (Letzter Zugriff: 16.11.2023).

LANDESAMT FÜR UMWELT BAYERN (LFU BAYERN) (2023n): Umweltdaten des LfU Webangebotes - LfU Bayern. Internet: https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/umweltdaten_web/index.htm (Letzter Zugriff 04.10.2023).

